



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 8. Januar 2016

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 1. Februar 2016, 08.15 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer

2. Protokoll der Session vom 30. November 2015

Grossratspräsident Pius Federer

3. Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden

1/1/2016

Bericht Büro Grosser Rat

Referent:

Grossratspräsident Pius Federer

1/1/2016

Bericht Standeskommission

Referent:

Landammann Roland Inauen

Referent:

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (2. Lesung)

30/2/2015 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

5. Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

2/1/2016 Antrag Standeskommission
2/1/2016 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

3/1/2016 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

7. Bericht der Standeskommission „Überprüfung der Feiertage im Kanton“

4/1/2016 Antrag Standeskommission
Referent: Landesfähnrich Martin Bürki

8. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2016

5/1/2016 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

9. Landrechtsgesuche

6/1/2016 Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

10. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Pius Federer

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 30. November 2015 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Pius Federer
Anwesend: 47 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.15 - 14.05 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2015	2
3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2016	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016	10
5. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)	11
6. Finanzplan 2017-2021	13
7. Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“	14
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)	20
9. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung	23
10. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)	24
11. Landrechtsgesuche	25
12. Mitteilungen und Allfälliges	26

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Eröffnungsansprache Grossratspräsident Pius Federer, Obereggen

Entschuldigungen

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell
Grossrat Gerhard Leu, Schlatt-Haslen
Grossrat Rudolf Huber, Schlatt-Haslen
Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte (10.30 bis 12.00 Uhr)
Grossrat Josef Schmid, Schwende (Nachmittag)

Stimmberechtigt 46 Mitglieder (08.00 bis 10.30 Uhr)
45 Mitglieder (ab 10.30 Uhr)

Absolutes Mehr 24 (08.00 bis 10.30 Uhr)
23 (ab 10.30 Uhr)

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2015

Säckelmeister Thomas Rechsteiner wünscht auf Seite 14 im zweiten Abschnitt eine kleine Korrektur. Da die Unternehmenssteuerreform III vom Bund derzeit noch nicht beschlossen ist, soll in der zweiten Zeile das Wort „beschlossenen“ durch „geplanten“ ersetzt werden.

Der Grosse Rat ist mit der beantragten Korrektur stillschweigend einverstanden.

Das Protokoll der Grossratssession vom 19. Oktober 2015 wird mit dieser Änderung genehmigt und verdankt.

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2016

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
26/1/2015: Antrag Standeskommission
26/1/2015: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident der StwK, fasst das Wesentliche aus dem Bericht der StwK zusammen. Insgesamt sei der Bericht nur deshalb nicht kritischer ausgefallen, weil das vorgelegte Budget seriös, kostenbewusst, verantwortungsvoll und konzentriert auf die Erfüllung der unverzichtbaren Aufgaben des Staates erstellt worden ist. Das im neuen Format vorliegende Budget betrachtet die StwK als klar, verständlich und transparent. Sie spricht dem Finanzdepartement für die ohne nennenswerte Personalaufstockung geleistete zusätzliche Arbeit zur Einführung von HRM2 einen speziellen Dank aus.

Bei den Spezialrechnungen nimmt Grossrat Ruedi Eberle auf den bis 2021 vorgesehen jährlichen Überschuss der Strassenrechnung in der Höhe von rund Fr. 3.5 Mio. Bezug. Es stelle sich die Frage, ob allenfalls die Strassenverkehrssteuer zu hoch angesetzt oder der Verteiler zwischen Kanton und Bezirken falsch gelegt ist. Er lässt durchblicken, die StwK werde die Entwicklung in diesem Bereich im Auge behalten. Im Weiteren wird der tiefe Selbstfinanzierungsgrad von nur 6.35% bemängelt und klargestellt, dass die StwK eine so tiefe Quote nur deshalb akzeptiert, weil genügend Reserven vorhanden sind und in den letzten Jahren die Rechnungen im Vergleich zu den jeweiligen Budgets deutlich besser abgeschlossen haben.

Die StwK unterstützt die Lohnpolitik der Standeskommission für das Jahr 2016. Etwas Bedenken hat sie, dass der den Gymnasiallehrern gewährte Stufenanstieg bei einer gleichzeitigen Nullrunde für die Verwaltung eine Missstimmung zwischen dem Staatspersonal und den Gymnasiallehrern auslösen könnte. Dennoch kann die StwK den Entscheid der Standeskommission nachvollziehen, da es sich um zwei unterschiedliche Lohnmodelle handelt. Zur Entwicklung des Personalaufwands erscheint es der StwK wichtig, dass steigender Personalaufwand nicht auch von steigendem Sachaufwand begleitet ist. Der Präsident erinnert in diesem Zusammenhang an die von der StwK im Bericht vor einem Jahr formulierte Erwartung, dass die Mitfinanzierung des Schulleiters der Schule Obereggen durch den Kanton bei der nächsten Vakanz im Schulinspektorat mit einer Pensenreduktion von 20% ausgeglichen werden soll. Indessen habe kürzlich festgestellt werden müssen, dass die frei werdende Stelle als Schulinspektor wiederum mit 40% ausgeschrieben worden ist. Darüber hinaus werde diese Stelle auch noch mit 10% für Migrationsaufgaben aufgestockt. Die StwK bezweifelt, dass innerhalb eines Jahrs 20% Mehrarbeit angefallen ist. Die für die Personalentwicklung in den nächsten drei Jahren vorgesehenen Investitionen von je Fr. 90'000.-- werden demgegenüber als richtig und wichtig unterstützt.

Die StwK ist im Weiteren überrascht über den hohen Anstieg des Beitrags in den nationalen Fonds für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI). Sie wirft die Frage auf, ob die finanziellen Auswirkungen der Standeskommission nicht bereits vor der eidgenössischen Abstimmung bekannt waren und offener hätten kommuniziert werden müssen. Abschliessend stellt die StwK Antrag, von ihrem Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und den Antrag der Standeskommission gemäss Seite 9 des Budgets zu genehmigen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erinnert einleitend an die politische und wirtschaftliche Ausgangslage für die vorliegende Budgetierung. Er ruft dazu auf, die in den vergangenen Jahren verfolgten Ziele des Kantons, insbesondere keine Schulden zu machen, die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur zu planen und sich als fairer Arbeitgeber zu präsentieren, auch in Zukunft weiterzuverfolgen. Er ruft in Erinnerung, dass gesunde Finanzen und tragbare Steuern Grundsteine für einen starken Kanton sind. Er sieht die Finanzierung der im Jahre 2016 anstehenden Investitionen gesichert, da der Kanton über eine Liquidität von fast Fr. 60 Mio. verfügt.

Im Weiteren geht Säckelmeister Thomas Rechsteiner auf einzelne im Bericht der StwK angesprochene Punkte ein. Dem Vorbehalt der StwK gegenüber dem tiefen Selbstfinanzierungsgrad stellt er die Feststellung von ausreichend grossen Reserven entgegen. Er gibt zu bedenken, dass die Tabelle über den Selbstfinanzierungsgrad in den letzten acht Jahren bis und mit dem Jahre 2014 den in der Rechnung ausgewiesenen Selbstfinanzierungsgrad wiedergibt. Bei der Budgetierung habe der Selbstfinanzierungsgrad in den Vorjahren durchwegs unter 10% gelegen. Da in den Jahresabschlüssen jeweils mehr Mittel als erwartet erwirtschaftet wurden und zum Teil auch weniger Investitionen als geplant getätigt werden konnten, wurde bei den Jahresabschlüssen bis und mit 2014 jeweils ein sehr hoher Selbstfinanzierungsgrad erreicht. Er erachtet den Zeitpunkt weder für eine Senkung der geplanten Investition noch für eine Erhöhung der selbsterwirtschafteten Mittel als richtig. Im Bereich des Personalaufwands gibt Säckelmeister Thomas Rechsteiner zu bedenken, dass nach intensiven Diskussionen mit den Personalverbänden unter dem Titel der Personal- und Führungsentwicklung ein Betrag von jährlich Fr. 90'000.-- über drei Jahre ins Budget und in die Finanzplanung aufgenommen wurde. Er steht jedoch klar dafür ein, dass der Anstieg des Personalaufwands im Jahr 2016 und in den Folgejahren nicht im gleichen Mass wie in den letzten Jahren erfolgen darf. Dazu verweist er auf den in diesem Jahr erlassenen Stellenplan, welcher konsequent eingehalten und nur bei ausserordentlichen Situationen erhöht werden dürfe.

Im Weiteren stellt Säckelmeister Thomas Rechsteiner klar, dass die Ständekommission vor der eidgenössischen Abstimmung über die Vorlage zur Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) im Februar 2014 die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton nicht genau kannte, zumal der Bundesrat erst im Oktober 2014 die Berechnungsgrundlage für den Kostenteiler festgelegt hat.

Landammann Daniel Fässler ergänzt die Ausführungen von Säckelmeister Thomas Rechsteiner zum FABI-Beitrag. Die Ständekommission hat im Zeitpunkt der Abstimmung im Februar 2014 zwar gewusst, dass ein neuer Verteilschlüssel für den jährlichen Beitrag der Kantone an den Bahninfrastrukturfonds festgelegt werden soll. Berechnungsgrundlage bilden die vom Bund und Kanton gemeinsam bestellten Personen- und Zugkilometer im regionalen Personenverkehr. Nicht bekannt war allerdings, wie stark die Personenkilometer künftig gewichtet werden sollen. Während die ländlichen Kantone im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu Beginn dieses Jahres eine stärkere Gewichtung der Personenkilometer anstrebten, haben die Stadtkantone eine stärkere Gewichtung der Zugkilometer verlangt. Auf Vorschlag des Bundesamts für Verkehr hat der Bundesrat schliesslich eine gleichmässige Gewichtung von je 50% beschlossen. Dies hat nun für den Kanton Appenzell I.Rh. Mehrkosten von rund Fr. 410'000.-- zur Folge. Für weitere Details verweist Landammann Daniel Fässler auf die Botschaft der Ständekommission zum neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr, welches vom Grossen Rat ebenfalls noch heute beraten wird.

Eintreten auf den Voranschlag ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates obligatorisch.

Bericht zum Budget 2016 (S. 1 - 8)

Keine Bemerkungen.

Budget 2016 (S. 11 - 16)

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, vermutet bei den auf Seite 13 wiedergegebenen Budgetgrundsätzen im sechsten Abschnitt einen Druckfehler. Dort ist die Nutzungsdauer für Strassen inklusive Brücken mit 80 Jahren angegeben. Demgegenüber ist auf Seite 7 im Bericht zum Budget bei der Strassenrechnung von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren die Rede. Säckelmeister Thomas Rechsteiner bestätigt, dass es sich auf Seite 13 um eine falsche Zahl handelt. Für die Berechnung von Abschreibungen bei Strassen inklusive Brücken ist man von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen.

Zusatzunterlagen

Nachweis Gesamtbudget 2016 Erfolgsrechnung (S. 17)

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, ersucht um Konkretisierung der unter Ziff. 41 budgetierten Erträge aus Regalien und Konzessionen. Es handelt sich nach den Ausführungen von Säckelmeister Thomas Rechsteiner um alle Positionen, die hinter dem ersten Punkt mit den Ziffern 41 beginnen. Dies sind namentlich die Dividenden der Schweizerischen Rheinsalinen AG, die Konzessionsgebühren für die Nutzung von öffentlichen Gewässern, die Erträge aus der Abgabe von Fischerei- und Jagdpatenten, der Gewinnanteil am Ertrag der Schweizerischen Nationalbank und die Swissloserträge.

Nachweis Budget Spezialrechnungen 2016 Erfolgsrechnung (Art. 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Gesamtbudget 2016 Investitionsrechnung (S. 19)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 20 - 51)

Gesetzgebende Behörden und allgemeine Verwaltung (S. 20 - 21)

Auf Anfrage von Grossrat Reto Inauen, Appenzell, informiert Säckelmeister Thomas Rechsteiner, dass mit dem im Konto 2010.3118.01 budgetierten Aufwand von Fr. 30'000.-- für den Internetauftritt Anpassungen an der Homepage des Kantons vorgesehen sind.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser möchte Einzelheiten für die Erhöhung der ausserordentlichen Ausgaben im Konto 2020.3199.01 um Fr. 50'000.-- gegenüber dem Vorjahr erfahren. Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann mitteilen, dass der Ständesvertreter des Kantons Appenzell I.Rh. am Ende des kommenden Jahrs voraussichtlich das Ständeratspräsidium übernehmen wird, sodass zu dessen Ehren ein Empfang geplant ist.

Bau- und Umweltdepartement (S. 22 - 25)

Keine Bemerkungen.

Erziehungsdepartement (S. 26 - 28)

Keine Bemerkungen.

Finanzdepartement (S. 29 - 32)

Keine Bemerkungen.

Gesundheits- und Sozialdepartement (S. 33 - 36)

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt eine Änderung des Titels „Öffentliche Fürsorge“ für die Kontengruppe 2454 auf Seite 35. Analog zum Titel des neuen Sozialhilfegesetzes soll auch hier die Überschrift „Sozialhilfe“ verwendet werden. Dieselbe Anpassung soll in der Verordnung über die Departemente geprüft werden. Statthalter Antonia Fässler nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen. Sie weist darauf, dass der Begriff Fürsorge noch in der Verordnung über die Departemente verankert ist. Nach einer allfälligen Revision dieser Verordnung könnte im Budget 2017 der Titel der Kontengruppe 2454 entsprechend geändert werden.

Im Weiteren nimmt Grossrätin Angela Koller, Rüte, auf die neue Kontengruppe 2455 betreffend den Kindes- und Erwachsenenschutz auf Seite 35 Bezug. Sie erinnert daran, dass die Aufwendung für den Kindes- und Erwachsenenschutz bisher in der Kontengruppe „öffentliche Fürsorge“ unter dem Konto „Direktzahlungen an Institutionen / Interventionen Sozialamt“ (Konto 2445.3636.01) budgetiert waren. Sie begrüsst diese separate Kontierung ausdrücklich. Sie weist allerdings darauf hin, dass die Kosten für Kinderschutzmassnahmen, soweit sie nicht von den Eltern getragen werden können, als Sozialhilfekosten berücksichtigt werden müssen. Sie

ersucht um eine Bestätigung, dass diese Massnahmenkosten auch nach der Neukontierung in die Sozialhilfestatistik des Bundesamts einfliessen und damit die Sozialhilfequote des Kantons Appenzell I.Rh. im Vergleich mit anderen Kantonen nicht verfälscht wird. Statthalter Antonia Fässler bestätigt, dass die für Kinderschutzmassnahmen anfallenden Kosten Sozialhilfeleistungen des Staates sind. Sie versichert auch, dass die Verbuchung dieser Kosten im Rahmen des Gesetzes abgewickelt wird. Sie räumt ein, dass die Sozialhilfestatistik für den Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den anderen Kantonen tiefe Werte ausweist, versichert jedoch ihr Bestreben, diese Statistik korrekt auszuweisen.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser erachtet angesichts der heutigen Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich die in der Kontengruppe 2480, Asylwesen, ausgewiesene Erhöhung des Aufwands gegenüber dem Vorjahr um lediglich Fr. 106'000.-- als nicht realistisch. Er erhofft sich von Statthalter Antonia Fässler zusätzliche Ausführungen zum Stand im Asylwesen. Statthalter Antonia Fässler gibt zu bedenken, dass das Budget 2016 bereits im Sommer 2015 erstellt worden ist, wobei aufgrund der bereits im ersten Halbjahr 2015 vergleichsweise hohen Anzahl an Asylverfahren und den Prognosen des Bundes eine Erhöhung der Zahl an Asylverfahren erwartet wurde. Die starke Zuspitzung der Situation im Asyl- und Flüchtlingswesen in den letzten Wochen konnte jedoch nicht vorausgesehen werden. Statthalter Antonia Fässler informiert den Grossen Rat, dass sich die Standeskommission bereits morgen mit einem Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements für eine Anpassung des Stellenetats im Asylwesen befassen wird, da die Anzahl der dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden stark zugenommen hat und für deren Unterbringung neue Unterkünfte nötig werden. Im Zusammenhang mit dieser geplanten Stellenanpassung erinnert sie daran, dass der Bund die Aufwendungen des Kantons für die Betreuung der Asylsuchenden entschädigt. Beim Sammelkonto 2480, Asylwesen, handelt es sich somit um eine Nettorechnung, deren Ergebnis Ende Jahr zu einer Zuweisung an oder einer Entnahme aus den getätigten Rückstellungen für das Asylwesen führt.

Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser verweist im Zusammenhang mit der angesprochenen Pensenerhöhung im Asylwesen auf die im Bericht der StwK auf Seite 6 unten erwähnte geringe Aufstockung des Stellenplans gemäss Beschlüssen der Standeskommission. Er erinnert daran, dass Säckelmeister Thomas Rechsteiner die Erhöhung des Personalaufwands gegenüber dem Budget 2015 mit rund 3.5% beziffert hat. Er möchte konkrete Angaben darüber, in welchen Bereichen der Verwaltung zusätzliche Stellen geplant sind. Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist darauf hin, dass ein Teil dieser zusätzlichen Stellenprozente bereits im Jahr 2015 geschaffen worden ist und dass es sich in den meisten Fällen nur um Aufstockungen im Umfang von 10% bis 20% handelt. Er listet in der Folge kurz die einzelnen Amtsstellen auf, bei denen der Stellenplan geringfügig erhöht wird oder bereits erhöht worden ist. Er weist abschliessend darauf hin, dass der Stellenplan von der Standeskommission genehmigt ist und bei Bedarf detailliert Auskunft über die einzelnen Anpassungen erteilt werden kann.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt im Asylbereich Bezug auf die Gesundheitskosten gemäss Konto 2480.3635.01. Die Erhöhung des budgetierten Aufwands von Fr. 200'000.-- auf Fr. 350'000.-- wird mit der festgestellten Entwicklung in den Vorjahren begründet. Er wünscht erläuternde Ausführungen von Statthalter Antonia Fässler. In diesem Zusammenhang interessiert ihn zudem, ob die in der Presse aufgezeigten Probleme mit der Sauberkeit und der Gesundheit der Asylsuchenden auch in unserem Kanton festgestellt werden, und möchte wissen, wie allenfalls dagegen vorgegangen wird. Statthalter Antonia Fässler nennt als Hauptursache für die Kostensteigerung die Krankenversicherungsprämien und die Selbstbehalte gemäss Franchise, die bei steigender Anzahl Asylsuchenden auch einen entsprechenden Anstieg der Gesundheitskosten zur Folge haben. Auch die Zahnarztkosten tragen zur Steigerung bei. Statthalter Antonia Fässler weist den Grossen Rat nochmals darauf hin, dass diese höheren Kosten grundsätzlich durch die Pauschale des Bundes pro Asylsuchenden abgedeckt werden. Lediglich ein allfällig höherer Aufwand ginge zu Lasten des Kantons. In Bezug auf die Sauberkeit und Krankheiten der Asylsuchenden bestätigt sie, dass auch in den Asylunterkünften im Kanton

Käferbefall festgestellt werden musste. Eine Lösung dieses nicht auf den Kanton Appenzell I.Rh. beschränkten Problems wird unter Zuzug von Kammerjägern angestrebt.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 37 - 41)

Keine Bemerkungen.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 42 - 46)

Keine Bemerkungen.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 47 - 48)

Landammann Daniel Fässler macht Erläuterungen zu Änderungen bei der Budgetierung und Abrechnung der Aufwendungen im Bereich der Wirtschaftsförderung. Er legt dar, was mit den Zuwendungen von Fr. 100'000.-- an den Fonds Wirtschaftsförderung bisher jährlich finanziert worden ist. Diese Aufwendungen wurden in etwa zur Hälfte für Beitragsleistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Standortpromotion sowie für die Förderung junger Unternehmen eingesetzt. Im Weiteren wurden auch Beiträge an Institutionen, welche im Verbund mit den umliegenden Kantonen betrieben werden, über diesen Fonds abgewickelt. Als effektive Wirtschaftsförderung wurden jährlich durchschnittlich Fr. 20'000.-- vorwiegend an neue Unternehmen ausbezahlt. Im Sinne einer Entflechtung werden künftig die Beiträge an gemeinsam mit den umliegenden Kantonen betriebene Institutionen ins Konto „Beiträge an Institutionen“ (Konto 2700.3636.01) eingelegt. Daher steigt der dort budgetierte Aufwand von bisher Fr. 12'000.-- auf Fr. 49'000.--. Landammann Daniel Fässler weist im Weiteren darauf hin, dass die Zuwendung von Fr. 100'000.-- an den Fonds Wirtschaftsförderung vollumfänglich benötigt wird. Damit müssen die Aufwendungen des Vereins Appenzellerland Tourismus AI im Bereich des Regionalmarketings entschädigt werden. Da sich der Kanton Appenzell A.Rh. per Ende 2015 aus der Mitfinanzierung des Regionalmarketings verabschieden wird, wurden die Aufgaben in diesem Bereich mit einem Leistungsauftrag an den Verein Appenzellerland Tourismus AI vergeben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat bisher ebenfalls jährlich Fr. 100'000.-- für die gemeinsamen Bestrebungen im Bereich Regionalmarketing ausgegeben, was jeweils zu Lasten des Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft verbucht wurde. Somit wurde aus dem Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft jeweils mehr entnommen als zugewendet. Da nun der Aufwand für das Regionalmarketing zu Lasten des Fonds für allgemeine Wirtschaftsförderung verbucht wird, kann der budgetierte Aufwand für die Wirtschaftsförderung im Bereich Landwirtschaft von bisher Fr. 75'000.-- auf Fr. 25'000.-- verringert werden.

Bemerkung zur Erfolgsrechnung (S. 49 - 51)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Staatsrechnung (S. 52 - 53)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, verweist auf den budgetierten Betrag von Fr. 500'000.-- für das Kapuzinerkloster. Er erinnert an das Votum von Grossrat Jakob Signer an der Junisession 2015, dass für das Kloster nicht zwanghaft eine neue Nutzung gesucht werden soll. Er stellt im Weiteren klar, dass er keine Nutzung durch die Verwaltung sieht. Am ehesten könnte er sich noch eine touristische Nutzung vorstellen. Da die Suche nach einem investitionswilligen Betreiber schwierig ist, schlägt er die Verlegung des Bürgerheims ins Kloster vor. Damit würde den alten Leuten einerseits Ruhe geboten und andererseits hätten sie dort die Nähe zum Dorf, wo sie sich unter die Leute mischen könnten. Mit der Verlegung würde das Bürgerheim frei für eine andere Nutzung, und der Kanton könnte Investitionen einsparen. Er bittet die Standeskommission um Prüfung dieser Idee. Statthalter Antonia Fässler kann das Anliegen entgegennehmen. Sie gibt aber zu bedenken, dass bereits eine im Jahre 2012 eingesetzte Arbeitsgruppe eine Altersnutzung des Klosters geprüft hat und dabei zum Schluss gelangt ist, dass dies nicht zweckmässig wäre. Sie selbst kann den Vorschlag der Verlegung des Bürgerheims angesichts der guten Lage und des gut laufenden Betriebs nicht unterstützen. In Anbetracht des steigenden Pflegebedarfs der neu eintretenden Personen dürfte es den Bewohnern selbst am vorgeschlagenen neuen Standort immer weniger möglich sein, den Weg ins Dorf zu bewältigen. Ab-

schliessend kann sie mitteilen, dass der Spitalrat beschlossen hat, im nächsten Jahr durch die Bürgerheimkommission eine Vision für den künftigen Betrieb des Bürgerheims zu erarbeiten.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, bringt ihrerseits die Idee ein, im Kloster eine integrierte Versorgung für Alt und Jung unterzubringen. Konkret schlägt sie die Unterbringung der Pro Senectute, der Spitex oder auch eines Kinderhorts vor. Statthalter Antonia Fässler unterstützt die Idee einer integrierten Versorgung. Sie verweist aber darauf, dass bereits im Rahmen der laufenden Machbarkeitsstudie für die Nutzung des Spitalareals die Schaffung einer integrierten Versorgung abgeklärt wird.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, begrüsst die Bereitschaft der Standeskommission, die Anregung von Grossrat Ruedi Eberle zur Verlegung des Bürgerheims ins Kapuzinerkloster zu prüfen. Ihm erscheint aber auch eine Nutzung dieser Gebäude für die Verwaltung sinnvoll. Damit könnten Gebäulichkeiten des Kantons für die Erfüllung der Kantonsaufgaben genutzt werden.

Auf eine Anfrage von Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser, was mit den im Budget eingestellten Mitteln von Fr. 500'000.-- für das Kapuzinerkloster vorgesehen ist, führt Säckelmeister Thomas Rechsteiner aus, dass die Standeskommission mit diesen Mitteln in die Lage versetzt wird, weitere Abklärungen über die mögliche Nutzung des Klosters vorzunehmen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, präzisiert, warum er sich gegen die Nutzung des Klosters durch die Verwaltung stellt. Er gesteht zwar ein, dass es in den Amtsstellen der Kantonalen Verwaltung an Räumlichkeiten für Sitzungen mangelt. Andererseits sieht er bei einer Bereitstellung von zusätzlichem Raum die Gefahr, dass dann die Zahl der Angestellten noch stärker ansteigt.

Landammann Daniel Fässler stellt sich vehement gegen die Andeutung von Grossrat Ruedi Eberle, dass bei vorhandenen Räumlichkeiten mehr Stellen in der Verwaltung geschaffen würden. Er stellt klar, dass unabhängig der Raumverhältnisse jede einzelne Stellenerweiterung nur bei ausgewiesenem Bedarf erfolgt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet es als richtig, dass die Standeskommission Mittel für die Planung der künftigen Nutzung des Klosters budgetiert. Eine Nutzung für die Verwaltung sieht aber auch er eher nicht. Er geht davon aus, dass die Bibliothek dort weiterhin bestehen bleibt. Bis die künftige Nutzung feststeht, sollen die unteren Räumlichkeiten wie heute für Anlässe genutzt werden können.

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, erachtet die vorgesehene vorübergehende Nutzung des Klosters für die Unterbringung von Asylsuchenden als unglücklich. Sie stellt als bessere Unterbringungslösung die Nutzung des alten Pflegeheims zur Diskussion. Dazu führt Statthalter Antonia Fässler aus, dass für das Spitalareal eine Planung für die Einrichtung eines ambulanten Versorgungszentrums läuft. Dafür würden wahrscheinlich sowohl die Gebäude des Spitals und des alten Pflegeheims beansprucht. Zudem laufen auch Abklärungen über eine Nutzung des Spitalareals durch die Kantonspolizei. Demgegenüber ist eine Nutzung für die Unterbringung von Asylsuchenden nicht vorgesehen. Die Nutzung des Kapuzinerklosters für die Unterbringung der Asylsuchenden hält sie angesichts des erwarteten Anstiegs der dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden für dringend nötig. Sie weist darauf hin, dass auch das Haus Homanner in den nächsten zwei Jahren für Alterszwecke umgenutzt werden muss und daher die heute dort untergebrachten Asylsuchenden verlegt werden müssen. Sie führt weiter aus, dass die Nutzung des Klosters für die Unterbringung von Asylsuchenden nur vorübergehend vorgesehen ist, wobei die effektive Dauer derzeit noch nicht absehbar ist. Als längerfristige Lösung sollen eine Erweiterung des Asylzentrums Mettlen geprüft und weitere geeignete Objekte für die Unterbringung von Asylsuchenden gesucht werden.

Abwasserrechnung (S. 54 - 55)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 56 - 58)

Säckelmeister Thomas Rechsteiner kommt auf die Ausführungen im Bericht der StwK über die Strassenrechnung zu sprechen. Er erinnert an den Vorschlag von Grossrat Ruedi Eberle, den Überschuss der Strassenrechnung für eine Steuersenkung zu nutzen oder den Bezirken einen grösseren Anteil auszuzahlen. Eine Erhöhung der Vergütung an die Bezirke wäre für ihn nur dann möglich, wenn die budgetierten Einnahmen aus dem Benzinzoll, Kontogruppe 2170, und aus dem Globalbeitrag der NFA, Kontogruppe 2171, gesichert wären. Wenn aber die Strecke Appenzell-Enggenhütten dereinst wie vorgesehen Nationalstrasse wird, fällt der im Konto 2170.4600.52 budgetierte Beitrag an Kantone ohne Nationalstrassen im Umfang von Fr. 1.5 Mio. weg. Weiter wird der im Konto 2171.4630.01 budgetierte Beitrag für das Hauptstrassennetz von Fr. 0.8 Mio. wegfallen. Damit würden die Mittel für den Unterhalt der Strassen auf einen Schlag knapp werden. Daher ist von einer Erhöhung der Vergütung an die Bezirke abzusehen. Aus der Kontengruppe 2180, Steuereinnahmen, wird ersichtlich, dass für den einzelnen Steuerpflichtigen nur eine sehr geringe Entlastung bei den Motorfahrzeugsteuern resultieren würde. Er appelliert daher an den Grossen Rat, an der Finanzierung der Strassenrechnung keine Änderung vorzunehmen.

Bauherr Stefan Sutter präzisiert, dass der Beitrag an Kantone ohne Nationalstrassen nicht sofort mit der Aufnahme der Strecke Appenzell-Herisau-Autobahn ins Nationalstrassennetz wegfällt, sondern erst nach der Tätigung von erheblichen Ausbauarbeiten auf dieser Strecke. Demgegenüber wird der Beitrag an Hauptstrassen bereits mit dem Inkrafttreten des sogenannten Netzergänzungsbeschlusses NEB verringert. Abgesehen vom Netzergänzungsbeschluss gibt es auch noch das sogenannte Ergänzungsnetz, das vom Bundesrat in eigener Kompetenz umgesetzt werden kann. Wenn er dies tut, wie dies derzeit vorgesehen ist, würde der in der Kontogruppe 2171 budgetierte Globalbeitrag NFA auf einen Schlag wegfallen, da kein Strassenabschnitt im Kanton Appenzell I.Rh. in diesem Ergänzungsnetz liegen wird. Man wird daher zusammen mit anderen Kantonen beim Bund darauf hinwirken müssen, dass eine für beide Seiten vertretbare Lösung in der Frage der Bundesbeiträge an Strassen gefunden wird.

Abfallrechnung (S. 59 - 60)

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt ergänzend aus, dass es in der Abfallrechnung deshalb keine Investitionsrechnung gibt, da alle Anlagen neu und abbezahlt sind und derzeit keine Investitionen anstehen.

Erfolgsrechnung konsolidiert (S. 61 - 62)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung konsolidiert (S. 63)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium (S. 64 - 67)

Keine Bemerkungen.

Spital Appenzell (S. 68 - 70)

Keine Bemerkungen.

Pflegeheim Appenzell (S. 71 - 73)

Keine Bemerkungen.

Bürgerheim Appenzell (S. 74 - 75)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das beantragte Budget 2016 einstimmig genehmigt.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016

Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
27/1/2015: Antrag Standeskommission
27/1/2015: Antrag StwK

Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK, beantragt Unterstützung des Antrags der Standeskommission, die Steuerparameter für das Jahr 2016 gleich wie im Jahr 2015 festzusetzen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner weist darauf hin, dass mit der Einführung der geplanten Unternehmenssteuerreform III voraussichtlich für die juristischen Personen Änderungen im kantonalen Steuergesetz vorgenommen werden müssen. Gleichzeitig sollen aber auch Anpassungen bei der Besteuerung der natürlichen Personen geprüft werden. Er erinnert an die Anfrage von Grossrat Ueli Manser zum Eigenmietwert und weist darauf hin, dass dieses Anliegen derzeit bereits geprüft wird. Da die Auswirkungen der ganzen Steuergesetzrevision auf das Steuersubstrat noch nicht klar sind, hält er Steuersenkungen zum heutigen Zeitpunkt nicht für richtig. Er beantragt die Verabschiedung der vorgeschlagenen Steuerparameter.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen.

Ziff. I und II
Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der vorgelegte Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016 einstimmig gutgeheissen.

Da Landammann Daniel Fässler die Session spätestens um 10.45 Uhr verlassen wird, weil er sich zur Vereidigung als Nationalrat nach Bern begeben muss, stellt der Grossratspräsident den Antrag, die Behandlung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vorzuziehen.

Der Grosse Rat ist mit dieser Traktandenverschiebung stillschweigend einverstanden.

5. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
31/2/2015: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo, stellt die Vorlage vor. Bezugnehmend auf die heutige Regelung weist sie darauf hin, dass sich die Kosten des Kantons für den öffentlichen Verkehr seit dem Jahre 2003 von Fr. 700'000.-- auf Fr. 2.1 Mio. verdreifacht haben. Diese Kosten werden hälftig auf die Bezirke verteilt, wobei ein komplizierter Verteilschlüssel angewendet wird, bei dem neben der Streckenlänge und der Zahl an Stationen auch die Wohnbevölkerung und die Steuerkraft berücksichtigt werden. Die Standeskommission hat Änderungen in der bundesrechtlichen Gesetzgebung für den öffentlichen Verkehr zum Anlass genommen, das kantonale Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen durch ein neues Gesetz über den öffentlichen Verkehr zu ersetzen. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler geht im Weiteren auf die Auswirkungen der Annahme der Bundesvorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) ein. Die Belastung des Kantons wird um rund Fr. 410'000.-- pro Jahr steigen. Als Reaktion darauf soll das vom Bund nicht mitfinanzierte Wochenendangebot auf der Postautolinie Eggerstanden-Appenzell-Haslen-Teufen gestrichen werden. Abschliessend streift sie die Eckpunkte des neuen Gesetzes. An der Kostenbeteiligung der Bezirke soll festgehalten, jedoch der Bezirksanteil von der Hälfte auf einen Drittel reduziert werden. Der Beitrag des einzelnen Bezirks wird ausschliesslich nach der Einwohnerzahl berechnet. Die Bezirke im inneren Landesteil und der Bezirk Oberegg haben sich nur an den im jeweiligen Landesteil anfallenden effektiven Kosten für den öffentlichen Verkehr zu beteiligen. Obwohl mit dem neuen Gesetz die einzelnen Bezirke ganz unterschiedlich entlastet werden, haben sich alle Bezirke mit der beantragten Neuregelung einverstanden erklärt. Im Namen der WiKo beantragt sie Eintreten und Gutheissung des vorgelegten Gesetzes.

Landammann Daniel Fässler macht zusätzliche Erläuterungen zum auf Seite 2 der Botschaft dargestellten Kostenverteilungsschlüssel zwischen dem Bund und dem Kanton. Er weist darauf hin, dass der Kanton ab 2016 in der Sparte Verkehr 29% der Kosten tragen muss und der Bund lediglich noch 71% übernimmt. Damit erhöht sich der Kantonsanteil gegenüber heute nochmals um 11%. Zur Sparte Infrastruktur führt er ergänzend aus, dass der Kanton keine Abgeltung mehr an die Appenzeller Bahnen leistet, sondern an einen national verwalteten Bahninfrastrukturfonds, aus dem die Verteilung auf die einzelnen Transportunternehmen vorgenommen wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Landammann Daniel Fässler merkt an, dass man bei enger Auslegung des Wortlauts von Art. 2 zur Auffassung gelangen könnte, die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds falle nicht unter die Beitragsleistungen zu Lasten des Kantons und der Bezirke, da in dieser Bestimmung von konzessionierten Verkehrsunternehmen die Rede ist. Dies ist jedoch nicht der Fall. Er verweist auf die entsprechenden Erläuterungen in der Botschaft, gemäss denen es sich beim Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds um eine gebundene Ausgabe gestützt auf ein Bundesgesetz handelt und dieser daher im kantonalen Recht nicht nochmals abgebildet werden muss. Er stellt in diesem Sinne klar, dass die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds in Anwendung von Art. 2 und von Art. 57 des schweizerischen Eisenbahngesetzes geleistet wird.

Art. 3 - 7

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über den öffentlichen Verkehr wie vorgelegt mit 46 Stimmen einstimmig zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

6. Finanzplan 2017-2021

Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
28/1/2015: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist insbesondere auf die Veränderung im neuen Finanzplan gegenüber jenen der Vorjahre. Während sich der Finanzierungsfehlbetrag in den vier vorangegangenen Finanzplänen sukzessive auf Fr. 66 Mio. verringert hat, geht der Finanzplan 2017-2021 von einem Finanzierungsfehlbetrag im Jahre 2021 von Fr. 84 Mio. aus. Diese Erhöhung ist auf eine markante Zunahme des Abschreibungsbedarfs ab 2019 als Folge der in den nächsten Jahren vorgesehenen Investitionen verantwortlich. Säckelmeister Thomas Rechsteiner gibt im Weiteren Erläuterungen zum Separatblatt mit den geplanten Investitionsvorhaben. Die dortigen Zahlen entsprechen im Wesentlichen jenen auf den Seiten 38 und 39 des Finanzplans. Der Zeithorizont für den Investitionsplan soll künftig auf die Finanzplanperiode eingegrenzt werden, da die Ausgaben von politischen Abstimmungen abhängen und die Entwicklung der Einnahmen nicht auf 15 Jahre im Voraus erkennbar ist. Für ausführliche Details zum Finanzplan verweist er auf den Kommentar. Abschliessend kündigt er an, dass der Finanzplan 2018-2022 ein neues Layout, neue Kontengruppierungen und eine neue Struktur erhalten wird. In Abweichung zum im letzten Jahr vorgelegten Finanzplan sind bereits im diesjährigen nur noch die Kontengruppen und nicht mehr die einzelnen Konten aufgeführt, was zur besseren Lesbarkeit beiträgt. Er beantragt, den Finanzplan zu diskutieren und zur Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar zum Finanzplan (S. 1 - 7)
Keine Bemerkungen.

Gesamtüberblick (S. 9)
Keine Bemerkungen.

Verwaltungsrechnung Erfolgsrechnung (S. 11 - 36)
Keine Bemerkungen.

Verwaltungsrechnung Investitionsrechnung (S. 37 - 42)
Keine Bemerkungen.

Verwaltungsrechnung Sachgruppenstatistik (S. 43 - 46)
Keine Bemerkungen.

Abwasserrechnung (S. 47 - 49)
Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 51 - 55)
Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung (S. 57)
Keine Bemerkungen.

Liste der Investitionsvorhaben
Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat nimmt den Finanzplan 2017-2021 zur Kenntnis.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, verlässt um 10.30 Uhr für den Rest des Vormittags die Session. Damit sind noch 45 Mitglieder stimmberechtigt. Das absolute Mehr beträgt 23.

7. Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

Referent: Grossratspräsident Pius Federer
29/1/2015: Bericht Büro Grosser Rat
Referent: Landammann Roland Inauen
29/1/2015: Bericht Standeskommission

Grossratspräsident Pius Federer teilt mit, dass der regionale Fernsehsender TVO Fernsehaufnahmen machen möchte.

Grossratspräsident Pius Federer stellt den Bericht des Büros vor. Er weist darauf hin, dass der Grosse Rat zuerst über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden hat. Jeder Stimmberechtigte kann gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen. Paul Bannwart ist im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt. Er verlangt in seiner Initiative die Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 2004. Das Büro ist zum Schluss gelangt, dass im Initiativbegehren nichts verlangt wird, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht.

Weiter informiert Grossratspräsident Pius Federer den Grossen Rat, dass im Kanton St.Gallen die ähnlich lautende Gesetzesinitiative „Für die Volksschule“ von der Regierung des Kantons St.Gallen für ungültig erklärt worden ist. Dieser Entscheid wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. April 2015 bestätigt. Er legt im Weiteren dar, worin sich die Situation mit der Initiative von Paul Bannwart von jener der St.Galler Initiative unterscheidet. Das Verwaltungsgericht St.Gallen ist zum Schluss gelangt, bei der in der Initiative vorgesehenen Aufzählung der Fächer handle es sich um eine Sache, die gemäss kantonaler Verfassungsvorgabe auf der Verordnungsstufe zu regeln sei. Mit der Initiative könnten aber nur Änderungen auf Gesetzesstufe verlangt werden. Im Kanton Appenzell I.Rh. fehlt demgegenüber eine ausdrückliche Regelung, was in einem Gesetz nicht geregelt werden darf. Entsprechend gibt es hier verschiedene Regelungen in Gesetzen, die in St.Gallen aufgrund der dortigen Verfassungsvorgaben in einem untergeordneten Erlass enthalten sein müssten. Demgemäss kann für Appenzell I.Rh. nicht argumentiert werden, das Festhalten der Fächeranzahl in einem Gesetz sei nicht möglich. Weiter hat das Verwaltungsgericht St.Gallen einen Verstoss gegen Bundesrecht erkannt. Die Annahme der Initiative, die eine Beschränkung auf eine Fremdsprache auf der Primarstufe anstrebe, würde dazu führen, dass sich der Kanton St.Gallen in Bezug auf die Fremdsprachen aus dem gesamtschweizerischen Harmonisierungskonzept verabschieden würde. Demgegenüber wird im Kanton Appenzell I.Rh. bereits heute an der Primarschule nur eine Fremdsprache unterrichtet. Die zweite folgt erst auf der Oberstufe. Somit verlangt die Initiative Bannwart im Gegensatz zur St.Galler Initiative in diesem Punkt keine Gesetzesänderung. Sie verstösst damit auch nicht gegen übergeordnetes Recht. Das Verwaltungsgericht St.Gallen hat schliesslich festgestellt, dass die im Kanton St.Gallen eingereichte Initiative dem sogenannten Harnos-Konkordat widerspreche. Die Bundesverfassung verpflichte die Kantone, interkantonales Recht zu beachten. Die Initiative widerspreche daher übergeordnetem Recht. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist indessen, anders als St.Gallen, dem Harnos-Konkordat nicht beigetreten. Die Initiative kann demgemäss auch nicht gegen interkantonales Recht verstossen. Somit bleibt weiterhin festzustellen, dass der Gültigkeit der Initiative Paul Bannwart nichts im Wege steht.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Reglements des Grossen Rates obligatorisch.

Die Diskussion über die Gültigkeit der Initiative wird nicht gewünscht.

In einer ersten Abstimmung wird die Initiative vom Grossen Rat einstimmig für gültig erklärt.

Grossratspräsident Pius Federer stellt die Initiative inhaltlich zur Diskussion, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht worden ist und in dieser Form der Landsgemeinde zum Beschluss unterbreitet werden muss. Direkte Änderungen am Initiativtext sind ausgeschlossen. Der Grosse Rat hat in einem ersten Schritt zu entscheiden, ob er die Initiative in der vorgelegten Form unterstützt. Lehnt er sie ab, hat er in einem zweiten Schritt darüber zu befinden, ob er einen Gegenvorschlag machen will.

Landammann Roland Inauen stellt auf der Grundlage der Botschaft der Standeskommission die mit der Initiative verlangten Änderungen im Schulgesetz sowie die Haltung der Standeskommission vor. Als erstes beantragt der Initiant unter der Marginalie „Jahrgangsklassen“ die Einführung eines neuen Art. 46a mit folgendem Wortlaut:

„Der Schulunterricht hat grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.“

Die Standeskommission hält dem entgegen, dass die Führung der Klasse Sache der pädagogisch ausgebildeten Lehrpersonen ist und auch bleiben soll. Den vom Initianten angestrebten Frontalunterricht vorzuschreiben, käme für sie einer Bevormundung der Lehrpersonen gleich. Sie sieht aus pädagogischer Sicht keine Anhaltspunkte, von den in den Landschulgemeinden mehrheitlich geführten Mehrklassen abzurücken.

Der Initiant beantragt weiter, Art. 47 des Schulgesetzes mit der Marginalie „Lehrpläne“ durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

„¹Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer mit Jahrgangsziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Die Lehrpläne bauen auf Inhalten (Wissen) auf. Ergänzend können Kompetenzen definiert werden, die mit diesen Inhalten erreicht werden können.“

²Die Lehrpläne enthalten insbesondere folgende Fächer:

- *Kindergarten: Neben dem freien Spiel Förderung in der Gemeinschaft/Sozialisation; erweitern von Sprachschatz und mathematischem Verständnis, kreatives Gestalten, Bewegung, Musik/Singen und Einblicke in Pflanzen- und Tierwelt;*
- *Primarschule: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Zeichnen/Gestalten, Werken/Handarbeit, Singen/Musikerziehung, Sport, Religion und Ethik;*
- *Oberstufe: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Biologie, Physik/Chemie, Informatik, Zeichnen/Gestalten, Singen/Musik, Werken/Handarbeit, Kochen/Haushalt, Sport, Religion.*

³Die Lehrpläne werden für alle Schulen durch den Grossen Rat festgelegt und unterstehen dem fakultativen Referendum.“

Die vom Initianten verlangte Ergänzung in Art. 47 Abs. 1, dass die Lehrpläne mit Jahrgangsziele zu versehen sind, empfinde die Standeskommission als unnötige Einschränkung der Lehrpersonen, insbesondere in den Landschulgemeinden, in denen mehrheitlich Mehrklassen geführt werden. Die im neuen Art. 47 Abs. 2 verlangte Aufzählung von Fächern sei im Schulgesetz nicht am richtigen Platz. Zudem handle es sich bei verschiedenen vom Initianten erwähnten Fächern lediglich um allgemeine Fähigkeiten, die nach Auffassung der Standeskommission nicht in den Fächerkatalog gehören. Die Standeskommission sieht auch keinen Sinn darin, auf Gesetzesstufe vorzuschreiben, welche Fächer die Lehrpläne enthalten sollen, zumal sie die pädagogisch ausgebildeten Lehrpersonen für fähig hält, einen stufengerechten Unterricht zu erteilen.

Mit dem neuen Art. 47 Abs. 3 verlangt der Initiant den Erlass der Lehrpläne durch den Grossen Rat. Zudem will er die Lehrpläne dem fakultativen Referendum unterstellen. Die Standeskommission hält den Erlass der Lehrpläne durch den Grossen Rat für unzweckmässig, da Lehrpläne auch die Stundentafeln beinhalten und nach Annahme der Initiative bei jeder Änderung der Unterrichtsfächer, also auch von Freifächern, nicht mehr die Landesschulkommission, sondern der Grosse Rat darüber zu befinden hätte. Dies lehnt die Standeskommission nicht nur aus Gründen der Effizienz und der Ökonomie ab. Es ist für sie auch fachlich nicht richtig, da über die Festlegung der Stundentafeln und des Freifachangebots die nahe bei der Schule stehende Landesschulkommission und nicht der für politische Geschäfte zuständige Grosse Rat beschliessen sollte. Der Standeskommission erscheint es im Weiteren falsch, für einen einzelnen Bereich ein Referendum einzuführen, zumal es das politische System dem einzelnen Bürger im Kanton ohnehin ermöglicht, mit einer Gesetzesinitiative eine Einzelfrage zum Gegenstand einer Landsgemeindevorlage zu machen.

Die Standeskommission hält dem Initianten auch entgegen, dass er seine Forderung nach einer Änderung des Schulgesetzes fälschlicherweise direkt mit dem Lehrplan 21 verknüpft und sich in der Begründung für die Initiative schwergewichtig auf den Lehrplan 21 bezieht. Landammann Roland Inauen weist darauf hin, dass es im vorliegenden Geschäft nicht um den Lehrplan 21, sondern im Wesentlichen um die Fächeraufzählung im Schulgesetz sowie um die Zuständigkeit für den Erlass des Lehrplans geht. Da jedoch der Initiant sein Begehren mit dem Lehrplan 21 verknüpft, hält es Landammann Roland Inauen dennoch für notwendig, kurz auf den Lehrplan 21 einzugehen. Ein Verzicht auf die Umsetzung des Lehrplans 21 hält er insoweit für problematisch, als bereits in 12 Kantonen die Einführung beschlossen worden ist und in 11 weiteren Kantonen die Einführung nur wegen hängiger Initiativen noch nicht beschlossen werden konnte. Weiter dürften die Deutschschweizer Lehrmittel künftig konsequent auf der Grundlage des Lehrplans 21 entwickelt werden. Da der Kanton nicht in der Lage ist, eigene Lehrmittel zu entwickeln, dürfte ein Verzicht auf die Umsetzung wenig bringen.

In diesem Zusammenhang kommt Landammann Roland Inauen auf die von der StwK zum Budget 2016 geäusserte Bemerkung zurück, dass nach der Einführung eines Schulleiters an der Schule Oberegg in einem gewissen Mass Stellenprozente im Erziehungsdepartement abgebaut werden sollen. Er bestätigt, dass im Erziehungsdepartement mit der Einführung der Schulleitung Oberegg etwas Kapazität freigeworden ist. Diese wird jedoch dringend für die ab dem Schuljahr 2018/2019 vorgesehene Einführung des Lehrplans 21 gebraucht.

Landammann Roland Inauen beantragt dem Grossen Rat, die Initiative „Für eine starke Volksschule“ zu verwerfen und ohne Gegenvorschlag der Landsgemeinde vorzulegen.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, informiert den Grossen Rat, dass sich die SoKo angesichts der Bedeutung des Geschäfts trotz fehlender formeller Zuweisung mit dem Geschäft befasst hat und sich dabei von Landammann Roland Inauen und Norbert Senn, dem Leiter des Volksschulamts, über den Inhalt und Stand der Arbeiten zum Lehrplan 21 informieren liess. Im Weiteren seien die Auswirkungen des Lehrplans 21 auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und allfällige notwendige Änderungen besprochen worden. Die SoKo habe festgestellt, dass die Umsetzung des Lehrplans 21 für die Volksschulen im Kanton Appenzell I.Rh. keine strukturellen Auswirkungen haben wird. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans 21 erscheint ihr insbesondere wichtig, dass das erste Kindergartenjahr auch weiterhin freiwillig bleibt, dass keine Zusammenführung des Kindergartens mit der ersten und zweiten Klasse zu einer Basisstufe erfolgt und dass ein Beitritt zum Harnos-Konkordat weiterhin kein Thema ist.

Grossrat Herbert Wyss geht im Weiteren auch auf die Stellung der Lehrpersonen ein. Es solle weiterhin Aufgabe der Lehrpersonen sein, die Schüler im Klassenzimmer zu führen und die Lerninhalte stufengerecht zu vermitteln. Er weist ebenfalls darauf hin, dass der Kanton Appenzell I.Rh. als kleiner Kanton kein eigenes Lehrmittelsortiment entwickeln kann und auf die für den Lehrplan 21 entwickelten Lehrmittel zurückgreifen müssen. Er gibt auch zu bedenken, dass sich die Umsetzung des Lehrplans 21 in den anderen Kantonen auch auf den Schulstoff in der beruflichen Ausbildung im Anschluss an die obligatorische Schulzeit auswirken wird. Da diese höheren Schulen oder Berufsfachschulen in Kantonen besucht werden müssen, in denen der Lehrplan 21 umgesetzt wird, ist eine Benachteiligung der aus dem Kanton Appenzell I.Rh. kommenden Berufsschüler und Studierenden zu vermeiden. Zudem haben sich die generellen Anforderungen an die jungen Menschen in den letzten Jahren gewandelt, sodass auch die in der Schule vermittelten Inhalte angepasst werden müssen. Da diese Anpassungen von den weiterführenden Schulen, aber auch von den Organisationen der Arbeitswelt zum Teil verlangt werden, ist für ihn ein kategorisches Ausschliessen von Weiterentwicklungen im Volksschulbereich nicht der richtige Weg. Aus gesetzgeberischer Sicht weist er darauf hin, dass es für die Einführung des Lehrplans 21 weder einer Anpassung des Schulgesetzes noch der Schulverordnung bedarf. Die vom Initianten geforderte Übertragung der Kompetenz für die Einführung eines Lehrplans an den Grossen Rat hält er nicht für effizient, da mit dem Lehrplan auch die Stundentafeln und Änderungen an dieser beraten und beschlossen werden müssen. Er erinnert daran, dass der Grosse Rat heute schon mit der Besetzung der Landesschulkommission seinen politischen Einfluss geltend machen kann. Die Vertreter der SoKo seien daher geschlossen der Auffassung, dass es keiner gesetzlichen Änderung im Schulgesetz bedarf. Die SoKo empfehle einstimmig und ohne Gegenvorschlag die Ablehnung der Initiative.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, weist darauf hin, dass der Lehrplan 21 einem Konsens unter den Deutschschweizer Kantonen entspricht. Die Forderungen des Initianten wie auch die angeführten Gründe dafür kann sie nicht nachvollziehen. Es erscheint ihr nicht sinnvoll, in der Volksschule das Rad der Zeit um viele Jahre zurückzudrehen. Für den Lernerfolg sind die Beziehung und der gegenseitige Respekt zwischen der Lehrperson und dem Schüler von grosser Bedeutung. Sie kann auch nichts Falsches daran finden, wenn der Lehrplan 21 das selbständige Denken der Schüler fördern will. Sie votiert klar für die Ablehnung der Initiative.

Nach Auffassung von Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, muss sich die Volksschule als Reaktion auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen immer wieder verändern. Er sieht es als politische Aufgabe an, im Schulgesetz die Rahmenbedingungen für die Schule vorzugeben. Er gibt zu bedenken, dass gemäss dem Schulgesetz die Ausgestaltung des Schulunterrichts keine politische, sondern eine pädagogische Aufgabe ist. Deshalb hat das Gesetz die Festlegung von Fächern, von Stundentafeln und Lehrplänen in die Hände der Landesschulkommission als Fachkommission gelegt. Das Bestreben des Initianten, mit einer Kompetenzverschiebung die bisher pädagogisch verstandene Aufgabe zu einer politischen zu machen, ist für ihn falsch und gefährlich. Er weist denn auch darauf hin, dass heute in keinem Kanton das Parlament für den Erlass von Lehrplänen zuständig ist. Auch die vom Initianten angestrebte Verhinderung der Einführung des Lehrplans 21 kann er nicht mittragen. Es erscheint ihm sinnvoll, Ziele und Inhalte der Volksschule in einem Lehrplan einheitlicher zu gestalten, zumal die nachobligatorische Ausbildung auf Bundesebene geregelt und damit die Jugendlichen in diesem Bereich in der ganzen Schweiz den gleichen Anforderungen genügen müssen. Und dennoch ist für ihn die Bedeutung von Lehrplänen etwas zu relativieren, zumal sie nur das Gerippe sind, während das Wesentliche auch in Zukunft die Lehrpersonen mit ihrem pädagogischen und methodischen Geschick und Können ausmachen. Aussagen über die Führung des Unterrichts sind für ihn im Schulgesetz am falschen Ort und schränken die Methodenfreiheit der Lehrpersonen ein. Die Zuständigkeiten für die Führung von

politischen und pädagogischen Aufgaben sollen klar getrennt bleiben. Der zu unterrichtende Schulstoff müsse von einer Fachkommission festgelegt und nicht politisch diskutiert und im Gesetz ausformuliert werden. Zur Verhinderung eines Präjudizes für andere Sachgeschäfte soll von der Einräumung einer Referendumsmöglichkeit gegen den festgelegten Schulstoff abgesehen werden. Die von der Standeskommission beantragte Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag wird daher unterstützt.

Grossrätin Ruth Corninboeuf-Schiegg, Appenzell, schliesst sich den Vorrednern an. Die Initiative brächte für sie nicht nur einen Rückschritt, sondern würde auch dazu führen, dass der Grosse Rat ohne das dazu erforderliche Knowhow für die Festlegung der Lehrpläne zuständig wäre. Auch die heute notwendige vorgängige Anhörung der Lehrkräfte durch die Landesschulkommission würde mit der Initiative wegfallen. Es soll daher dem Antrag der Standeskommission gefolgt werden.

Grossrat Daniel Inauen, Rüte, verweist darauf, ihm erscheine neben dem Wissen die Kompetenz und der Wille, das Wissen im Alltag anzuwenden, von zentraler Bedeutung. Diese Ansätze der Berufsbildung müssen nach ihm auch für die Volksschule gelten. Die Lehrkräfte sollen daher in der Vermittlung dieser Fähigkeiten nicht behindert, sondern gefördert werden. Er unterstützt ebenfalls den Antrag auf Ablehnung der Initiative.

Grossrat Josef Manser, Gonten, zeigt ein gewisses Verständnis für die Sorgen des Initianten. Bei Gesprächen hätten sich Lehrkräfte an Berufsschulen und weiterführenden Schulen darüber beklagt, dass die Schulausbildung in gewissen Bereichen Mängel aufweise. Hochschulen hätten sich über die mangelnden sprachlichen Kompetenzen der Maturanden beklagt. Berufsschullehrer hätten schlechtere mathematische Kenntnisse der Berufsschüler festgestellt. Als Mitglied der Kommission für Recht und Sicherheit stelle er bei den Einbürgerungskandidaten oft grosse Defizite bei den staatsbürgerlichen Kenntnissen fest. Dennoch ist für ihn die vorliegende Initiative nicht hilfreich. Nicht die Aufzählung der Fächer im Schulgesetz, sondern nur die Vermittlung des Stoffs, bei welcher die Lehrperson die zentrale Rolle spielt, kann zur Beseitigung der Mängel beitragen. Er spricht sich dagegen aus, der Lehrerschaft Methoden zur Vermittlung des Fachwissens vorzuschreiben. Im Weiteren bezweifelt er, ob die Festlegung der detaillierten Lehrpläne durch den Grossen Rat richtig und zielführend wäre. Zusammenfassend kommt er zum Schluss, dass mit der Initiative zwar für ihn verständliche Anliegen angesprochen werden, dass aber die verlangte Anpassung des Schulgesetzes nicht der richtige Weg zur Erreichung der angestrebten starken Volksschule ist.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, spricht sich ebenfalls klar gegen die Initiative aus. Er warnt jedoch mit Nachdruck davor, die Initiative zu unterschätzen. Er zitiert aus einer doppelseitig erschienenen Publikation in der Sonntagszeitung vom Vortag, in welcher der Lehrplan 21 scharf kritisiert wird. Auch wenn die Initiative dem Stimmvolk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen werde, sieht er doch ein Risiko darin, dass, wie bei der Hallenbadvorlage an der letzten Landsgemeinde, ein gewiefter Redner mit ausgesuchten Textpassagen aus dem umfangreichen Lehrplan 21 eine Mehrheit des Stimmvolks verunsichern und in letzter Minute zu Gunsten der Initiative umstimmen könnte. Es erscheint ihm daher wichtig, dass sich die in der Bildungspolitik versierten Mitglieder des Grossen Rates auf die Landsgemeinde darauf vorbereiten, allfällige Voten kontern zu können.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, spricht sich wie ihre Vorredner ebenfalls gegen die Initiative aus. Das Argument, dass mit der Initiative das heutige Anhörungsrecht der Lehrerschaft zu Lehrplänen verschwinden würde, kann sie allerdings nicht stehen lassen. Die Lehrerschaft kann auch angehört werden, wenn dies nicht im Gesetz steht. Sie verweist im Weiteren darauf, dass nach dem in der Initiative ausformulierten Art. 47 Abs. 3 die vom Grossen Rat festgelegten Lehrpläne dem fakultativen Referendum unterstehen

sollen. Da die Voraussetzung und das Verfahren des fakultativen Referendums in Art. 7ter der Kantonsverfassung geregelt ist, müsse noch geklärt werden, ob mit der Annahme der Initiative neben der Änderung des Schulgesetzes allenfalls auch die Kantonsverfassung entsprechend angepasst werden müsste.

Nach Landammann Roland Inauen kann durchaus nochmals geprüft werden, ob mit der Annahme der Initiative auch Art. 7ter der Kantonsverfassung angepasst werden müsste.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ermuntert das Erziehungsdepartement, seine Freiheit zur Festlegung der Stundentafeln zu nutzen, um den Fokus auf einzelne Fächer zu legen, in denen die Berufs- und Weiterbildungsinstitutionen Schwächen der Volksschulabgänger festgestellt haben. Er gibt seinem Vertrauen in die Landesschulkommission Ausdruck, dass diese die Diskussionen in den Medien und auch an der heutigen Session bei der Festlegung der Stundentafeln berücksichtigt. Abschliessend ersucht er Landammann Roland Inauen zuhänden des Protokolls um eine Bestätigung, dass es auch nach der Umsetzung des Lehrplans 21 Prüfungen und Noten von 1 bis 6 geben wird.

Landammann Roland Inauen bestätigt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. am Notensystem 1 bis 6 festhalten wird, auch wenn in anderen Kantonen andere Systeme diskutiert und eventuell auch eingeführt werden.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, bezieht sich auf die von Grossrat Franz Fässler angesprochene Kritik in der Presse am Lehrplan 21. Er verweist darauf, dass die im Lehrplan 21 in den einzelnen Zyklen der Volksschule genannten Kompetenzen die Grundlage für die in den nachfolgenden Zyklen zu vermittelnden Kompetenzen bilden. Deshalb dürfen die in einem einzelnen Zyklus aufgelisteten Kompetenzen nicht aus dem Kontext herausgerissen und ohne Berücksichtigung der in den nachfolgenden Zyklen genannten Kompetenzziele beurteilt werden.

Grossrat Stefan Koller, Rüte, kommt auf Art. 46a zu sprechen. Dort wird verlangt, dass der Schulunterricht grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen hat und Ausnahmen nur aus wichtigen Gründen zulässig sind. Er stellt die Frage, ob alle Landeschulgemeinden im Sinne dieser Bestimmung Ausnahmen aus wichtigen Gründen wären und Art. 46a eigentlich nur für die Schulgemeinde Appenzell gelten würde.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, spricht ebenfalls nochmals das Votum von Grossrat Franz Fässler an und zeigt mit einem Zitat aus dem heutigen Lehrplan auf, dass dieser weitgehend mit den im Lehrplan 21 genannten Kompetenzzielen übereinstimmt.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, präzisiert, dass er genau im Sinne der Ausführungen von Grossrat Herbert Wyss befürchtet, die Gegner des Lehrplans 21 könnten an der Landsgemeinde das Wort ergreifen und einzelne Punkte herauspicken und als unsinnig kritisieren, statt diese im Kontext der gesamten Kompetenzziele zu betrachten. Die fachlich versierten Grossräte sollen sich daher auf diese Situation vorbereiten, damit sie im Anschluss an solche Voten die unberechtigte Kritik kontern können.

In der Abstimmung wird mit 45 Stimmen einstimmig beschlossen, die Initiative der Landsgemeinde vorzulegen und zur Ablehnung zu empfehlen.

Es wird kein Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zur Initiative gestellt. Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

Nach der Mittagspause gibt der Vorsitzende bekannt, dass sich für den Nachmittag Grossrat Josef Schmid, Schwende, entschuldigt hat. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt somit 45. Das absolute Mehr liegt bei 23 Stimmen.

8. Landgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
30/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, weist einleitend darauf hin, dass die Kantone wegen einer im Jahr 2011 in Kraft getretenen Revision der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet sind, den Gewässerraum der fliessenden und stehenden oberirdischen Gewässer bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Der Gewässerraum soll die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleisten. Bis zur Festlegung des Gewässerraums gelten entlang der Gewässer die in den vom Bund erlassenen Übergangsbestimmungen enthaltenen Bebauungseinschränkungen.

Da die im geltenden Wasserbaugesetz vorgesehenen Baulinienpläne nur für Hochwasserschutzbauten festgelegt sind, soll zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und der Gewässernutzung das neue Instrument der Gewässerraumlinie eingeführt werden. Damit bei der Ausscheidung der Gewässerraumlinie einheitliche Kriterien angewendet werden, soll im Kanton nur eine Stelle für die Ausscheidung verantwortlich sein. Das Bau- und Umweltdepartement soll die Gewässerräume nach Anhörung der Bezirke ausscheiden. In der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass die Gesetzesvorlage nicht bestritten ist. Einzig der Bezirk Gonten hat einen engeren Einbezug der Planungsbehörde gefordert. Im Namen der BauKo wird einstimmig Eintreten und Gutheissung der vorgelegten Revisionsvorlage beantragt.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, erachtet die vorgeschlagene Regelung, dass vor dem Erlass des Gewässerraumlinienplans die entsprechende Planungsbehörde anzuhören ist, als angemessen, da der Begriff der Anhörung auch in anderen Gesetzen verwendet wird. Die im Vernehmlassungsverfahren beantragte vorgängige Absprache mit der Planungsbehörde hält sie demgegenüber nicht für eine zweckmässige Alternative, da die Konsequenzen einer fehlenden Einigung nicht klar geregelt wären. Sie hält es für sachdienlicher, stattdessen den Bezirken im vorgesehenen Auflageverfahren nach Art. 9 Abs. 2 ein gesetzliches Einspracherecht einzuräumen, wie dies bereits im Baugesetz beim Erlass von kantonalen Nutzungsplänen und im Baubewilligungsverfahren verankert ist. Wie dies Art. 37 lit. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorbehält, könnte den Planungsbehörden im Auflageverfahren das Beschwerderecht gegen den aufgelegten Gewässerraumlinienplan eingeräumt werden. Da dem Bau- und Umweltdepartement bei der Festlegung des Gewässerraums ein Ermessensspielraum zusteht und die Bezirke als Träger von Aufgaben in bestimmten Bereichen der Gewässerraumplanung betroffen sein können, soll ein solches Einspracherecht in Art. 9 des Wasserbaugesetzes verankert werden. Eine entsprechende Ergänzung soll auf die zweite Lesung geprüft oder vom Grossen Rat heute direkt eingefügt werden.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, weist darauf hin, dass nach der Baugesetzgebung für die Nutzungsplanung, wozu auch die Quartierpläne gehören und in die auch die Erkenntnisse der Naturgefahrenkarte einfließen müssen, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde zuständig sind. Da die bestehenden Quartierpläne in den kommenden Jahren an das neue Baugesetz angepasst werden müssen, seien die Planungsbehörden ohnehin in den nächsten Jahren zur Anpassung der bestehenden Zonenplanung verpflichtet. Da die Gewässerraumlinien einen direkten Einfluss auf diese Planungen haben werden, sollen die dafür zuständigen Behörden nicht nur angehört, sondern aktiv in den Prozess des Erlasses der Gewässerraumlinien eingebunden werden. Grossrat Fefi Sutter gibt zu bedenken, dass auf Bundesebene die Verlegung von Gewässerraumlinien in überbauten Gebieten umstritten und verschiedene Vorstösse zu einer Lockerung der Umsetzung hängig sind. Die politisch brisanten Gewässerraumlinien sollen daher von den zuständigen politischen Planungsbehörden erarbeitet werden. Er beantragt in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bezirks Gonten im Rahmen der Vernehmlassung, dass in Art. 9

Abs. 1 anstelle des Wortlauts „nach Anhörung der Planungsbehörde“ der Ausdruck „in Absprache mit der Planungsbehörde“ eingefügt wird. Mit dieser Anpassung werde sichergestellt, dass das Bau- und Umweltdepartement die Meinung der Planungsbehörde abholen muss. Grossrat Fefi Sutter räumt aber ein, dass er sich auch mit dem Vorschlag von Grossrätin Angela Koller anfreunden kann, da mit diesem den Planungsbehörden die erforderlichen Rechtsmittel gegen den Erlass oder die Änderung des Gewässerraumlینienplans eingeräumt würden.

Bauherr Stefan Sutter geht auf die beiden vorgebrachten Änderungswünsche ein. Bereits in der heutigen Regelung von Art. 9 des Wasserbaugesetzes ist festgelegt, dass das Departement in Absprache mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell Baulinienpläne erlassen kann. Er kann sich jedoch nicht daran erinnern, dass bisher jemals eine Wasserbaulinie zur Sicherung einer Fläche für Hochwasserschutzbauten festgelegt wurde. Er hält es durchaus für sinnvoll, dass die Planungsträger innerhalb der Bauzonen für die Ausscheidung von GewässerbauLinien einbezogen werden. Da der Kanton jedoch bundesseitig verpflichtet ist, bestimmte Flächen bis Ende 2018 auszuscheiden, müsse ein Entscheid getroffen werden können, wenn die Absprache mit der zuständigen Planungsbehörde nicht zu einem Konsens führt. Da das Bundesrecht vorsieht, dass die Gewässerraumlinie bei der Nutzungsplanung zu berücksichtigen und damit behördenverbindlich ist, hält er eine Anhörung der Planungsbehörde als angemessenes Mitwirkungsrecht. In der Frage der Einsprachelegitimation der Planungsbehörden gegen den öffentlich aufgelegten Gewässerraumlینienplan kann einem Bezirk die Berechtigung nur eingeräumt werden, wenn sein Gebiet direkt davon betroffen ist. Er stimmt zu, dass sich mit dem von der Standeskommission beantragten Wortlaut von Art. 9 die Einsprachelegitimation nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz richtet und die Planungsbehörde nachweisen müsste, dass sie vom erlassenen Gewässerraumlینienplan betroffen ist. Er sieht jedoch keine hohen Hürden, die dem Einräumen einer umfassenden Beschwerdelegitimation an die Planungsbehörden entgegenstehen. Bauherr Stefan Sutter macht abschliessend beliebt, an der von der Standeskommission beantragten Fassung für die Regelung der Festlegung des Gewässerraums festzuhalten. Eventuell soll auf die zweite Lesung hin die Regelung eines erweiterten Einspracherechts der Planungsbehörden gegen Gewässerraumlینienpläne noch eingehender geprüft werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Grossrat Josef Manser-Neff, Schwende, nimmt Bezug auf die vom Bezirksrat Schwende in der Vernehmlassung geäusserte Befürchtung, dass mit dem Erlass der Gewässerraumlinie die Erstellung oder Sanierung von Rad- und Gehwegen sowie von Fuss- und Wanderwegen auf gewässernahen Grundstücksflächen praktisch verunmöglicht werden. Er verweist auf die Bemerkungen der Standeskommission zu dieser Befürchtung, wonach solche Wege im Gewässerraum in der Regel als standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend beurteilt würden und damit bewilligungsfähig wären. Er ersucht Bauherr Stefan Sutter um eine Präzisierung des weitgefassten Begriffs „in der Regel“.

Bauherr Stefan Sutter führt aus, dass unter der Wendung „in der Regel“ zu verstehen ist, dass ein Sachverhalt mehrheitlich zutrifft, dass es aber auch Fälle geben kann, in denen dies nicht der Fall ist. Als Beispiele für im Gewässerraum bewilligungsfähige standortgebundene Bauten oder Anlagen nennt er Brücken oder Wasserkraftwerke, die naturgemäss innerhalb des Gewässerraums stehen. Er stellt auch klar, dass Fuss- und Wanderwege innerhalb des Gewässerraums weiterhin möglich sein sollen. Demgegenüber fehlt für ihn bei einer Zufahrt zu einem

einzelnen Hof das öffentliche Interesse, sodass diese im Gewässerraum eher nicht bewilligt werden könnte. Mit dem Ausdruck „in der Regel“ hat die Standeskommission somit zum Ausdruck bringen wollen, dass dies für den Normalfall zutrifft, aber in einzelnen Fällen, in denen sich eine andere Lösung als sinnvoll erweist, ein Projekt nicht mehr als standortgebunden anerkannt würde.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, verweist bezüglich des Wortlauts von Art. 9 Abs.1 auf die Stellungnahme des Bezirksrats Gonten, mit der beantragt wurde, der Ausdruck „nach Anhörung der Planungsbehörde“ durch „in Absprache mit der Planungsbehörde“ zu ersetzen. Aufgrund der Voten in der Eintretensdebatte vertritt er die Auffassung, dass die von Grossrätin Angela Koller vorgeschlagene Lösung, in Art. 9 im Sinne der Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz den Planungsbehörden eine allgemeine Einspracheberechtigung gegen die vom Departement festgelegten Gewässerraumlinien einzuräumen, die bessere Variante ist. Er gesteht ein, dass eine Einigung zwischen dem Departement und der Planungsbehörde nicht immer einfach sein dürfte. Er nimmt daher den Vorschlag von Bauherr Stefan Sutter auf, die Vorlage einer zweiten Lesung zu unterziehen und bis dahin einen Vorschlag zur Regelung der Einsprachemöglichkeit der Planungsbehörden zu suchen.

Grossrat Fefi Sutter, Schwende, möchte zur Sicherheit an seinem Antrag festhalten, dass in Art. 9 Abs. 1 die Passage „nach Anhörung der Planungsbehörde“ durch die Wendung „in Absprache mit der Planungsbehörde“ geändert wird. Er räumt jedoch gleichzeitig ein, dass er im Falle der Annahme des Vorschlags von Grossrätin Angela Koller zufrieden wäre und seinen Antrag zurückziehen würde.

Grossrätin Angela Koller vertritt die Auffassung, dass der einzelne Bezirksrat nur einspracheberechtigt sein soll, wenn sein Zuständigkeitsgebiet von einer Gewässerraumlinie betroffen ist. Im Weiteren erscheint es ihr hinderlich, wenn der Bezirksrat im Sinne der Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz stets die besondere Betroffenheit und das schutzwürdige Interesse für die Beschwerdelegitimation nachweisen müsste. Sie beantragt daher in Anlehnung an die Regelung im Baugesetz, dass Art. 9 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden soll.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller um Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 auf die zweite Lesung ohne Gegenstimmen bei fünf Enthaltungen gutgeheissen.

Ziffer III

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes in erster Lesung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen
32/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, stellt anhand der Botschaft der Standeskommission die Vorlage kurz vor. Die Standeskommission hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2013 die Rechnungslegung für die Kantonale Verwaltung neu geregelt und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton eingeladen, sich dem neuen Rechnungslegungsmodell anzuschliessen. Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung per 1. Januar 2015 wurden neue Vorgaben für die Abschreibungen festgelegt. Für Hochbauten gilt seither für den Kanton eine degressive Abschreibungsdauer von 25 Jahren. Der Kanton will in Sachen Rechnungsführung die Autonomie der Gemeindebehörden nicht einschränken. Die geltenden Vorschriften in Art. 22 der Schulverordnung, wonach Auslagen ab einer bestimmten Höhe der Investitionsrechnung zu belasten sind, und in denen eine fixe jährliche Abschreibungsquote der Investitionskosten vorgeschrieben ist, stehen im Widerspruch zu dieser Grundhaltung. Daher sollen sie aufgehoben werden. Die SoKo schliesst sich dem beantragten Vorgehen einstimmig an und empfiehlt die Gutheissung der beantragten Revision der Schulverordnung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I und II

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.

10. **Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
33/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident der BauKo, schildert die Ausgangslage, welche die Standeskommission dazu veranlasst hat, den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung anzustreben. Da in der Schweiz grosse kantonale Unterschiede in den Baubegriffen und Messweisen bestehen, die beim Bauen zu berücksichtigen sind, wird die Arbeit von interkantonal oder national tätigen Planern erschwert. Es entsteht unnötiger Mehraufwand, der vom jeweiligen Bauwilligen zu tragen ist. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz hat daher vor einiger Zeit die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) erarbeitet. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in der neuen Baugesetzgebung die Begrifflichkeit aus der IVHB bereits übernommen. Dennoch ist der Kanton Appenzell I.Rh. bisher dem Konkordat nicht beigetreten. Im Konkordat werden 30 Baubegriffe harmonisiert. Die beigetretenen Kantone verpflichten sich, die Baubegriffe und Messweisen in ihr Baurecht zu übernehmen. Mit dem Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. ändert sich rechtlich nichts, da die Begrifflichkeiten bereits ins kantonale Recht übernommen worden sind. Die BauKo beantragt einstimmig Gutheissung des Grossratsbeschlusses für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe.

Bauherr Stefan Sutter weist ergänzend darauf hin, dass die Diskussionen bereits im Rahmen der Beratungen des im Jahre 2012 von der Landsgemeinde angenommenen neuen Baugesetzes und der vom Grossen Rat beschlossenen neuen Bauverordnung geführt wurden. Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung soll auch die Position der Kantone im Hinblick auf verschiedene Vorstösse im eidgenössischen Parlament in dieser Sache gestärkt werden.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 4
Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) einstimmig verabschiedet.

Es findet keine zweite Lesung statt.

11. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
34/1/2015: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. erteilt:

- Karin Domakowski-Pertl, geboren 1967 in Österreich, österreichische Staatsangehörige, verheiratet, wohnhaft Hundgalgen 6, 9050 Appenzell;
- Patrick Schibli-Fitzi, geboren 1983 in St.Gallen, Bürger von Fislisbach AG, sowie seiner Ehefrau Beatrice Schibli-Fitzi, geboren 1984 in Flawil, Bürgerin von Fislisbach AG und Gais AR; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Sascha Schibli, geboren 2010, Gian Schibli, geboren 2011, und Carol Schibli, geboren 2014, alle wohnhaft Sonnenfeldstrasse 9, 9050 Appenzell.

12. Mitteilungen und Allfälliges

Es werden folgende Anliegen vorgebracht:

- Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, erinnert an den vor wenigen Tagen passierten Verkehrsunfall beim Fluchtrank, wo ein mit Sommerpneus ausgestatteter Lastwagen mit Anhänger auf der schneebedeckten Fahrbahn ins Schleudern geriet und ein anderes Fahrzeug touchierte. Sie zeigt sich erstaunt darüber, dass die Schweiz im Gegensatz zu Deutschland und Österreich kein Obligatorium für Winterreifen an Fahrzeugen kennt. Sie erkundigt sich bei Landesfährnich Martin Bürki, ob es möglich wäre, für das Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. während der Wintermonate ein Winterreifenobligatorium zu verfügen.

Landesfährnich Martin Bürki weist daraufhin, dass der Bund für die ganze Schweiz einheitliche Vorschriften für die Ausrüstung von Fahrzeugen erlässt. Er nimmt diese Anfrage aber zur Abklärung entgegen.

- Landammann Roland Inauen kann mitteilen, dass die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte mit der Carl Sutter-Stiftung letzte Woche einen revidierten Baurechtsvertrag für die Liegenschaft Schaies unterzeichnet haben. Bei der Planung der Sportanlagen wurde festgestellt, dass man auch die Parzelle, auf welcher heute das Wohnhaus steht, für die Sportanlagen nutzen können sollte. In Gesprächen hat die Stiftung einer solchen Anpassung des Baurechtsvertrags zugestimmt. Im Weiteren wurde der Baurechtsvertrag mit einer Verfallsklausel versehen. Er fällt dahin, wenn die Bezirke nicht bis Mitte 2018 dem Baurechtsvertrag zugestimmt haben. Die drei Bezirke werden voraussichtlich bereits an der Bezirksgemeinde 2016 über das Baurecht abstimmen.
- Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, ersucht Bauherr Stefan Sutter, den Angestellten des Ökohofs ein herzliches Dankeschön für die speditive, freundliche und hilfsbereite Bedienung der Kunden auszurichten. Bauherr Stefan Sutter nimmt dieses Anliegen gerne als Auftrag entgegen.
- Säckelmeister Thomas Rechsteiner informiert den Grossen Rat, dass das Bundesamt für Verkehr am 23. November 2015 den Appenzeller Bahnen die Plangenehmigung für verschiedene Teilprojekte der geplanten Durchmesserlinie St.Gallen erteilt hat. Dazu gehören der Appenzeller Bahnhof in St.Gallen, der Ruckhaldentunnel und die Haltestelle Riethüsli. Ab 7. Dezember 2015 soll mit den Vorbereitungs- und Aushubarbeiten für den Bau des Ruckhaldentunnels begonnen werden. Der Baubeginn ist im Frühling 2016 geplant. Für Details verweist er auf die morgige Zeitungsberichterstattung über die heutige Pressekonferenz der Appenzeller Bahnen.
- Grossratspräsident Pius Federer wünscht allen Anwesenden und ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, fröhliche Weihnachtstage und im neuen Jahr Glück und Gesundheit.

9050 Appenzell, 5. Januar 2016

Der Protokollführer

Markus Dörig

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016

vom 30. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steu-
ergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2016 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2016 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2016 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2016 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2016 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Kanton und Bezirke sorgen nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton. Grundsatz

Art. 2

¹Kanton und Bezirke leisten Beiträge an konzessionierte Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrags erfüllen (Regionalverkehr), sowie an übergeordnete Verkehrssysteme, wie zum Beispiel Tarifverbünde. Die Unterstützung von Verkehrsunternehmen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen (Ortsverkehr), ist Sache der Bezirke. Beitragsleistungen

²Beiträge können auch an Bahnhofinfrastrukturen und Haltestellen von regionalen Buslinien geleistet werden, sofern sich diese im Kanton befinden und die Finanzierung nicht Sache der Verkehrsunternehmen ist oder sie aufgrund anderer Gesetze finanziert werden.

Art. 3

Sind gleichzeitig andere Kantone am Betrieb eines konzessionierten Verkehrsunternehmens beteiligt oder interessiert, setzt die Leistung eines Beitrags angemessene Beiträge der anderen Kantone voraus. Beteiligung anderer Kantone

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Bereich des Regionalverkehrs nach Anhörung der Bezirke für den Abschluss von Angebotsvereinbarungen zuständig und entscheidet über Beiträge gemäss Art. 2. Zuständigkeit

Art. 5

¹Im Rahmen ihrer Leistungspflicht tragen der Kanton zwei Drittel und die Bezirke ein Drittel der Beiträge. Kostenaufteilung

²Der Beitrag des Bezirks Oberegg richtet sich nach den auf diesen Bezirk entfallenden Kosten.

³Die Anteile der übrigen Bezirke richten sich nach den entsprechenden Ausgaben im inneren Landesteil und bemessen sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

⁴Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke alle fünf Jahre neu fest. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

⁵Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgender Verteilungsschlüssel:

- | | |
|-------------------------|-----|
| - Bezirk Appenzell | 41% |
| - Bezirk Schwende | 16% |
| - Bezirk Rüte | 25% |
| - Bezirk Schlatt-Haslen | 8% |
| - Bezirk Gonten | 10% |

Art. 6

Aufhebung bisheriger Rechts

Das Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977 wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Schulverordnung (SchV)**

vom 30. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Art. 22 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Grossratsbeschluss
für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

vom 30. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)¹

vom 22. September 2005

Art. 1

¹Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht. Grundsatz

²Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen aufgeführt.

Art. 2

¹Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit. Pflichten der Kantone

²Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

³Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2012 an. Kantone, welche nach 2010 beitreten, passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2015 an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.²

Art. 3

¹Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind. Interkantonales Organ

²Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.

³Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Art. 4

¹Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:
a. deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert; Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

¹ In Kraft seit 26. November 2010

² Art. 2 Abs. 3 Fassung vom 26. November 2010

- b. seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
- c. Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

²Es ist überdies zuständig für:

- a. die Änderungen der Vereinbarung;
- b. die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
- c. die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
- d. den Erlass einer Geschäftsordnung.

Art. 5

Finanzierung ¹Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

Art. 6

Beitritt ¹Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

Art. 7

Austritt ¹Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Inkrafttreten ¹Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.

Anhang 1: Begriffe und Messweisen

Anhang 2: Skizzen

Beschlossen von der Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) am 22.09.2005 und dem Interkantonalen Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) am 26.11.2010.

Anhang 1

Begriffe und Messweisen

1. Terrain

1.1 Massgebendes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

2. Gebäude

2.1 Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

2.2 Kleinbauten

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

2.3 Anbauten

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

2.4 Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

2.5 Unterniveaubauten

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

3. Gebäudeteile

3.1 Fassadenflucht

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

3.2 Fassadenlinie

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

3.3 Projizierte Fassadenlinie

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

3.4 Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten.

3.5 Rückspringende Gebäudeteile

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

4. Längenbegriffe, Längenmasse

4.1 Gebäudelänge

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

4.2 Gebäudebreite

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

5. Höhenbegriffe, Höhenmasse

5.1 Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

5.2 Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

5.3 Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

5.4 Lichte Höhe

Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

6. Geschosse

6.1 Vollgeschosse

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

6.2 Untergeschosse

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

6.3 Dachgeschosse

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten.

6.4 Attikageschosse

Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein.

7. Abstände und Abstandsbereiche

7.1 Grenzabstand

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

7.2 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

7.3 Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

7.4 Baubereich

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird.

8. Nutzungsziffern

8.1 Anrechenbare Grundstücksfläche

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

8.2 Geschossflächenziffer

Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- Hauptnutzflächen HNF
- Nebennutzflächen NNF
- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KF
- Funktionsflächen FF

Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestmass liegt.

$$\text{Geschossflächenziffer} = \frac{\text{Summe aller Geschossflächen}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{GFZ} = \frac{\Sigma \text{GF}}{\text{aGSF}}$$

8.3 Baumassenziffer

Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen.

Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden zu einem festgelegten Anteil angerechnet.

$$\text{Baumassenziffer} = \frac{\text{Bauvolumen über massgebendem Terrain}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{BMZ} = \frac{\text{BVm}}{\text{aGSF}}$$

8.4 Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

$$\text{Überbauungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Gebäudefläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{ÜZ} = \frac{\text{aGbF}}{\text{aGSF}}$$

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

8.5 Grünflächenziffer

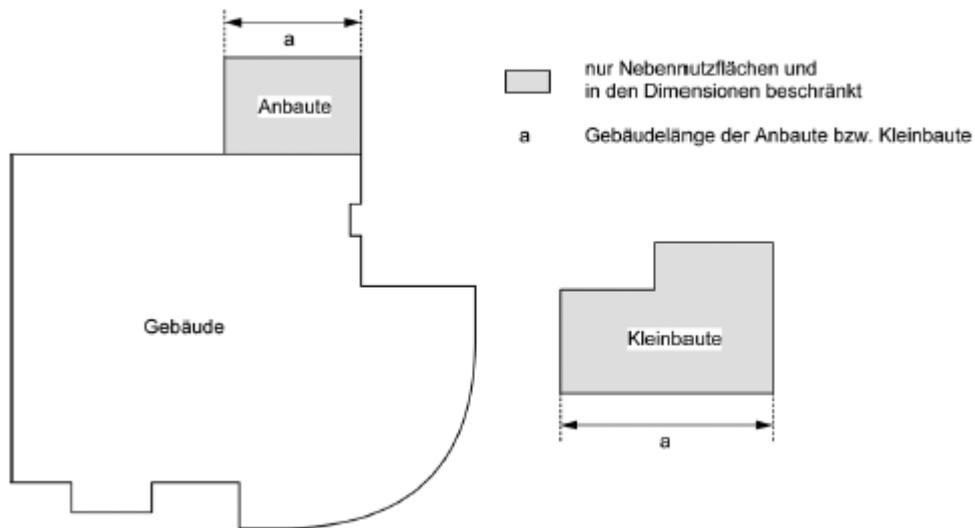
Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

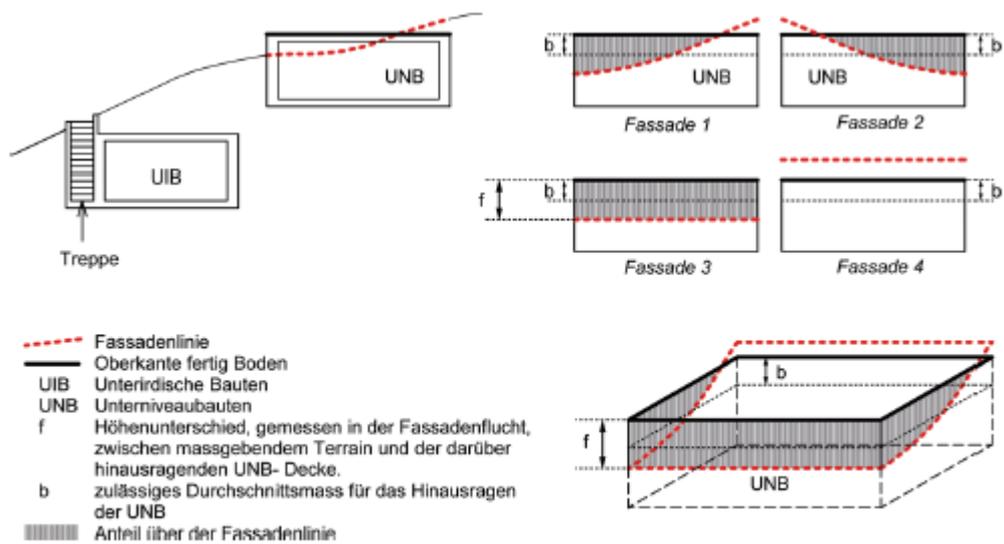
$$\text{Grünflächenziffer} = \frac{\text{anrechenbare Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \quad \text{GZ} = \frac{\text{aGrF}}{\text{aGSF}}$$

Anhang 2 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Zu Ziffer 2: GEBÄUDE

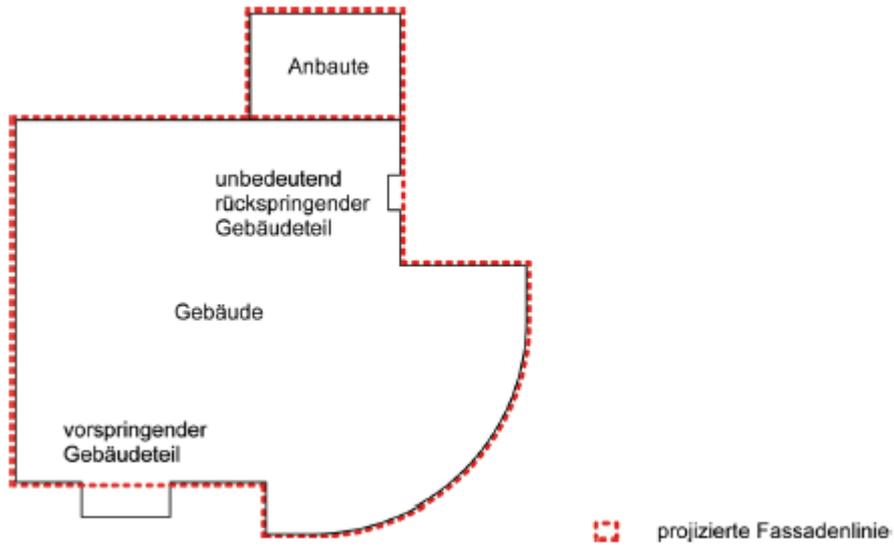


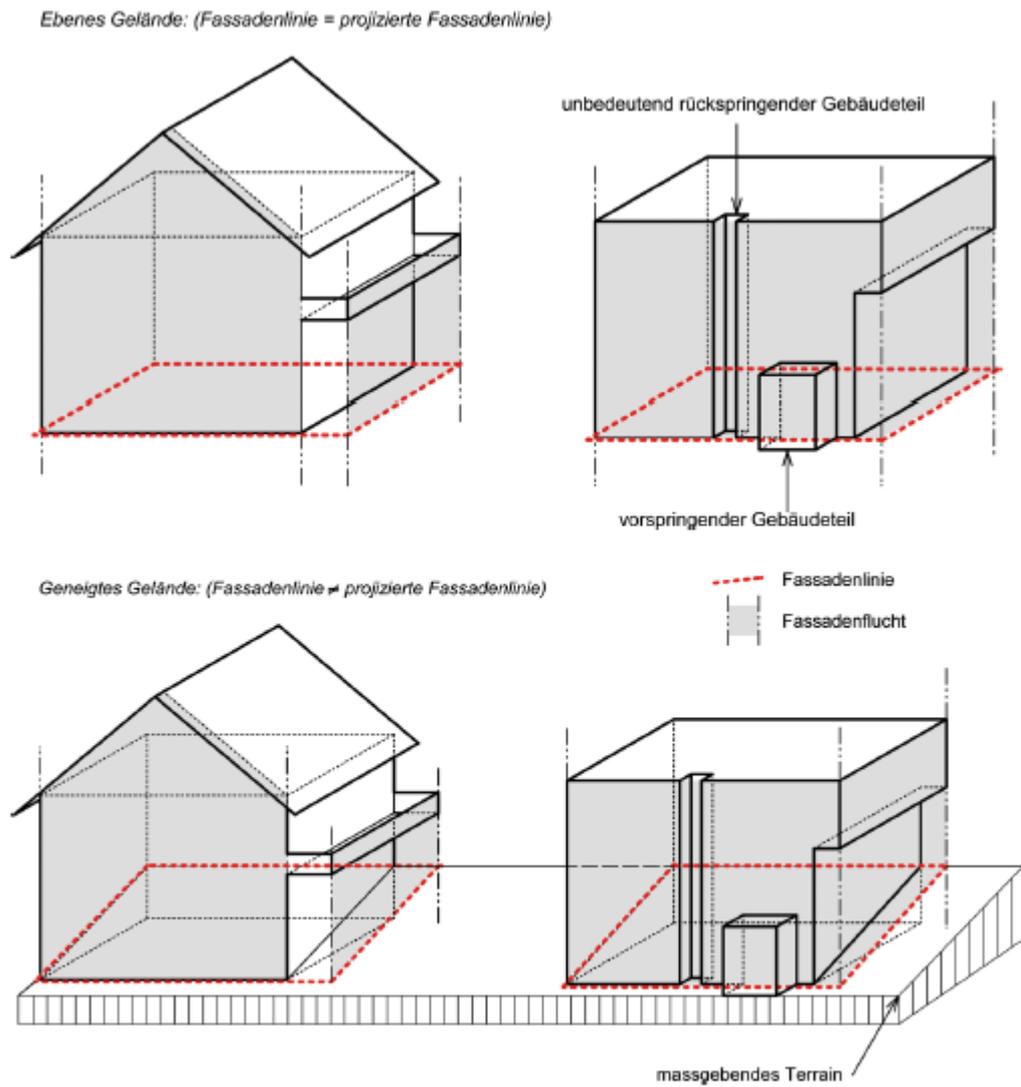
Figur 2.1 – 2.3 Gebäude, Anbauten und Kleinbauten



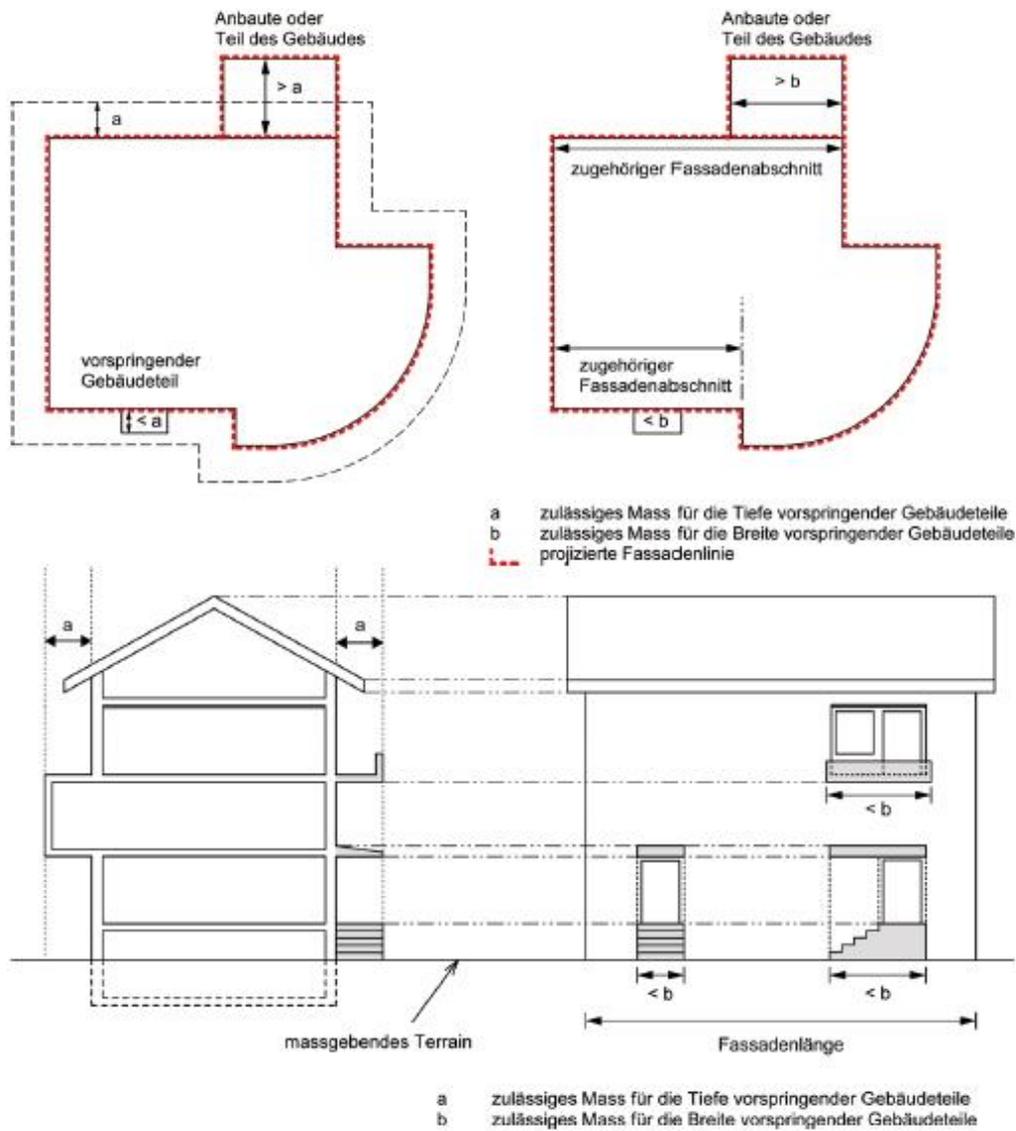
Figur 2.4 und 2.5 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

Zu Ziffer 3: GEBÄUDETEILE

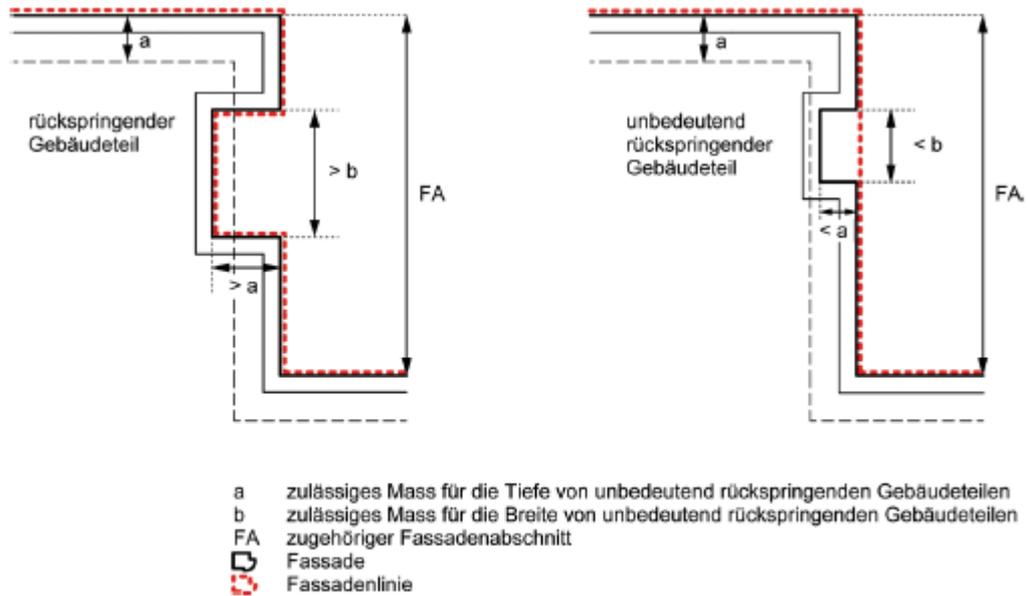
*Figur 3.3 Projizierte Fassadenlinie*



Figur 3.1 – 3.3 Fassadenflucht und Fassadenlinie

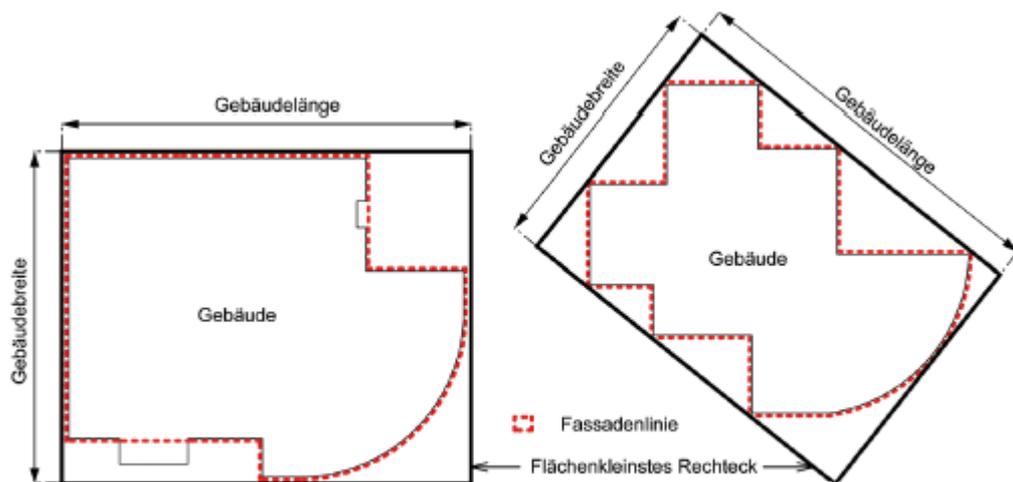


Figur 3.4 Vorspringende Gebäudeteile (Schnitt und Seitenansicht)



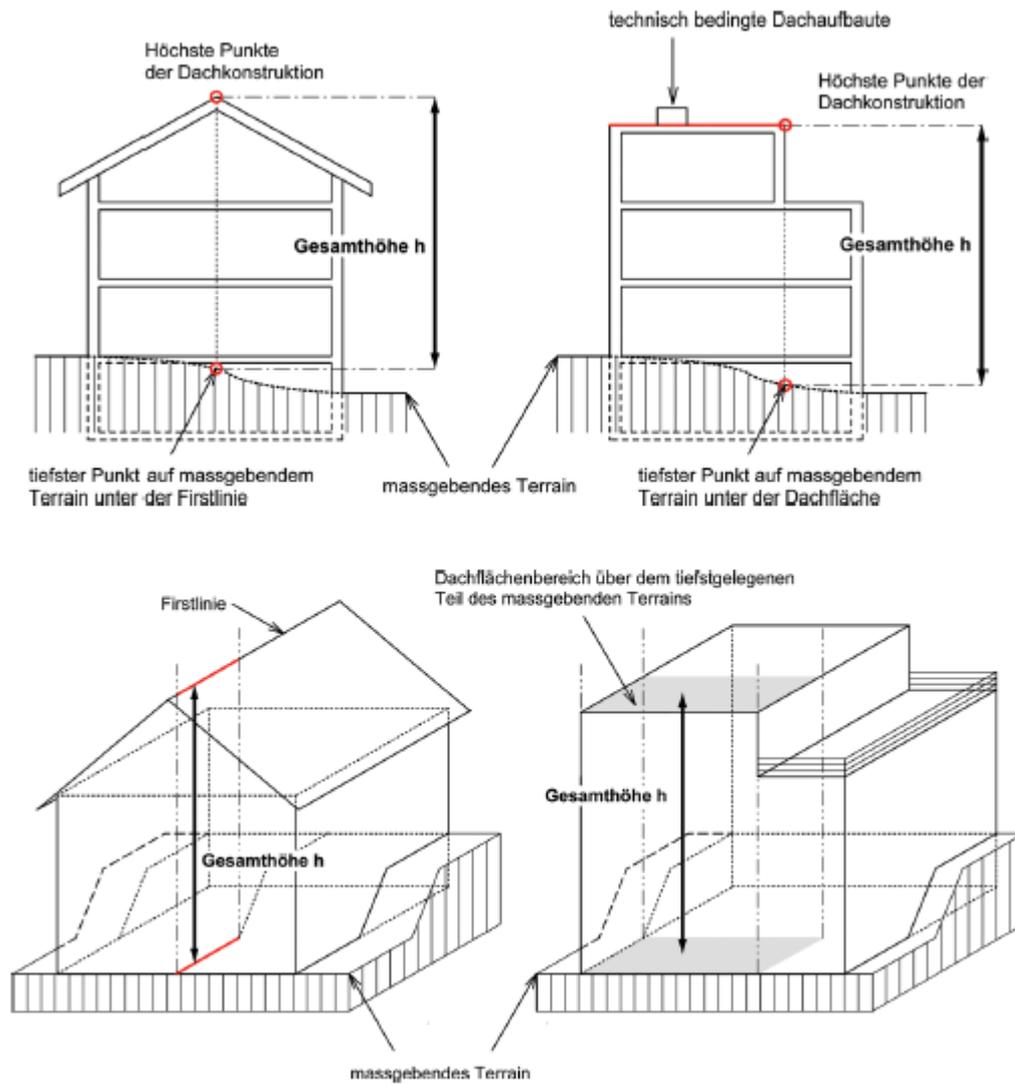
Figur 3.5 Rückspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile

Zu Ziffer 4: LÄNGENBEGRIFFE, LÄNGENMASSE

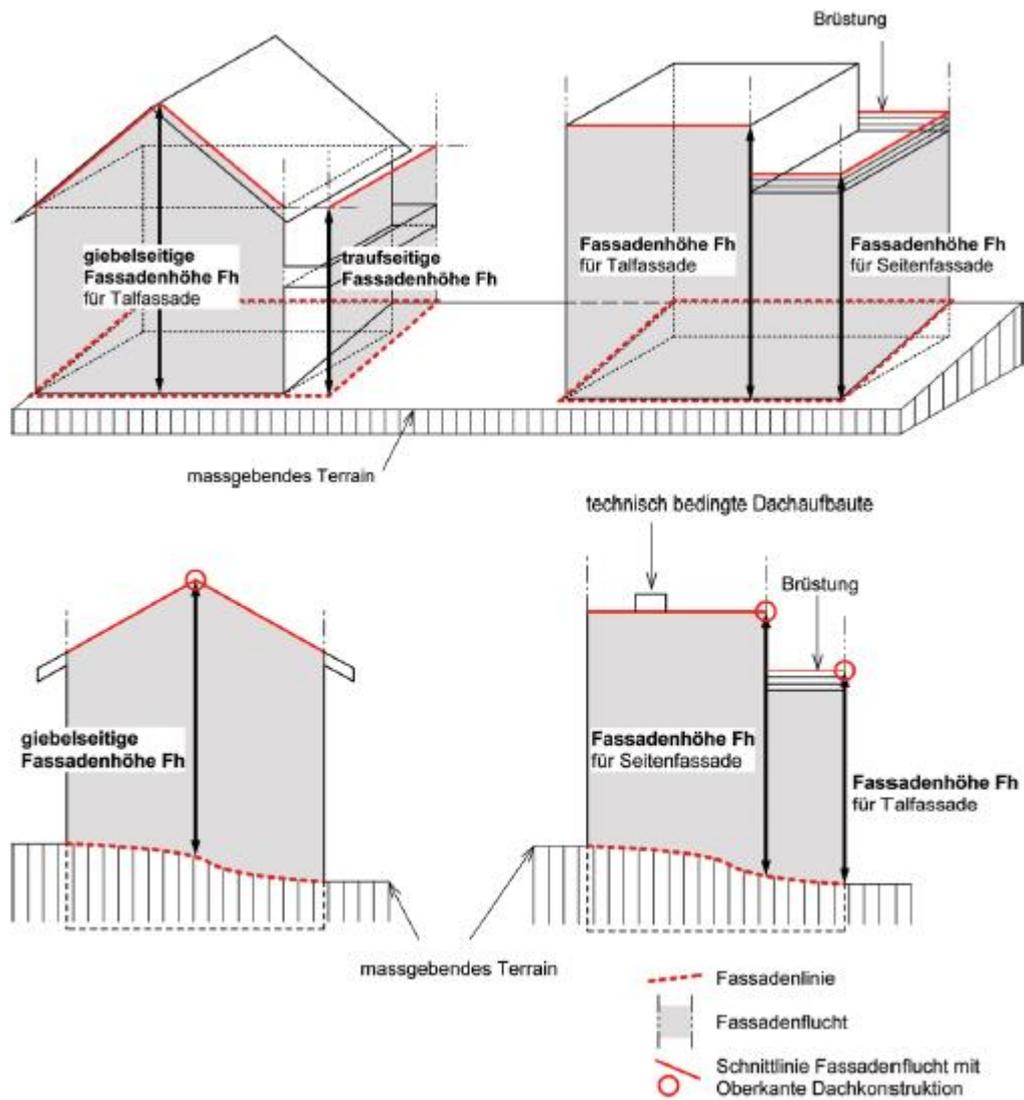


Figur 4.1 und 4.2 Gebäudelänge und Gebäudebreite

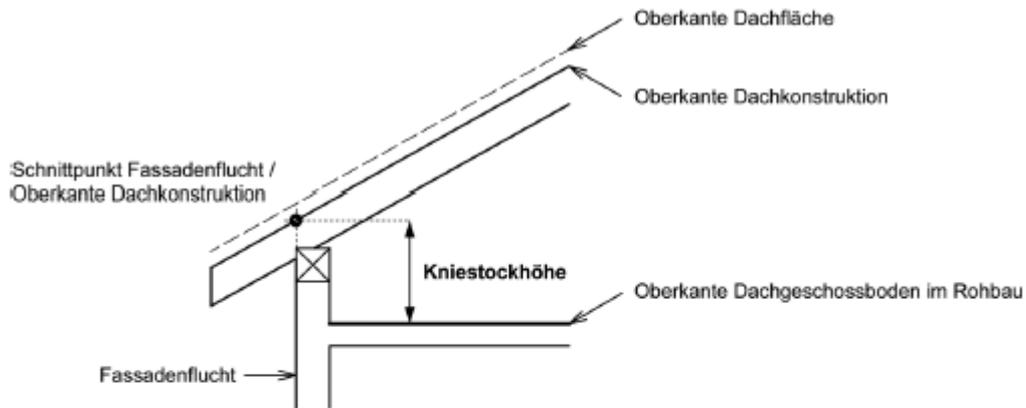
Zu Ziffer 5: HÖHENBEGRIFFE, HÖHENMASSE



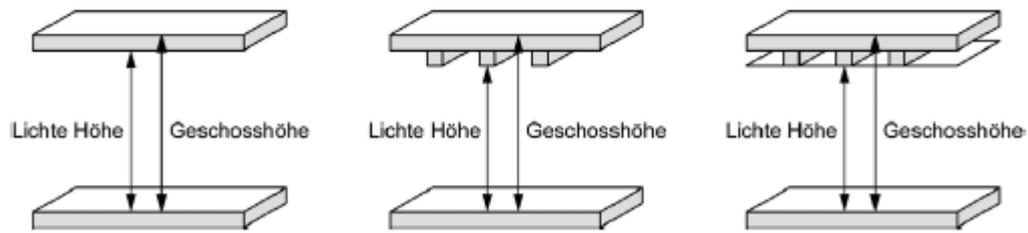
Figur 5.1 Gesamthöhe



Figur 5.2 Fassadenhöhe

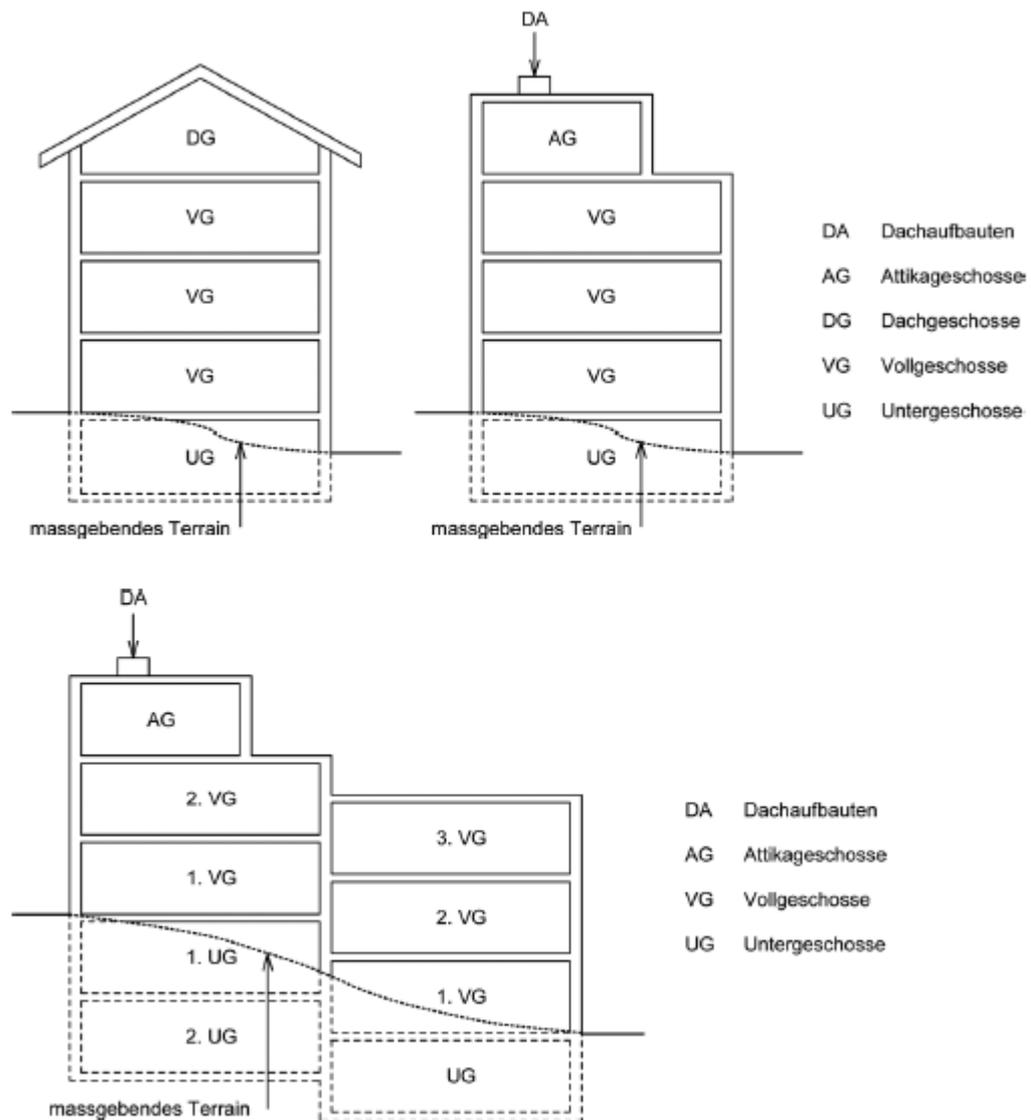


Figur 5.3 Kniestockhöhe



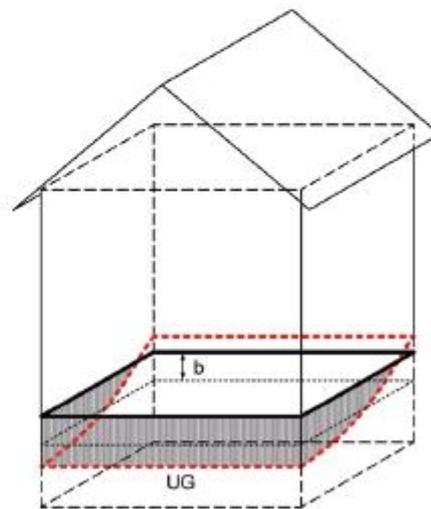
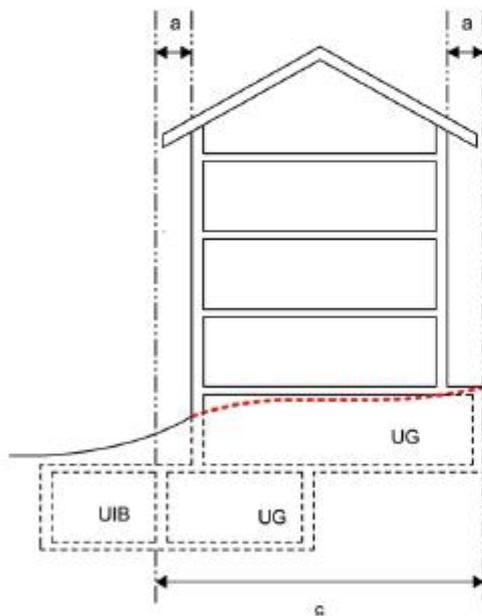
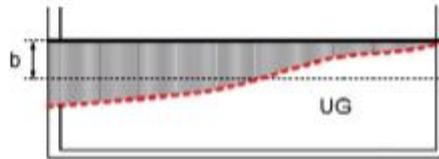
Figur 5.4 Lichte Höhe

Zu Ziffer 6: GESCHOSSE

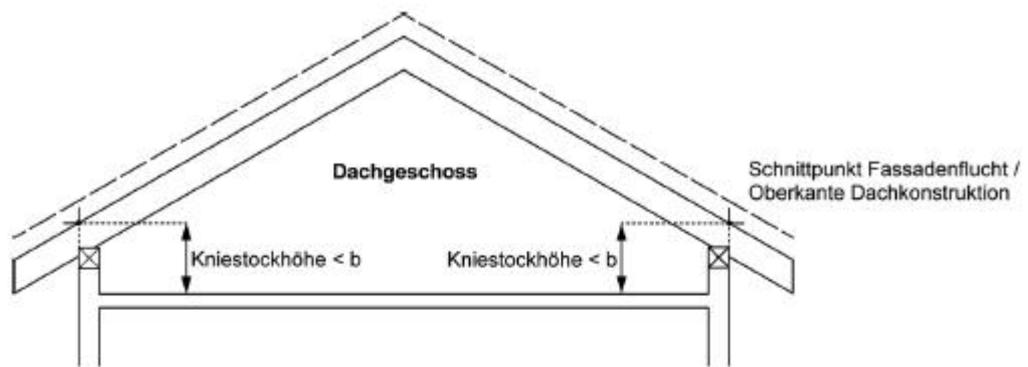


Figur 6.1 Geschosse und Geschossezahl

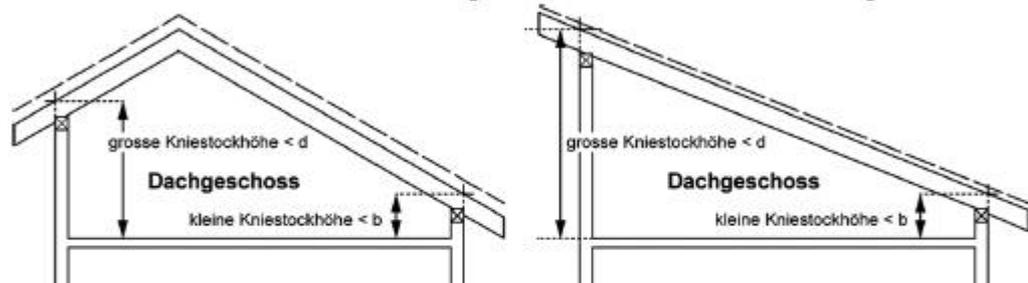
- - - Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnitmass für das Hinausragen des UG
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
- Anteil des Geschosses über der Fassadenlinie
- UG Untergeschoss
- UIB Unterirdische Bauteile



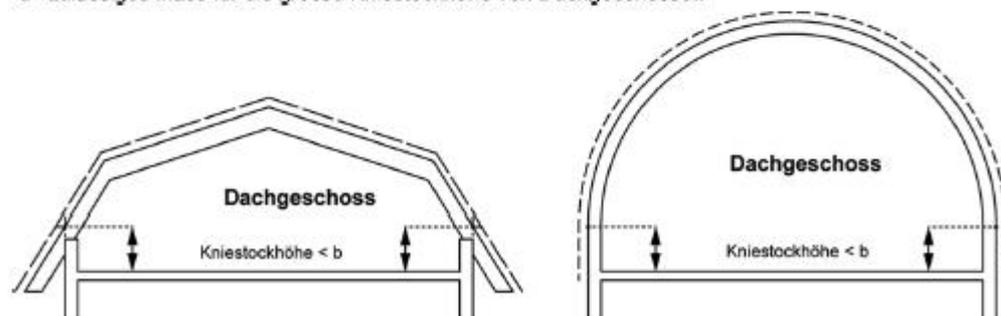
Figur 6.2 Untergeschosse



b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

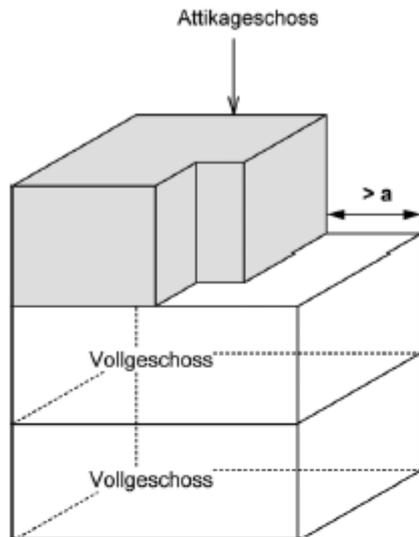


b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen
 d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen

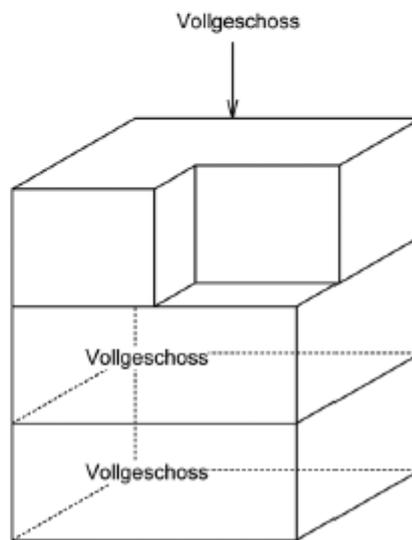
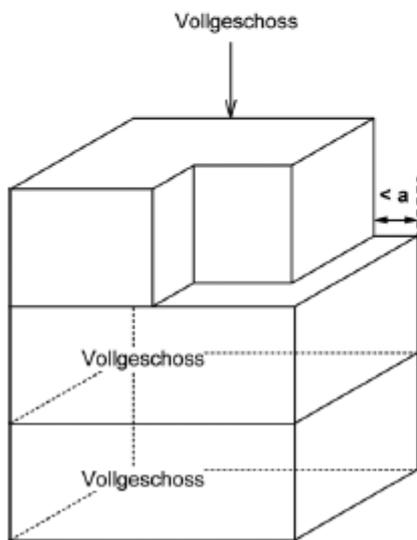


b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

Figur 6.3 Dachgeschosse

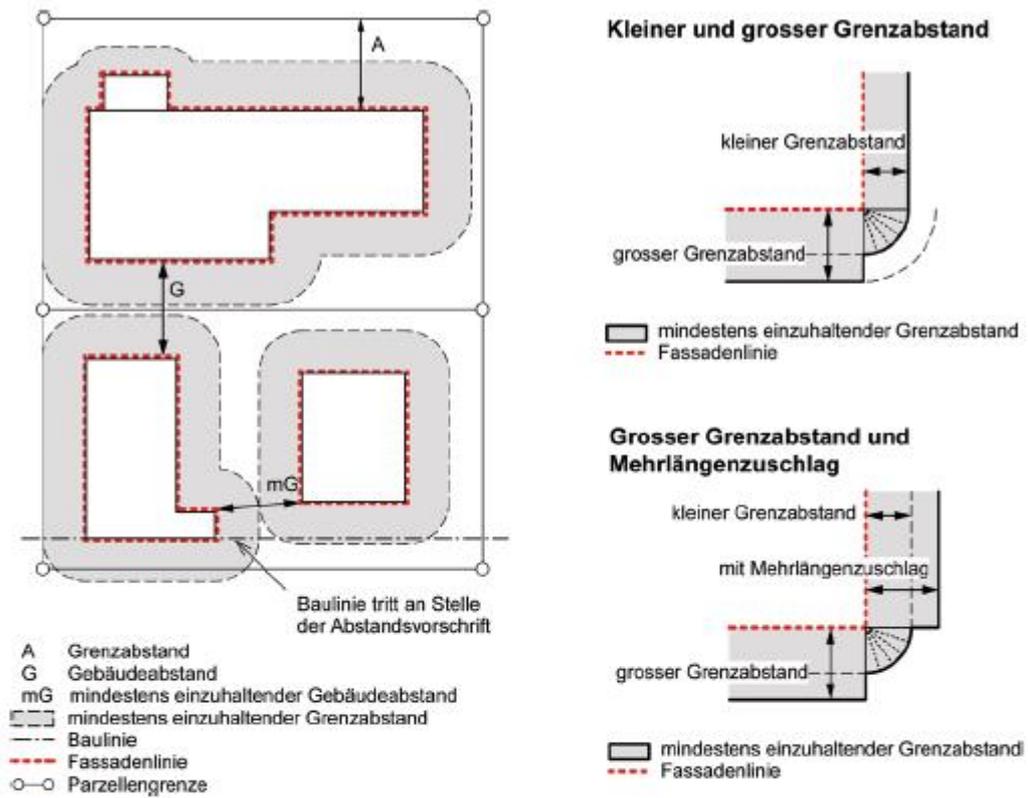


a Minimales Mass für die Zurückversetzung
des Attikageschosses gegenüber
der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses

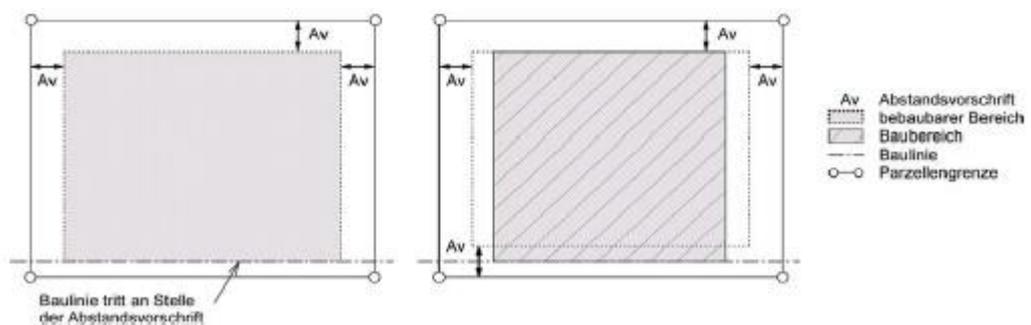


Figur 6.4 Attikageschosse

Zu Ziffer 7: ABSTÄNDE UND ABSTANDSBEREICHE

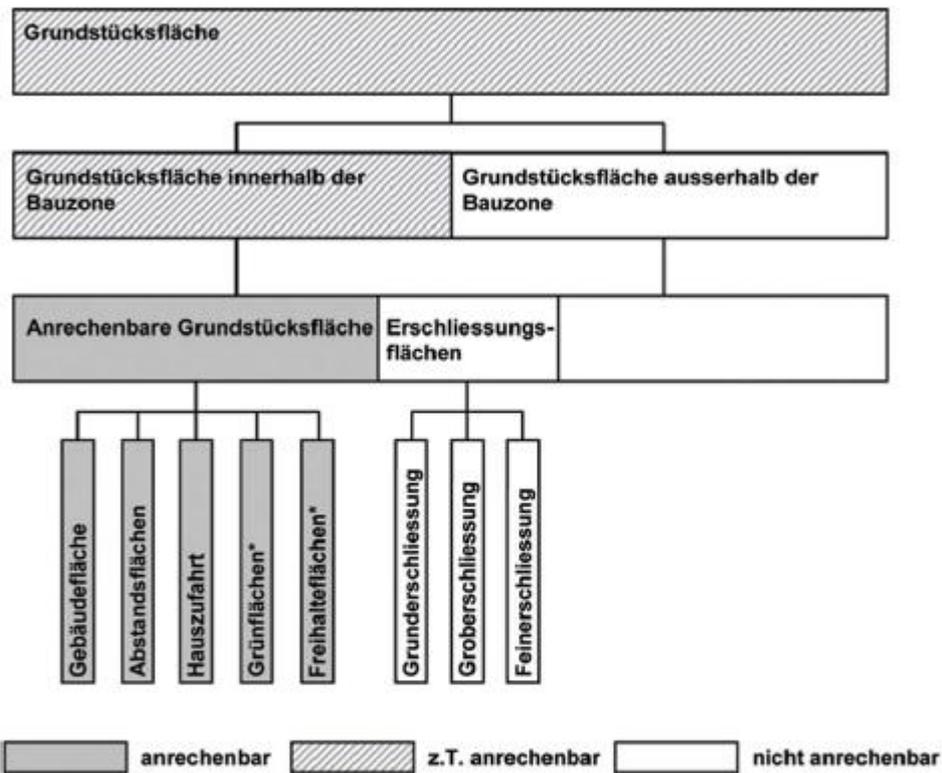


Figur 7.1 -7.3 Abstände und Abstandsbereiche



Figur 7.4 bebaubarer Bereich und Baubereich

Zu Ziffer 8: NUTZUNGSZIFFERN



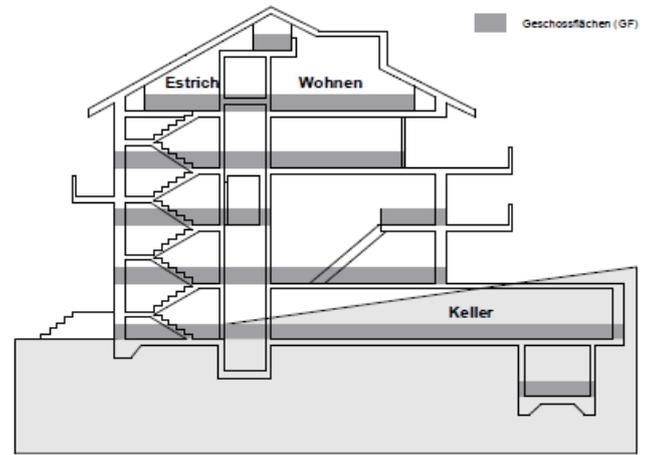
* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

Figur 8.1 Anrechenbare Grundstücksfläche

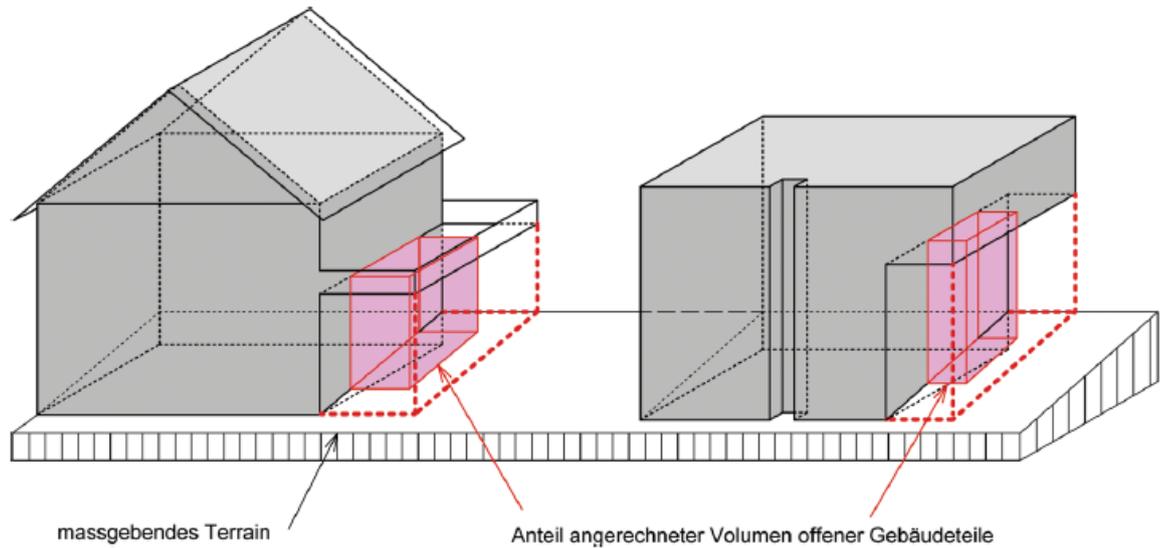
Grundriss 1. Obergeschoss:



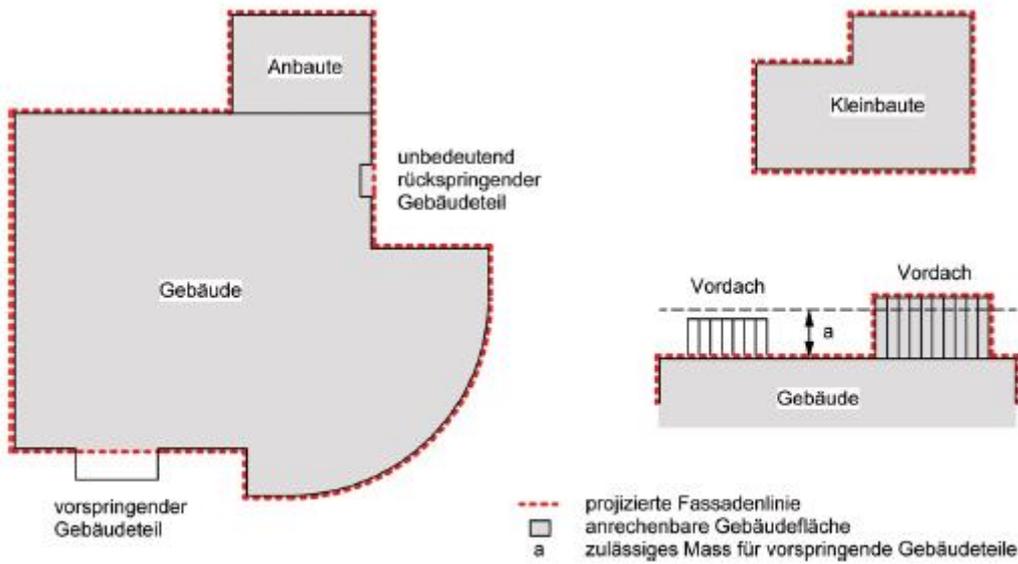
Schnitt:



Figur 8.2 Geschossflächenziffer



Figur 8.3 Baumassenziffer



Figur 8.4 Anrechenbare Gebäudefläche



Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden

A. Initiativbegehren

Rolf Inauen, Vorderhaslen 33, 9054 Haslen, reichte am 30. September 2015 eine auch von Hauptmann Sepp Neff im Namen des Bezirksrats Schlatt-Haslen mitunterzeichnete Initiative mit dem Titel „Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden“ ein. Die in der Form der allgemeinen Anregung gehaltene Initiative enthält folgende Anträge:

1. Die Bezirke im inneren Landesteil sind aufzulösen.
2. Die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil sind dem Kanton und/oder anderen Körperschaften zu übertragen.
3. Maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung ist ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Zur Begründung wird angeführt:

„Ausgangslage und Problemstellung

Das über die Jahre praktizierte Milizsystem auf Bezirksstufe stösst an seine Grenzen. Die Suche nach geeigneten und willigen Kandidaten für ein Amt ist aufwendig und nicht immer erfolgreich. Der in der Kantonsverfassung verankerte Amtszwang zwingt Personen gegen ihren Willen ein Amt auszuführen. Man erhofft sich, dass die unter Amtszwang gewählten Personen mit den Jahren in das Amt hineinwachsen und Freude daran bekommen. Die gesellschaftliche Realität sieht aber anders aus. Ist die verlangte Amtsdauer erfüllt, kommt es zu Rücktritten. Aktuell wurden Gesuche zur Amtszwangsbefreiung gutgeheissen. Kein Unternehmer würde jemanden einstellen, der nicht über das nötige Know-how verfügt und nicht willens ist, den Job auszuüben. Die auf Bezirksstufe bescheidene Entlohnung ist nicht das Hauptproblem, aber auch nicht wirklich motivierend. Bezirksräte arbeiten viel und sind engagiert. Immer häufiger werden sie öffentlich kritisiert, und so kann das Amt zu einer undankbaren Aufgabe werden. Immer weniger Personen möchten sich und ihren Angehörigen dies zumuten. Zusätzlich spielt die zeitliche Belastung neben Beruf, Familie und Freizeit eine grosse Rolle und ist sehr schwierig zu koordinieren. Diese Argumente führen bei vielen potenziellen Kandidaten zu einer Ablehnung für ein Amt in unserem Milizsystem.

Die aus dem letzten Jahrhundert stammenden Bezirksgrenzen des inneren Landesteiles haben mit den aktuellen Siedlungsstrukturen nicht mehr viel gemeinsam. Der Hauptort Appenzell ist in drei Bezirke aufgeteilt und wird zusätzlich von der Feuerschaugemeinde überlagert. Weissbad hat eine Grenze mitten durchs Dorf. Die Bürger identifizieren sich über den Kanton und sind stolz, Innerrhoder/innen zu sein. Ihren Lebensraum erleben sie über den Wohnort, die Schule, den Dorfverein, die Feuerwehr, ihren Arbeitsplatz und den Bekanntenkreis. Der Bezirk als Identitätsträger ist meist unbedeutend, zumal der Bürger selten mit dessen Dienstleistungen konfrontiert wird. Viele für den Bürger wichtige Aufgaben sind schon heute bei der Kantonsverwaltung angegliedert. Die Bezirksgemeinde-Versammlungen sind meistens spärlich besucht. Schulgemeinden werden besser besucht, was dem

Stellenwert und der Bedeutung der Veranstaltung Ausdruck verleiht. Die Steuerbelastung der Schulen ist entsprechend auch ca. dreimal höher als die der Bezirke.

Wir leisten uns für 16000 Einwohner 6 Bezirke mit den entsprechenden Verwaltungen und Kassenführungen. Wir verfügen über Strukturen des 19. Jahrhunderts, welche der gesellschaftlichen Realität nicht mehr entsprechen. Jeder Betrieb, jeder Bauer und jeder Angestellte muss sich über die Jahre den veränderten Anforderungen in seinem beruflichen Umfeld anpassen. Die Eigenständigkeit von Appenzell Innerrhoden als Kanton ist das oberste Ziel und dafür braucht es nachhaltige Anpassungen der politischen Strukturen und deren Körperschaften. Wir müssen jetzt agieren und nicht passiv zuwarten, bis die Funktionsfähigkeit der Bezirke nicht mehr gewährleistet werden kann. Fusionen einzelner Bezirke oder die Bildung eines Einheitsbezirkes oder einer Einheitsgemeinde lösen die Probleme nicht grundlegend und sind nicht zielführend.

Die Bezirksgemeindeversammlung Schlatt-Haslen vom 3. Mai 2015 hat meinen Antrag, der eine Veränderung der politischen Strukturen in Appenzell Innerrhoden verlangt, fast einstimmig angenommen. Die Bürger sind es leid, zu erleben, wie jemand gezwungen wird, die teilweise schwierigen Aufgaben im Bezirk zu übernehmen. Die Bürger sind bereit für Veränderungen und wollen zeitgemässe Strukturen. Sie bleiben Hasler, Schlatter, Oberdorfer, Gontner, Schwendner, Hofer usw. Der Druck für Veränderungen kommt von unten, von den Stimmbürgern. Es wäre falsch zu denken, dass nur im Bezirk Schlatt-Haslen eine schwierige Situation herrscht. Was am 3. Mai 2015 in der Kirche Schlatt passiert ist, kann jederzeit in jeder anderen Bezirksversammlung auch vorkommen.

Aktuelle politische Struktur Appenzell Innerrhoden

Die Kantonsverfassung Art. 15 Abs. 1 besagt: Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

Dabei bilden die fünf erst genannten Bezirke den inneren Landesteil, der Bezirk Oberegg bildet den äusseren Landesteil. Die Initiative verlangt eine Reform der politischen Strukturen im inneren Landesteil von Appenzell Innerrhoden.

Vorgehensweise

Die Landsgemeinde 2016 soll einen ersten Grundsatzentscheid zu dieser politischen Strukturreform fällen. Die Frage besteht darin, ob der Stimmbürger gewillt ist, die Bezirke im inneren Landesteil aufzulösen und deren Aufgaben dem Kanton und/oder anderen Körperschaften zu übertragen. Bei der Abstimmung an der Landsgemeinde 2016 geht es generell erst um diesen Grundsatz. Die Annahme der Initiative setzt den Prozess in Gang. Die in der Initiative definierte Stossrichtung zeigt die wichtigsten Eckpunkte auf. Die Kantonsverfassung und viele Gesetze müssen angepasst werden. Es wird eine Fülle von Arbeiten und Abklärungen geben. Es ist anzunehmen, dass für dieses aufwendige Projekt eine externe Unterstützung notwendig wird. Der Bürger soll detailliert und transparent über die geplanten Veränderungen informiert werden. An einer späteren Landsgemeinde soll dem Ergebnis entsprechend über die definitive Umsetzung abgestimmt werden. Mit dieser Vorgehensweise können sich die Bürger und die Amtsträger in den Veränderungsprozess einbringen und mitgestalten.

Stossrichtung und Begründung

1. Die Landsgemeinde

Die Landsgemeinde als gesetzgeberische Institution wird in der jetzigen Form unverändert bleiben. Die Appenzeller/innen behalten mit dieser politischen Neustrukturierung die bestehenden demokratischen Rechte. Die freie politische Meinungsäusserung wird auch in Zukunft die Landsgemeinde prägen und uns Innerrhoder/innen die kantonale Eigenständigkeit sichern.

2. Das Innerrhoder Modell

Die Identität und die Eigenheiten des Kantons müssen erhalten bleiben. Eine grosse Mehrheit der Bürger identifiziert sich mit dem Kanton und ist stolz, Innerrhoder/in zu sein. Sie sehen sich lokal verankert, als Oberdorfer, Kauer, Göbsler, Weissbädler, usw. und weniger als Bezirkszugehörige. Die Zentrum- und Peripheren-Interessen müssen im Gleichgewicht gehalten werden. Die gemeinsame Baukommission der fünf Bezirke kann mit dem gleichen Aufgabenbereich z.B. zu einer Landesbaukommission geformt werden. Die Quartier- und Zonenplanung der heutigen Bezirke kann mit einer ähnlichen Kommission organisiert werden. Die restlichen Aufgaben der Bezirke: Wanderwege, Wasserversorgung, Bezirksstrassen und die Kassenführung können problemlos, ohne Verlust an Dienstleistung, von den kantonalen oder anderen Trägern übernommen werden.

3. Der Bezirk Oberegg

Die jetzige Struktur der geografischen Exklave Oberegg soll erhalten bleiben. Die Aufgaben des Bezirkes Oberegg verändern sich nicht wesentlich. Oberegg sollte keine politischen, strukturellen oder fiskalischen Nachteile erfahren.

4. Die Schulgemeinden (Die Schule bleibt im Dorf)

Die Identität der Bürger definiert sich über den Kanton, Schulen, Arbeitsplatz, Vereine, Feuerwehr und Wohnraum. Die Schulstrukturen im inneren Landesteil funktionieren gut und sollen in der jetzigen Form erhalten bleiben. Es lassen sich immer sehr aktive und geeignete Personen für diese Behördenaufgaben finden.

5. Der Grossrat

Der Grossrat muss mit neuen zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet werden. Der Grossrat soll die Interessen aller Bürger aufnehmen und dafür sorgen, dass das politische Machtgefüge im Kanton ausgleichend gestaltet wird. Die Rekurs-Instanzen im Kanton müssen klar geregelt werden. Das Amt im Grossen Rat wird anspruchsvoller und die Aufgaben vielfältiger.

Eine grosse Distanz der Bürger zu den Behörden ist wegen der vorhandenen Überschaubarkeit im Kanton, nicht zu befürchten. Die Wahl der Grossräte muss neu geregelt werden, die Schulgemeindeversammlungen würden sich anbieten.

6. Die Finanzen

Mit der Übertragung der Bezirksaufgaben des inneren Landesteiles an den Kanton und/oder andere Körperschaften sind Kosteneinsparungen zu erwarten. Die derzeit grossen Rückstellungen, Reserven und ausserordentlichen Abschreibungen in fast allen Bezirken kommen einer eigentlichen Sammlung von Vorratssteuern gleich. Diese belasten die

Steuerpflichtigen zusätzlich. Eine künftige Reduktion der Steuerbelastung erweitert den diesbezüglichen Standortvorteil unseres Kantons. Nach einer erfolgreichen Neustrukturierung können die Finanzen, der Kostenaufwand und der Einsatz der zur Verfügung stehenden Steuergelder nachhaltiger und effizienter geplant und eingesetzt werden.

In der Übergangsphase von der Grundsatzabstimmung bis zur definitiven Zustimmung müssen die Bezirke handlungsfähig bleiben und dürfen nicht fahrlässig Eigentum veräussern und Reserven auflösen. Besitz und Kapital der Bezirke gehören Land und Volk. Mit der Umsetzung dieser Initiative gehen diese an den Kanton oder an andere Körperschaften, wiederum an Land und Volk. Als Vorlage dient hier Art. 10 „Sicherheitsmassnahmen“ des Fusionsgesetzes.

7. Die Justiz

In der Justiz braucht es zwei Stufen, das Bezirksgericht und das Kantonsgericht.“

B. Rechtliches

Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.00) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden (Art. 7bis Abs. 2 KV).

Die Initiative darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln (Art. 7bis Abs. 2 KV). Der Grundsatz der Einheit der Materie ist nach dem Bundesgericht gewahrt, wenn mit einer Vorlage ein bestimmter Gegenstand geregelt wird und die einzelnen dafür vorgesehenen Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Stimmbürger hat also keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihm einzelne Vorschriften gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden. Er „muss sich vielmehr auch dann für die Gutheissung oder Ablehnung der ganzen Gesetzesvorlage entscheiden, wenn er mit einzelnen Vorschriften nicht einverstanden ist“ (BGE 111 Ia 196, E. 2 b).

Mit der Initiative kann nach Art. 7bis Abs. 3 KV nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

Zum Verfahren hält Art. 7bis Abs. 4 KV fest, dass dann, wenn der Grosse Rat mit einer in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen Initiative einverstanden ist, ein entsprechender Entwurf auszuarbeiten ist. Darunter ist eine abstimmungsreife Detailvorlage zu verstehen. In der Folge wird der Landsgemeinde dann nicht die Initiative als allgemeine Anregung unterbreitet, sondern der ausgearbeitete Entwurf. Lehnt der Grosse Rat die Initiative hingegen ab, legt er diese samt einem allfälligen Gegenvorschlag der Landsgemeinde vor. Beides, also sowohl die Initiative als auch ein Gegenvorschlag, werden der Landsgemeinde in diesem Fall als allgemeine Anregungen vorgelegt. Stimmt die Landsgemeinde der Initiative oder dem Gegenvorschlag zu, arbeitet der Grosse Rat die entsprechende Vorlage aus und unterbreitet sie der Landsgemeinde.

Nach Art. 7bis Abs. 6 KV sind Initiativen, die bis zum 1. Oktober eingereicht wurden, grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Entwürfe, die der Grosse Rat aufgrund einer Abstimmung nach Art. 7bis Abs. 4 KV auszuarbeiten hat, sind ebenfalls grundsätzlich

lich der nächsten Landsgemeinde zu unterbreiten. Der Grosse Rat kann diese Fristen aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln um maximal zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern, beispielsweise die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge.

C. Gültigkeit

1. Rolf Inauen ist im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt. Er verlangt sinngemäss die Abänderung der Verfassung und der Gesetze zur Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil.
2. Das Initiativbegehren wurde von Hauptmann Sepp Neff im Namen des Bezirksrats Schlatt-Haslen mitunterzeichnet. Die Unterschrift hat dieser also nicht für sich selber als Bürger und natürliche Person geleistet, sondern als Vertreter des gesamten Bezirksrats Schlatt-Haslen.

Initiativberechtigt sind nach Art. 7bis Abs. 1 KV ausschliesslich stimmberechtigte Personen, also nur natürliche Personen. Den Gesamtbezirksräten als Gremien steht kein Initiativrecht zu. Wenn daher Hauptmann Sepp Neff die Initiative im Namen des Bezirksrats Schlatt-Haslen und damit für diesen als Gremium unterschrieben hat, kann dieser Unterschrift auf dem Initiativbogen nicht die Bedeutung zukommen, dass neben Rolf Inauen noch weitere Initianten bestehen.

Als Initiant ist mithin einzig Rolf Inauen zu betrachten. Dafür spricht auch, dass im Kopf des Initiativbegehrens ebenfalls nur Rolf Inauen aufgeführt ist und als Antragsteller und Initiant ebenfalls einzig Rolf Inauen genannt wird.

3. Das Initiativbegehren von Rolf Inauen ist in der Form der allgemeinen Anregung gehalten. Im Hauptpunkt verlangt die Initiative die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil. Mit dem zweiten Punkt wird der Teilaspekt der sich aus der Aufhebung zwangsläufig ergebenden Neuverteilung der Aufgaben erwähnt. Diese beiden Punkte beziehen sich auf ein einheitliches Ziel, das mit einer Initiative verlangt werden kann.

Fraglich ist allerdings, ob nicht das Bundesrecht verlangt, dass unterhalb der Kantonebene stets eine Gemeindeebene bestehen muss, zumal bereits die Bundesverfassung die Gemeinden in verschiedenen Bereichen ausdrücklich erwähnt. So finden sich Hinweise auf die Gemeinden beim Bürgerrecht (Art. 37), hinsichtlich der Gemeindeautonomie (Art. 50), bezüglich des Zweitwohnungsbestands (Art. 75b), im Rahmen der Energie- und Konjunkturpolitik (Art. 89 und 100), bei der Steuerpolitik (Art. 128 ff.) und sogar bei der Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Beurteilung der Gemeindeautonomie (Art. 189). Auch im übrigen Bundesrecht werden die Gemeinden verschiedentlich erwähnt.

Hierzu ist zum einen festzuhalten, dass ein ähnliches Modell, wie es mit der Initiative verlangt wird, in der Schweiz bereits besteht. Auch im Kanton Basel-Stadt gibt es für die Stadt faktisch keine eigenständige Gemeindeebene. Der Kanton führt die Geschäfte der Stadt direkt. Weiter wurde die Frage, ob das Bundesrecht den flächendeckenden Bestand von Gemeinden vorschreibt, im Zusammenhang mit einer Strukturvorlage im Kanton Schaffhausen kürzlich einlässlich abgeklärt. Sowohl das hierzu eingeholte Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 12. Dezember 2014 als auch ein Rechtsgutachten von Prof. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli vom 29. September 2013 gelangten einhellig zum Schluss, dass das Bundesrecht den Bestand von Gemeinden nicht vorschreibt und es den Kantonen somit freistehe, auf die Bezirksebene teilweise oder ganz zu verzichten. Die Gemeinderegelungen im Bundesrecht beziehen sich lediglich auf den Fall, dass in den Kantonen effek-

tiv Gemeinden bestehen. Mit ihnen wird nicht der flächendeckende Bestand der Gemeinden garantiert. Es kann daher festgehalten werden, dass die Initiative in diesem Punkt nicht gegen Bundesrecht verstösst.

Demgemäss sind die beiden ersten Punkte der Initiative gültig.

4. Der dritte Punkt der Initiative bezieht sich auf das Verfahren. Nach diesem soll maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landes- teil ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde unterbreitet werden.

Zunächst ist festzustellen, dass mit einer Initiative nach Art. 7bis Abs. 1 KV nur die Änderung oder Aufhebung von Erlassen verlangt werden kann. Vorgaben zum Verfahren fallen nicht unter dieses Recht. Über dieses bestimmen im Rahmen der verfassungsmässigen Regelung der Grosse Rat und die Landsgemeinde.

Die Verfassung enthält eine eigenständige Regelung zum Verfahren. Gemäss dieser hat der Grosse Rat beispielsweise dann, wenn er eine Initiative gutheisst, zwingend eine Vorlage auszuarbeiten und der Landsgemeinde vorzulegen. Dass der Grosse Rat im Falle der Gutheissung der Initiative vor der Ausarbeitung einer Vorlage eine Grundsatzabstimmung durchführen lässt, ist aufgrund der klaren Anweisung, diesfalls eine Vorlage auszuarbeiten, ausgeschlossen. Eine Grundsatzabstimmung, nämlich eine Abstimmung über die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, ist nur möglich, wenn der Grosse Rat die Initiative ablehnt.

Der Grosse Rat kann auch nicht von sich aus eine Konsultativabstimmung der Landsgemeinde anordnen. Solche Abstimmungen sind nach klarer bundesgerichtlicher Rechtsprechung - von ganz besonderen Fällen abgesehen (z.B. Ausweglosigkeit, besondere Dringlichkeit) - nur dann möglich, wenn sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sind (BGE 104 Ia 230ff., 1C_51/2014). In einem Fall, der mit der vorliegenden Initiative sehr ähnlich ist, hat das Bundesgericht kürzlich die Anordnung, es sei eine Konsultativabstimmung durchzuführen, aufgehoben: In Schaffhausen fasste der Kantonsrat im Januar 2014 den Beschluss, dass dem Volk im Prozess der Reorganisation des Kantons und seiner Gemeinden zwei Modelle zur Konsultativabstimmung zu unterbreiten seien, ein Modell mit wenigen leistungsfähigen Gemeinden und ein Modell ohne Gemeindeebene. Ein Bürger erhob gegen diesen Kantonsratsbeschluss Stimmrechtsbeschwerde. Das Bundesgericht stellte fest, dass es für die Durchführung einer Konsultativabstimmung einer Rechtsgrundlage bedarf. Eine solche besteht im Kanton Schaffhausen nicht und wurde auch nicht durch den angefochtenen Grundsatzbeschluss des Kantonsrats geschaffen (BGE 1C_51/2014, E. 2.7). Der Beschluss über die Durchführung einer Konsultativabstimmung wurde aufgehoben. Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht ebenfalls keine Rechtsgrundlage für Konsultativabstimmungen. Da im vorliegenden Fall auch keine besonderen Umstände wie Dringlichkeit oder Ausweglosigkeit bestehen, ist die Durchführung einer Konsultativabstimmung ausgeschlossen.

Auch über die zeitlichen Verhältnisse enthält die Verfassung klare Regelungen. Die Initiative, ein ausgearbeiteter Entwurf und ein allfälliger Gegenvorschlag sind grundsätzlich der nächsten Landsgemeinde vorzulegen. Verschiebungen von bis zu zwei Jahren sind möglich. Wird an der Landsgemeinde über eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung abgestimmt, ist im Falle der Annahme an der nächsten Landsgemeinde über die ausgearbeitete Vorlage abzustimmen, wobei auch hier eine Verschiebung um maximal zwei Jahre möglich ist.

Das vom Initianten vorgeschlagene Vorgehen, dass man zunächst einmal eine Grundsatzabstimmung durchführt und der Landsgemeinde spätestens bis 2020 einen konkreten Um-

setzungsvorschlag für eine definitive Abstimmung unterbreitet, deckt sich nicht mit den Vorgaben in Art. 7bis KV. Was der Initiant zum Vorgehen wünscht, widerspricht der Regelung in der Verfassung.

Aufgrund dieser Sachlage ist festzuhalten, dass der dritte Punkt der Initiative nicht gültig ist. Weil davon aber das materielle Anliegen der Initiative, nämlich die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil, nicht berührt wird, können die beiden ersten Punkte der Initiative als gültig betrachtet werden.

5. Damit ist festzustellen, dass die Initiative in den beiden materiell relevanten Punkten gültig und mit Bezug auf die Vorgaben zum Vorgehen nicht gültig ist.

D. Vorgehen

Die Initiative wurde am 30. September 2015 eingereicht, sodass über sie grundsätzlich an der Landsgemeinde 2016 zu befinden ist. Indessen enthält Art. 7bis Abs. 6 KV die Möglichkeit der zeitlichen Erstreckung, wenn es besondere Umstände erfordern. Die Verfassung nennt als solche Umstände die Erarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionsvorhaben. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschliessend, sodass noch weitere Fälle möglich sind, in denen besondere Umstände anzunehmen sind. Für die Verschiebung um ein oder maximal zwei Jahre ist eine Zweidrittelsmehrheit notwendig.

Zu diesem Punkt wird, da er mit der materiellen Beurteilung zusammenhängt, gegebenenfalls die Ständekommission Antrag stellen.

E. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative in den beiden ersten Punkten gültig zu erklären, im dritten Punkt für ungültig. Sodann ist über das weitere Vorgehen zu befinden.

Appenzell, 13. November 2015

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:

Pius Federer

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative zur politischen Neustrukturierung Appenzell Innerrhoden

1. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichte Rolf Inauen eine Initiative zur politischen Neustrukturierung des Kantons ein. Er fordert,

1. die Bezirke im inneren Landesteil seien aufzulösen;
2. die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil seien dem Kanton oder anderen Körperschaften zu übertragen;
3. es sei maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Mit Bericht vom 13. November 2015 stellte das Büro des Grossen Rates fest, dass Antrag 3 der Initiative ungültig ist. Die beiden ersten Punkte seien demgegenüber als gültig zu betrachten und im Rahmen des weiteren Bearbeitungsprozesses zu berücksichtigen. Über die Gültigkeit wird der Grosse Rat Beschluss fassen.

2. Generelle Haltung der Standeskommission zur Initiative

Die Landsgemeinde hat sich letztmals 2012 mit einer Vorlage zur Neustrukturierung der politischen Körperschaften befasst. Sie hat den Vorschlag, aus den fünf Bezirken im inneren Landesteil einen einzigen Bezirk zu machen, abgelehnt. Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts wurde an der Landsgemeinde auch der Antrag gestellt, das Geschäft sei zurückzuweisen, damit eine Vorlage ausgearbeitet werde, mit der die Bezirksebene ganz aufgehoben werden soll. Dieser Antrag wurde deutlich abgelehnt.

Eine Mehrheit der Stimmenden stellte sich an der Landsgemeinde 2012 hinter die bestehenden Strukturen. Sie unterstützte offenkundig die Auffassung der Gegner der Vorlage, dass allfällige Strukturänderungen nicht von oben her angeordnet, sondern von unten her wachsen sollen. Damit dies leichter und in geordneten Bahnen ablaufen kann, wurde an der gleichen Landsgemeinde ein Fusionsgesetz erlassen. Mit der Initiative wird, auch wenn sie von einem Einzelbürger eingereicht wird, erneut versucht, eine Änderung von oben her, also mit einem zentralen Entscheid der Landsgemeinde, zu bewirken.

Den Anstoss für die Erarbeitung der Vorlage, die 2012 zur Abstimmung kam, bildete ein parlamentarischer Vorstoss im Februar 2008, mit dem der Antrag gestellt wurde, es sei zu prüfen, ob mit erneuerten und einfacheren Strukturen die anstehenden und bereits heute zu erfüllenden Aufgaben im Kanton effizienter und professioneller ausgeführt werden könnten. Der Auftrag wurde in der Folge bewusst in voller Breite bearbeitet. In einem langen Erarbeitungsprozess wurden viele Varianten für Strukturänderungen abgeklärt. Auch das sogenannte Basler Modell wurde im ganzen Verfahren angeschaut. Gemäss diesem würde, wie der Initiant dies heute fordert, im inneren Landesteil kein Bezirk mehr aktiv sein, während im äusseren Landesteil der Bezirk Oberegg wie bisher als kommunale Körperschaft fortbestehen würde. Im politischen Prozess gelangte man dann aber zum Schluss, dass im Kanton weiterhin durchgängig eine zweistufige Struktur mit Bezirken und dem Kanton bestehen soll. Ausschlaggebend für diesen Ent-

scheid waren wohl die Argumente, dass mit dem Wegfall der Bezirksebene auch ein Stück Bürgernähe verloren ginge und die Macht der Kantonsverwaltung in der Praxis wachsen würde. Für den inneren Landesteil wurde schliesslich die Lösung des Zusammenschlusses der bestehenden fünf Bezirke zu einem Bezirk vorgeschlagen.

Seit 2012 haben sich aus der Sicht der Standeskommission keine Entwicklungen ergeben, die so kurz nach der damaligen Ablehnung, eine Strukturänderung vorzunehmen, eine Neubeurteilung erforderlich machen würde. Zwar hat sich an der diesjährigen Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen die Situation ergeben, dass sich in einem ersten Anlauf zu wenige Leute freiwillig für eine Wahl in den Bezirksrat zur Verfügung gestellt haben. Die in Abwesenheit und ohne Vorab-sprache gewählte Kandidatin stellte in der Folge ein Amtsentlassungsgesuch. Die im Sommer vorgenommene Nachwahl hat dann aber gezeigt, dass auch in diesem Bezirk an sich genügend Interessenten für ein Bezirksratsmandat mobilisiert werden können. An der ausserordentlichen Bezirksgemeinde vom 3. Juli 2015 standen drei Kandidierende zur Verfügung.

Die Standeskommission hat bereits im Zusammenhang mit der Vorlage von 2012 anerkannt, dass im Kanton gewisse strukturelle Probleme bestehen. Diese beziehen sich vor allem auf die Vielfalt der körperschaftlichen Strukturen mit teilweise schlecht nachvollziehbaren Grenzen und Territorialüberlagerungen. Weiter wurde festgestellt, dass die Besetzung der Ämter in einigen Fällen anspruchsvoll ist. Beim zweiten Problem machte sich die Standeskommission für die Möglichkeit der Aufwertung der Ämter im bestehenden System stark, insbesondere durch das Bereitstellen besserer Arbeitsbedingungen für die Behördenmitglieder. Auch eine Anpassung der Entschädigungen sei ins Auge zu fassen. Zur Erleichterung von Anpassungen auf der Ebene der räumlichen Körperschaftsstrukturen wurde ein Fusionsgesetz geschaffen.

Für die Standeskommission kommt das mit der Initiative aufgeworfene Anliegen zu früh. Seit dem Entscheid an der Landsgemeinde 2012 hat sich strukturell nichts Neues ergeben, das so kurz nach der umfassenden und gründlichen Befassung mit den Strukturen schon wieder eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Thema verlangen würde. Die Möglichkeiten für Anpassungen auf der Ebene der Bezirke wurden nicht ausgeschöpft. Namentlich waren keine grösseren und mit Nachdruck betriebenen Anstrengungen für Fusionen unter Bezirken festzustellen. Das vom Initianten vorgeschlagene Modell der Auflösung der Bezirke im inneren Landesteil wurde bereits im Zusammenhang mit der Vorlage von 2012 diskutiert und im politischen Prozess verworfen.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass es nicht an der Zeit ist, die Strukturfrage schon wieder zu behandeln. Werden nur wieder die gleichen Argumente vorgebracht, wie sie schon 2012 zur Diskussion standen, wie dies mit der Initiative der Fall ist, wird mit einem neuen Vorstoss der ablehnende Strukturentscheid der Landsgemeinde aus dem Jahr 2012 nicht angemessen respektiert.

Die Standeskommission verschliesst sich jedoch nicht einer inhaltlichen Diskussion über die Strukturen im Kanton. Wird eine solche im Grossen Rat gewünscht, ist sie bereit, sich daran zu beteiligen und sich in diese einzubringen.

3. Entscheidungsoptionen des Grossen Rates

3.1. Inhaltlicher Entscheid

Heisst der Grosse Rat die Initiative gut, muss er zwingend nach Art. 7bis Abs. 4 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.000) eine Vorlage ausarbeiten. Ist er mit der Initiative nicht einverstanden, geht das Geschäft in der Form der allgemeinen Anregung an die Landsgemeinde. Der Grosse Rat kann der Initiative in diesem Fall auch einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der ebenfalls in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten sein muss.

Im Falle der Gutheissung der Initiative muss der Grosse Rat direkt eine Vorlage ausarbeiten. Unter Vorlage ist ein abstimmungsreifer, ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der Verfassung oder eines Gesetzes zu verstehen. Sind zur Umsetzung sowohl die Verfassung als auch Gesetze zu ändern, sind nach Ebenen getrennte Vorlagen zu erarbeiten, eine für die Verfassung, mindestens eine für die Gesetze. Über die Verfassungsvorlage wird zuerst abgestimmt. Danach folgen die Gesetzesänderungen. Über die Gesetzesänderungen muss nicht zwingend an der gleichen Landsgemeinde befunden werden wie über die Verfassungsanpassung. Je nach Entwicklung können aufgrund der Gesetzesänderungen auch nochmalige Änderungen der Verfassung nötig werden. Im ganzen Ablauf kann eine zeitliche Staffelung vorgenommen werden, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. In der Verfassungsvorlage ist diesfalls aber eine Übergangsfrist festzulegen, bis zu deren Ablauf die Gesetze geändert sein müssen. Dieses Vorgehen wurde bereits bei der Strukturvorlage 2012 so gewählt. Damals war vorgesehen, dass nach einer Annahme der Verfassungsrevision, mit der im Grunde nur der Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil festgelegt worden wäre, das Gesetz das Nähere für den Zusammenschluss hätte regeln müssen. Hierfür wurde eine Frist bis zum 1. Januar 2016 gesetzt.

Auch für die Umsetzung der Initiative Rolf Inauen würde sich ein solches gestaffeltes Vorgehen anbieten. Heisst der Grosse Rat die als allgemeine Anregung gehaltene Initiative gut oder wird diese von der Landsgemeinde gutgeheissen, wird zunächst eine Verfassungsvorlage auszuarbeiten sein. Über diese kann dann an einer der nächsten Landsgemeinden abgestimmt werden. In einer weiteren, gemäss Übergangsfrist zeitlich abgesetzten Abstimmungsrunde würden die Gesetzesänderungen folgen. Für ein solches Vorgehen gibt es sachliche Gründe. Es macht wenig Sinn, für alle Gesetze, auf die sich die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil auswirkt, sei es fundamental oder nur durch redaktionelle Anpassungen, Detailvorlagen zu erarbeiten, bevor ein Entscheid über die Verfassungsgrundlage gefallen ist.

3.2. Entscheid über zeitliches Vorgehen

Nach Art. 7bis Abs. 6 KV sind Initiativen, die bis zum 1. Oktober schriftlich eingereicht wurden, grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Diese Frist kann der Grosse Rat aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder höchstens um zwei Jahre verlängern, wenn es besondere Umstände erfordern. Als Beispiele nennt die Verfassung die Ausarbeitung neuer Gesetze oder grösserer Revisionen von Verfassung oder Gesetzen oder grösserer Gegenvorschläge. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschliessend. Es sind noch weitere Fälle denkbar, in denen es gerechtfertigt erscheint, dass sich der Grosse Rat die notwendige Zeit nimmt, um in einer Sache zu einem profunden Beschluss gelangen zu können. So kann er in einem komplexen Geschäft eine Verschiebung der Behandlung an der Landsgemeinde um ein oder zwei Jahre beschliessen, wenn er zunächst die notwendigen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet haben will.

4. Tragweite der Initiative

Die Initiative fordert die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil. In diesem Kantonsteil würde es künftig als politische Körperschaft nur noch den Kanton geben. Der Vorschlag gemäss Initiative entspricht in diesem Kernpunkt zu einem guten Teil den Verhältnissen, wie sie heute im Kanton Basel-Stadt bestehen. Es lohnt sich daher, einen Blick auf die dortigen Strukturen zu werfen.

4.1. Das Basler Modell

Im Kanton Basel-Stadt bestehen drei Einwohnergemeinden, also politische Gemeinden. Dies sind die Stadt Basel sowie die Gemeinden Riehen und Bettingen. Für die Stadt bestehen aber, anders als in den beiden anderen Gemeinden, keine eigenen Gemeindestrukturen. Die Stadt wird schon seit der Trennung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Jahre 1833 direkt durch den Kanton geführt: Die Kantonsregierung ist gleichzeitig Stadtregierung, das Kantonsparlament fungiert zusätzlich zur Rolle als kantonales Legislativorgan als Stadtparlament. In der Aufgabenerfüllung für die Stadt wird weder in der Kantonsregierung noch in der Kantonalen Verwaltung eine Abgrenzung vorgenommen.

Die Basler Einwohnergemeinden versehen folgende Kernaufgaben:

- Bildung (Kindergarten und Primarschule)
- Soziales (Beratungsdienste und direkte materielle Unterstützung)
- Gesundheit (Dienstleistungen im Bereich der Kranken- und Betagtenpflege, der Schulzahnpflege und der Gesundheitsförderung)
- Verkehr (Verkehrsnetz, Angebote im öffentlichen Verkehr und Massnahmen im Bereich des Individualverkehrs)
- Versorgung und Entsorgung (Dienstleistungen in den Bereichen Energieversorgung, Kommunikationsnetz, Wasser und Liegenschaftsentwässerung, Abfallbewirtschaftung)
- Siedlung und Landschaft (Ortsplanung, Landschaftspflege und Umweltschutz, Waldwirtschaft)
- Dienstleistungen und Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport

Im Bereich des Bauens sind die Gemeinden für die Ortsplanung zuständig. Baubewilligungen werden zentral durch den Kanton erteilt.

Im Falle von neuen Aufgaben ist oftmals nicht klar, ob es sich um eine kantonale oder um eine Gemeindeangelegenheit handelt. In vielen Fällen nimmt sie dann zunächst der Kanton wahr, auch weil sich neue Aufgaben recht häufig zuerst in der Stadt zeigen.

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Kanton Steuern. Der Steuerfuss ist so festgelegt, dass 55 Steuerprozent für Kantonsaufgaben vorgesehen sind. Der Basel-Städter Einwohner zahlt aber immer 100 Prozent, womit eine Quote von 45 Prozenten für die Gemeindeebene bestimmt ist. In der Verwendung der Mittel wird aber in der Stadt keine Differenz zwischen Kantons- und Gemeindesteuern gemacht. Der kantonale Topf macht einfach 100 Prozent aus. Die Gemeinden Riehen und Bettingen erheben in Ergänzung zur Kantonssteuer von 55 Prozenten ihre eigenen Steuern.

Angesichts der zentralen Aufgabenerledigung von Kantons- und Stadtaufgaben durch eine Verwaltung ist es nicht möglich, bezüglich der Stadt die Kosten für die Kantons- und Gemeindeaufgaben auseinanderzuhalten und objektiv festzustellen. Die Aufteilung der Steuern zu 55 Prozenten für Kantons- und zu 45 Prozenten für Gemeindeaufgaben ist denn auch eher das

Resultat eines politischen Prozesses als das Ergebnis einer genauen Rechnungsabgrenzung und einer nüchternen Kalkulation.

Die weitgehend fehlende Finanz- und Aufgabenausscheidung zwischen Kantons- und Gemeindeebene machen das Basler System relativ intransparent. Bisweilen entsteht zwischen den Partnern denn auch Argwohn, ob nicht die andern mit dem System oder in einem Einzelfall besser fahren. Das System kann nur funktionieren, weil insgesamt aber doch ein grosses gegenseitiges Vertrauen besteht, das weitgehend auf dem historischen Wissen beruht, dass man noch immer eine Lösung finden konnte. Ein weiterer wichtiger Umstand für die Stabilität des Systems dürfte auch sein, dass die Finanzkraft der Stadt und jene der beiden umliegenden Gemeinden nahe beieinander liegen. Und auch der Umstand, dass der Kanton in der Leistungsübernahme recht kulant ist, trägt zu diesem Vertrauen bei.

4.2. Verteilung der Bezirksaufgaben

Die Aufgaben, welche die Bezirke im inneren Landesteil heute versehen, müssten neu verteilt werden. Dies sind im Wesentlichen:

- Zonen- und Quartierplanung
- Baubewilligungswesen und Baupolizei
- Feuerpolizei und Feuerwehr
- Bezirks- und Flurstrassen
- Wanderwege
- Gastgewerbe (Bewilligungen, Aufsicht)
- Naturschutzkontrollen
- Schiesswesen
- Überwachung ruhender Verkehr
- Wasserversorgung (teilweise)
- Stromversorgung (teilweise)

In vielen dieser Bereiche ist nicht nur die Frage zu klären, ob der Kanton die jeweilige Aufgabe übernimmt. Übernimmt er eine Aufgabe und versieht er sie faktisch für gut 85% der Kantonsbevölkerung zentral, ist weiter zu prüfen, ob angesichts dieser neuen Verhältnisse die Aufgabenteilung beim Bezirk Obereggen noch richtig platziert ist. Allenfalls sind aber auch neue Aufgaben an den Bezirk Obereggen zu übertragen.

4.3. Anschlussfragen

Werden die Bezirke im inneren Landesteil aufgehoben, hat dies nicht nur die Neuverteilung der Aufgaben zur Folge. Es ergeben sich darüber hinaus viele, teilweise weitreichende Anschlussfragen, die für eine Umsetzung zu klären sind. Als Beispiele können genannt werden:

- Im inneren Landesteil wird es nach der Umsetzung keine Bezirke mehr geben. Als allgemeine politische Körperschaft gibt es nur noch den Kanton. Entsprechend wird es dort voraussichtlich einzig noch Kantonssteuern geben. In Obereggen wird es weiterhin Kantons- und Bezirkssteuern geben. Diese Konstellation bringt es mit sich, dass das heutige Steuersystem neu konzipiert werden muss. Es ist darauf zu achten, dass der Oberegger Einwohner mit seinen Kantonssteuern nicht mehr zahlt, als für Kantonsaufgaben gebraucht wird, aber auch nicht weniger. Dieser Grat wird sich nicht mathematisch genau ermitteln lassen, weil der Kanton die Kosten für seine Verwaltung im neuen System nicht bis auf jede Einzelaufgabe ausweisen kann.

- Die Steuerauscheidung würde noch verkompliziert, wenn in Oberegge die Schulgemeinde bis dann im Bezirk integriert sein sollte.
- Auch das System des innerkantonalen Finanzausgleichs ist aufgrund der ganz neuen Ausgangslage neu zu überdenken.
- Fallen die Bezirke im inneren Landesteil weg, bleiben immer noch die Wasserkorporationen und die Feuerschaugemeinde. Es ist zu klären, ob es diese Körperschaften in einem Gebilde, in dem es keine Bezirke mehr gibt, noch braucht. Braucht es sie, ist wohl die Rolle neu festzulegen.
- Für die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates sind neue Wahlkreise festzulegen. Gleiches gilt für die Richter der unteren Instanz.
- Wenn es im inneren Landesteil keine Bezirke mehr gibt, hat dies Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation. Voraussichtlich sind für die Gerichte neue Namen zu suchen.
- Im Verwaltungsverfahren sind die Zuständigkeiten neu zu verteilen. Wo bisher die Bezirke entschieden haben und der Rechtsweg an die Ständekommission offenstand, ist zu prüfen, ob man weiterhin zwei Verwaltungsinstanzen haben will, und wenn ja, ob neu in erster Instanz im Regelfall die Departemente oder ein Amt entscheiden soll.
- Es ist abzuklären, ob im Grossen Rat oder an der Landsgemeinde für Geschäfte, die nur den inneren Landesteil betreffen, die Oberegger Vertreter stimmberechtigt sein sollen, oder ob dafür andere Lösungen zu suchen sind, mit Bezug auf den Grossen Rat beispielsweise die Schaffung einer parlamentarischen Kommissionen mit Legislativbefugnissen.
- Die weitgehende Kantonalisierung der Strukturen könnte eine Aufhebung des Amtszwangs nahelegen.
- Wenn die Ständekommission zusätzlich zu den Kantonsaufgaben auch noch die Führung der kommunalen Geschäfte im inneren Landesteil übernimmt, damit also die Aufgabenfülle markant anwächst, sind auch die heutigen Führungsstrukturen zu überprüfen. Allenfalls könnten in der Ständekommission Haupt- oder Vollämter zur Diskussion stehen.
- Es sind die möglichen Auswirkungen auf die Landsgemeinde darzulegen. So ist insbesondere zu prüfen, ob Geschäfte, die Rahmen der bestehenden Strukturen durch die Bezirks-gemeinden zu entscheiden sind, an die Landsgemeinde gehen sollen, oder ob dafür der Grosse Rat zuständig sein soll.
- Weiter sind Aspekte im Zusammenhang mit dem Initiativrecht zu klären. Beispielsweise ist die folgende Frage zu beantworten: Wenn der Kanton Bezirksangelegenheiten im inneren Landesteil gesetzlich regelt, soll dann ein einzelner Oberegger Stimmberechtigter mit einer Initiative die Änderung oder Aufhebung dieses Gesetzes verlangen können?
- Die zentrale Angliederung neuer Aufgaben in der Kantonalen Verwaltung wirft schliesslich auch die Frage der räumlichen Platzierung auf.

Für den Bezirk Oberegge ist generell abzuklären, welche Auswirkungen sich aus dem neuen System ergeben. Für die kantonalen Aufgaben, die der Bezirk Oberegge heute im Auftrag des Kantons erfüllt, ist gegebenenfalls auch eine vollständige Integration in den Aufgabenbereich des Bezirks denkbar. Hierfür müsste dann aber freilich auch der nötige steuerliche Ausgleich geschaffen werden.

5. Grundlagenbericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung

Möchte sich der Grosse Rat inhaltlich mit der Initiative auseinandersetzen, bedarf es hierfür der erforderlichen Grundlagen. Der Blick auf die Verhältnisse im Kanton Basel-Stadt und die mit der Umsetzung zusammenhängenden Fragen und Konsequenzen zeigen, dass die Tragweite der Initiative nur abgeschätzt werden kann, wenn die wichtigsten Umsetzungsfragen näher beleuchtet werden. Die Ständekommission hält es daher für richtig, wenn zur Klärung der Frage, ob die Initiative gutgeheissen oder abgelehnt wird und ob allenfalls ein Gegenvorschlag ins Auge

zu fassen ist, ein Bericht über die ungefähren und absehbaren Auswirkungen einer Umsetzung im Kanton erstellt wird. Erst auf dieser Grundlage ist eine echte inhaltliche Auseinandersetzung mit der Initiative möglich.

Dem Grossen Rat wird demgemäss der Antrag gestellt, dass vor einem Entscheid des Grossen Rates über die Initiative ein Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung erstellt werden soll. Darin kann und muss nicht bereits detailliert dargelegt werden, wie die Initiative dereinst effektiv umgesetzt wird. Es sollen aber die Hauptkonsequenzen und wichtige Nebenwirkungen in den Grundzügen dargelegt und plausibilisiert werden.

Der Bericht sollte sich vorderhand einzig auf die Initiative und deren Umsetzung beschränken. Zunächst soll lediglich eine tragfähige Grundlage entstehen, auf der ein seriöser inhaltlicher Entscheid darüber möglich wird, ob das Vorhaben des Initianten unterstützt oder abgelehnt wird. Hierfür muss die Behandlung des Geschäfts durch die Landsgemeinde verschoben werden. Dies ist mit einer Zweidrittelsmehrheit im Grossen Rat möglich. Eine Verlegung um ein Jahr auf April 2017 erscheint angemessen.

Gelangt dann der Grosse Rat auf der Grundlage des zu erstellenden Berichts über die Folgen der Umsetzung zu einer inhaltlichen Ablehnung der Initiative, ist zu prüfen, ob ein Gegenvorschlag erarbeitet werden soll. Erst dann könnten die Leitplanken für einen Gegenvorschlag und die Erarbeitung allfälliger weiterer Grundlagen für diesen Gegenvorschlag in Arbeit gegeben werden. Dafür stünde dem Grossen Rat im Bedarfsfall immer noch die Möglichkeit offen, die Behandlung der Initiative um ein weiteres Jahr auf die Landsgemeinde 2018 zu verschieben.

Der Initiative kann dann aber schliesslich nur ein einziger Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Dies ergibt sich bereits aus der Verfassung, wo ausdrücklich von einem Gegenvorschlag gesprochen wird. Eine gewisse Konzentration drängt sich auch aus praktischen Erwägungen auf: Die Erarbeitung von Lösungen und Berichten beanspruchen die Ressourcen der Behörden und der Verwaltung in hohem Masse und können je nach Verlauf auch erhebliche Kosten verursachen.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und der Standeskommission den Auftrag zu erteilen, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen.

Appenzell, 1. Dezember 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Anhang:

- Ablaufschema: Vorgehen mit Initiativen in Form von allgemeinen Anregungen

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG),

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlینienplan. Gewässerraumlینien

²Das Departement schreibt Gewässerraumlینien oder Planänderungen amtlich aus und legt sie 30 Tage öffentlich auf.

³Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). Zusätzlich sind bei Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet die Planungsbehörden berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben.

⁴Gewässerraumlینien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.

III.

Art. 17 lautet neu:

Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem VerwVG. Zusätzlich ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben. Populärbeschwerde

IV.

Art. 34 lautet neu:

Änderung bestehender Rechte

¹Art. 50 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu:

d) Auf dem Gebiet der Wasserbaugesetzgebung:
Beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer, entsprechende Perimeterpläne und Pläne zur Festlegung oder Änderung von Gewässerraumlinien.

²Art. 34 WBauG gilt mit der vorgenommenen Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder als aufgehoben.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

1. Ausgangslage

An der Session vom 30. November 2015 hat der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission zur Revision des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) in erster Lesung behandelt. Die vorgeschlagene Regelung zur Festlegung der Gewässerraumlinien wurde grundsätzlich begrüsst. Eine Änderung wünschte der Grosse Rat einzig bei der Einsprachelegitimation für die Planungsbehörden. Diese sollten entgegen des Vorschlags der Standeskommission nicht nur dann Einsprache erheben dürfen, wenn ihre Körperschaften in einer Sache besonders betroffen sind, sondern für Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet bedingungslos.

In Art. 9 wurde demgemäss eine Regelung eingefügt, nach welcher die Planungsbehörden bei Gewässerraumlinien auf ihrem Planungsgebiet stets Einsprache führen und daran anschliessend Rekurse und Beschwerden erheben können. Inhaltlich entspricht diese Regelung der Popularbeschwerde gemäss Baugesetz. Sie wird aber noch etwas präzisiert gefasst.

Auch im Wasserbaugesetz findet sich eine Popularbeschwerde, und zwar beim Gewässerbau und beim Gewässerperimeter nach Art. 17 WBauG. Diese Bestimmung wird formal der Neuregelung in Art. 9 WBauG angepasst.

In Art. 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) findet sich eine Aufzählung der Einsprachemöglichkeiten bei Auflagen. In Abs. 1 lit. d werden die diesbezüglichen Konstellationen auf dem Gebiet der Wasserbaugesetzgebung aufgezählt. Diese Liste ist mit dem neuen Fall der Gewässerraumlinie zu ergänzen.

Mit der neuen Regelung, dass Planungsbehörden bei Gewässerraumlinien, die ihr Planungsgebiet betreffen, in jedem Fall Einsprache führen dürfen, werden die Planungsbehörden vom Nachweis befreit, dass ihre Körperschaft im besonderen Ausmass von den neuen Gewässerraumlinien betroffen ist. Diese erweiterte Einsprachemöglichkeit lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Planungsbehörden ein Planungsinteresse an den Gewässerraumlinienplänen haben. Entsprechend wird das Einspracherecht auf Gewässerraumlinien beschränkt, die ihr Planungsgebiet betreffen. Bei Gewässerraumlinien auf dem Gebiet der Feuerschaugemeinde kann also nur die Feuerschaukommission Einsprache führen und nicht der Bezirksrat jenes Bezirks, auf dessen Gebiet sich die Gewässerraumlinie befindet.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Wasserbaugesetzes in zweiter Lesung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. Dezember 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Synopse Revision Wasserbaugesetz

	Bisherige Fassung	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung 2. Lesung Grosser Rat
WBauG Art 1 Abs. 1	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei.	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.
WBauG Art 9	<p>Gewässerbaulinien</p> <p>¹In Absprache mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde Appenzell kann das Departement zur Freihaltung des Bodens, der für den Bau künftiger oder den Unterhalt bestehender Hochwasserschutzbauten erforderlich ist, Baulinienpläne erlassen.</p> <p>²Baulinien im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Art. 51 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>³Vor dem Erlass legt das Departement den Baulinienplan während 30 Tagen öffentlich auf. Die betroffenen Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt.</p>	<p>Gewässerbaulinie</p> <p>¹Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlینienplan.</p> <p>²Das Departement schreibt Gewässerraumlینien oder Planänderungen vor dem Erlass amtlich aus und legt sie anschliessend während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>³Gewässerraumlینien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor.</p> <p>⁴Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.</p>	<p>Gewässerbaulinien</p> <p>¹Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlینienplan.</p> <p>²Das Departement schreibt Gewässerraumlینien oder Planänderungen amtlich aus und legt sie 30 Tage öffentlich auf.</p> <p>³Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG). Zusätzlich sind bei Vorhaben auf ihrem Planungsgebiet die Planungsbehörden berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben.</p> <p>⁴Gewässerraumlینien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor. Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.</p>

<p>WBauG Art 17</p>	<p>c) Popularbeschwerde Zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist, in Ergänzung zu Art. 37 VerwVG, jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt</p>		<p>c) Popularbeschwerde Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem VerwVG. Zusätzlich ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person berechtigt, Einsprache zu führen und daran anschliessend Rekurs und Beschwerde zu erheben.</p>
<p>VerwVG Art 50 Abs. 1</p>	<p>¹Mit Einsprache können innert der Auflagefrist bei der auflegenden Behörde Einwendungen gemacht werden, insbesondere: a) Auf dem Gebiete der amtlichen Vermessung: bei der Standeskommission gegen eine Ersterhebung oder eine Erneuerung im Sinne der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992. b) Auf dem Gebiete des Baurechts: 1. bei der Baubewilligungsbehörde gegen aufgelegte Zonen- und Quartierpläne sowie Baugesuche; 2. bei der Standeskommission gegen aufgelegte kantonale Nutzungspläne und Planungszonen; 3. beim Erschliessungsträger gegen aufgelegte Erschliessungs- und Perimeterpläne. c) Auf dem Gebiet des Umweltschutzrechts: beim Bezirksrat gegen die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen.</p>		<p>....</p>

	<p>d) Auf dem Gebiete der Wasserbaugesetzgebung: beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer und die entsprechenden Perimeterpläne.</p> <p>e) Auf dem Gebiete des Gewässerschutzrechts: beim Bau- und Umweltdepartement gegen Schutzzonenpläne und -reglemente sowie Perimeterpläne.</p> <p>f) Auf dem Gebiete des Strassenrechts: bei der auflegenden Behörde gegen Strassenprojekte sowie Perimeterpläne.</p> <p>g) Auf dem Gebiete des Fuss- und Wanderwegrechts: beim Bezirksrat gegen Netzpläne und die Festlegung der Beitragspflicht.</p> <p>h) Auf dem Gebiete des Rechts der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte: bei der Standeskommission gegen Baugesuche.</p> <p>i) Auf dem Gebiete der Waldgesetzgebung: beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement gegen Rodungsbegehren und gegen Erlass und Revision von Nutzungsplänen.</p>		<p>d) Auf dem Gebiet der Wasserbaugesetzgebung: beim zuständigen Departement gegen Pläne betreffend die Verbauung öffentlicher Gewässer, entsprechende Perimeterpläne und Pläne zur Festlegung oder Änderung von Gewässerraumlinien.</p> <p>....</p>
--	--	--	--

Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Gymnasialverordnung (GymV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Die Gymnasialverordnung wird geändert:

1. In der ganzen Verordnung wird der Begriff „Lehrer“ durch „Lehrperson“ oder „Lehrpersonen“ ersetzt.

2. Art. 3 lautet neu:

¹Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Schulleitung.

²Sie entscheidet über den Stellenplan.

³Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.

⁴Sie erlässt die für die Organisation der Schule erforderlichen Regelungen und legt die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen fest.

3. Die Marginalie von Art. 4 lautet neu „Landesschulkommission“, Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 lauten neu:

²Sie stellt der Standeskommission für die Wahl der Schulleitung Antrag; für die Lehrpersonen ist sie Anstellungsbehörde.

³Sie erlässt die erforderlichen Regelungen, soweit sie hierzu gemäss dieser Verordnung ermächtigt ist.

⁴In Fragen des Gymnasiums nimmt der Rektor mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesschulkommission teil.

4. Die Marginalie von Art. 5 lautet neu „Erziehungsdepartement“, Art. 5 Abs. 3 wird eingefügt:

³Reglemente der Schulleitung bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

Standeskommission

5. Art. 6 lautet neu:
- Schulleitung ¹Die Schulleitung ist für die Leitung der Schule verantwortlich und nimmt die weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben wahr.
- ²Sie ist zuständig für die Personalführung und -entwicklung sowie für die Qualität und die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.
- ³Ihr obliegen insbesondere:
- a) Erstellung der Mehrjahresplanung und der Semesterprogramme;
 - b) Zuweisung der Lektionen an die Lehrpersonen;
 - c) Anstellung von Aushilfen und Stellvertretungen;
 - d) Erlass schulinterner Reglemente (Schulordnung etc.);
 - e) Disziplinarwesen gegenüber Schülern;
 - f) Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen und Konferenzen.
6. Art. 7 lautet neu:
- Rektor ¹Der Rektor führt die Schulleitung.
- ²Er vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden.
7. Art. 8 wird aufgehoben.
8. Art. 9 Abs. 4 lautet neu:
- ⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I anerkannt.
9. Art. 10 wird aufgehoben.
10. Art. 12 Abs. 1 und 2 lauten neu:
- ¹Die Standeskommission legt die Lektionenzahl für ein Vollpensum der Lehrpersonen fest.
- ²Sie regelt die Lektionentlastung.
11. Art. 13 lautet neu:
- Klassenlehrperson ¹Für jede Klasse wird durch die Schulleitung eine Klassenlehrperson bestimmt.
- ²Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie der Klassenlehrperson.
- ³Diese stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.
12. Art. 14 Abs. 2 lautet neu:
- ²Nebenaufgaben werden durch die Schulleitung zugeteilt.

13. Art. 15 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Art. 17 wird aufgehoben.

15. Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

16. Art. 20 Abs. 2 und 4 lauten neu:

²Sie haben die Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit rücksichtsvoll zu verhalten.

⁴Die Schulleitung kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder Schulverband vorsehen.

17. Art. 24 Abs. 3 lautet neu:

³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache der Schulleitung.

18. Art. 25 Abs. 2 lautet neu:

²Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Landesschulkommission erlassen.

19. Art. 27 lautet neu:

¹Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erstellt.

Stundenpläne

²Abweichungen von den Stundenplänen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung der Schulleitung erlaubt.

20. Art. 33 Abs. 3 lautet neu:

³Innerhalb dieser Schranken regelt die Schulleitung die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Gymnasialverordnung (GymV)

1. Ausgangslage

Die Revision der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 (GS 412.010) und sämtlicher das Gymnasium St. Antonius Appenzell betreffende Erlasse drängt sich auf, nachdem sich das Erziehungsdepartement im Sommer 2014 veranlasst sah, die Führungsorganisation wie auch das Führungsverständnis der damaligen Schulleitung einer Evaluation durch einen externen Berater zu unterziehen.

Das Erziehungsdepartement sah den Handlungsbedarf in Bezug auf die Weiterentwicklung der Führungsorganisation durch mehrere Faktoren begründet: hohe Arbeitsbelastung von Schulleitung und Sekretariat, teilweise Diskrepanzen zwischen formellen Vorgaben und gelebter Realität, Spannungen insbesondere innerhalb der Schulleitung - bestehend aus Rektor, Prorektor und Verwalter. Gegenstand der Organisationsberatung war die Gestaltung der Führungsorganisation (Steuerungs- und Leitungsebene) inklusive Verwaltung in strukturell-organisatorischer und personeller Hinsicht. Zu überprüfen waren also sowohl die Regelungen in Bezug auf die Führungsorganisation als auch ihre Anwendung.

Die damalige Situation an der Schule vermochte in verschiedener Hinsicht und auf allen Führungsebenen nicht zu überzeugen. Es bestand vielfältiger Handlungsbedarf. Die im Auftrag zu dieser Evaluation angelegte Fokussierung auf die Führungsorganisation traf zwar ein zentrales Element der Veränderungsnotwendigkeit, doch vermochten Veränderungen weder auf der strukturell-organisatorischen noch auf der personellen Ebene der Schulführung allein die Situation nachhaltig zu entlasten. Vielmehr waren erweiterte Perspektiven und entsprechende systemische Interventionen angezeigt, und zwar in dieser Reihenfolge:

1. Massgebliche Grundlage für das Gymnasium St. Antonius ist eine konsistente, zukunftsweisende Strategie. Diese Strategie galt es zu entwickeln.
2. Der Strategie entsprechend galt es, Strukturen und Prozesse so zu gestalten und zu etablieren, dass eine wirksame und möglichst reibungslos funktionierende Führungsorganisation entstand.
3. In diese anstehende Kultur-, Strategie- und Organisationsentwicklung wurden die betroffenen Personen so einbezogen, dass sie bereit waren, innerhalb der optimierten neuen Schul- und Führungskultur mitverantwortlich zu handeln.

In diesen drei Handlungsfeldern wurde im Rahmen eines projektförmigen Entwicklungsprozesses dafür gesorgt, dass ein gemeinsames Führungsverständnis gefunden und eine gelingende Führungspraxis etabliert werden kann.

In der Folge initiierte das Erziehungsdepartement ein Projekt zur Strategie- und Führungsentwicklung und vergab ein Mandat für die externe Beratung und Begleitung desselben. Dieses begann im Dezember 2014 und beinhaltete vier Teilprojekte:

Teilprojekt 1: Strategische Ausrichtung

Aufgabe:

- Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Gymnasiums;
- Überprüfung des bestehenden Wertekatalogs und des „Pädagogischen Konzepts“;
- Erarbeitung eines mehrjährigen Schulprogrammes.

Als Ergebnis ausführlicher Diskussionen entstand ein Dokument, welches die strategische Ausrichtung des Gymnasiums umfasst. Es umschreibt und verankert die am Gymnasium vorherrschende humanistische Ausrichtung. Im Weiteren bekennt man sich zum Langzeitgymnasium. Die Landesschulkommission wird voraussichtlich am 16. Dezember 2015 über die strategische Ausrichtung des Gymnasiums befinden.

Die „Werte am Gymnasium“ sowie das „Pädagogische Konzept“ wurden im Jahr 2005 von einer schulinternen Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Teilprojektgruppe hat sich nochmals intensiv mit den beiden Dokumenten befasst und die Umsetzung der darin enthaltenen Punkte evaluiert. Sie stellte in Zusammenarbeit mit dem externen Berater fest, dass die beiden Dokumente keiner Anpassung bedürfen.

Aufgrund des frühzeitigen Rücktritts des Rektors auf das Ende des Schuljahrs 2014/15 wurde die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms sistiert. Die Steuergruppe hat sich entschieden, die Erarbeitung des Mehrjahresprogramms unter der Leitung des neuen Rektors ab dem Schuljahr 2016/17 der Schulleitung zu überlassen.

Teilprojekt 2: Führungsverständnis und -handeln

Die Aufgaben dieser Projektgruppe waren:

- Konkretisierung des Führungsmodells entlang den Vorgaben des Erziehungsdepartements (Organigramm);
- Definition und Begründung der Pensen der Schulleitungsmitglieder;
- Erarbeitung von Führungsleitsätzen;
- Erarbeitung der Inhalte der Geschäftsordnung zum Thema „Schulleitungsverantwortliche und ihre Zusammenarbeit“;
- Erarbeitung entsprechender Inhalte des Funktionendiagramms;
- Reflexion und Klärung von Führungsverständnis und Führungspraxis;
- Klärung der Steuerungs- und Führungsaufgabe, welche das Amt für Mittel- und Hochschulen wahrzunehmen hat.

Die Teilprojektgruppe setzte einen grossen Teil der Arbeiten für die Ausarbeitung der Geschäftsordnung (Organisationshandbuch) ein. In Koordination mit den Teilprojektgruppen 3 und 4 entstand ein Dokument, in welchem das Zusammenwirken der Schulleitung mit den verschiedenen Gremien - und diese unter sich - beschrieben wird. Zudem wird die Organisation der einzelnen Gremien dargelegt. In der Erarbeitung des Organisationshandbuchs wurde der Partizipation ein hoher Stellenwert beigemessen.

Im Funktionendiagramm wie auch im Kompetenzraster werden die Zuständigkeiten sowie die zugehörigen Kompetenzen definiert. Dieses Dokument wurde so aufgebaut, dass die vielfältigen Aufgaben und die Kompetenzen der Mitglieder der Schulleitung, des Sekretariats und der verschiedenen Gremien auf einfache Weise angepasst werden können.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Funktionendiagramms wurden die Pensen der Schulleitungsmitglieder genauer evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass mit den bestehenden,

im Standeskommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung definierten Pensen die verlangten Aufgaben nicht erfüllt werden können. Aufgrund dieses Teilprojektergebnisses und zur Sicherstellung der geforderten Schulleitungsaufgaben wurde während des laufenden Projekts der Standeskommission ein Antrag auf eine zeitlich befristete Erweiterung der Schulleitung um einen weiteren Prorektor gestellt. Die Standeskommission stimmte diesem Antrag zu, worauf die interne Ausschreibung und die Wahl eines zweiten Prorektors erfolgten.

In Zusammenarbeit mit dem Rektor wurden die Führungsleitsätze für die Schulleitung erarbeitet. Auch dabei wurde der Partizipation die nötige Wichtigkeit beigemessen.

Im Weiteren untersuchte die Teilprojektgruppe die Steuerungs- und Führungsaufgabe des Amts für Mittel- und Hochschulen. Dabei konnte auf die Ergebnisse abgestellt werden, die 2014 im Zusammenhang mit der Reorganisation des Erziehungsdepartements erarbeitet wurden. An der damaligen Haltung, dass das Gymnasium als Einheit direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt sein soll, hat sich nichts geändert. Das Amt für Mittel- und Hochschulen soll nach wie vor als Bindeglied der regionalen und nationalen Gremien zum Gymnasium handeln.

Teilprojekt 3: Partizipation

Gemäss dem Projektmandat hatte diese Projektgruppe folgende Aufgaben:

- Diskussion und Klärung der institutionellen Mitwirkung von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und von weiteren Mitarbeitenden der Schule;
- Überprüfung von Funktion, Praxis und Qualität diverser Gremien (insbesondere Rektoratskommission, Lehrerkonferenz, Fachschaften und Fachschaftsgruppen, Arbeitsgruppen) sowie der Schülerorganisation;
- Erarbeitung der Inhalte der Geschäftsordnung mit spezifischem Blick auf die genannten Gremien und eine funktionierende interne Kooperation und Kommunikation;
- Erarbeitung entsprechender Inhalte des Funktionendiagramms.

Die Ergebnisse dieser Teilprojektgruppe schlagen sich insbesondere im Organisationshandbuch nieder. Es wurde festgestellt, dass vor allem die für die Schulführung sehr wichtigen Gremien der Lehrerkonferenz und Rektoratskommission neu zu regeln sind. Die Aufgaben und Kompetenzen waren bisher nur ungenügend definiert, so dass diese Gremien nicht ihre volle Wirkung entfalten konnten. So entstand in enger Begleitung durch den externen Berater die Idee einer Koordinationskommission, welche als Bindeglied zwischen der Lehrerkonferenz und der Schulleitung wirken soll. Die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinationskommission sind derart gelagert, dass die Rektoratskommission nicht mehr nötig sein wird und aufgelöst werden kann. Im Weiteren sollen Aufgaben und Kompetenzen der Lehrerkonferenz klar geregelt werden. Da sowohl die Lehrerkonferenz als auch die Rektoratskommission in der Gymnasialverordnung explizit genannt und deren Kompetenzen geregelt werden, bedarf die vorgeschlagene Änderung einer Anpassung in der Gymnasialverordnung.

Teilprojekt 4: Schuladministration und Verwaltung

Sie hatten folgende Bereiche zu bearbeiten:

- Diskussion und Klärung der Anstellungsbehörde und Unterstellung, ebenso der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Sekretariatsmitarbeitenden;
- Definition und Begründung der Pensen im Sekretariat;
- Beschreibung zentraler Prozesse im Bereich des Sekretariats;
- Erarbeitung der Inhalte der Geschäftsordnung insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit von Sekretariat, Hausdienst und technischer Dienst mit den übrigen Schulbeteiligten;
- Erarbeitung entsprechender Inhalte des Funktionendiagramms.

Die Ergebnisse der Arbeiten dieser Teilprojektgruppe sind in das Organisationshandbuch eingeflossen. Insbesondere werden im Funktionendiagramm und Kompetenzraster die Aufgaben und Kompetenzen des Sekretariats, des Hausdienstes und des technischen Diensts definiert. Die Teilprojektgruppe stellte in Zusammenarbeit mit dem externen Berater die Aufgaben des Sekretariats den bestehenden Pensen gegenüber. Dabei wurden einige Sekretariate ähnlich grosser Mittelschulen zum Vergleich herangezogen und festgestellt, dass die zur Verfügung stehenden 310 Stellenprozente (inklusive Verwalter) den Anforderungen entsprechen und zu keiner Korrektur Anlass geben.

Die Zusammenarbeit der Sekretariatsmitarbeiterinnen mit den Mitgliedern der Schulleitung soll klarer beschrieben und festgelegt werden. Dasselbe gilt auch für die anderen Supportdienste (Hausdienst, technischer Dienst und Bibliothek).

2. Bemerkungen zu den Änderungen

Einleitend ist festzuhalten, dass der in der Gesetzgebung für die Volksschule verwendete neue Begriff für die Lehrpersonen Anwendung findet. Diese Korrekturen betreffen insbesondere die Art. 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17.

Im Weiteren wird ein Grossteil der bisher dem Rektor anvertrauten Kompetenzen der gesamten Schulleitung übertragen, was zu Korrekturen in den Art. 13, 14, 15, 19, 20, 24, 25, 27, 33 führt.

Art. 3 Standeskommission

Die Wahl des Rektors und der Prorektoren soll nicht mehr auf zwei Jahre erfolgen. Die Erfahrung zeigt, dass eine ordentliche Anstellung mit der Wahl durch die Standeskommission auf Antrag der Landesschulkommission für beide Parteien vorteilhafter ist. Die Wahl der Schulleitung umfasst auch die Anstellung des Verwalters.

Mit dem neuen Abs. 4 wird die Aufsicht der Standeskommission über die Organisation der Schule gestärkt. Sie bestimmt über die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen und behält dadurch die Übersicht über die Tätigkeiten dieser verschiedenen Gremien.

Art. 4 Landesschulkommission

Die Landesschulkommission bleibt Aufsichtsorgan in pädagogischer Hinsicht.

Für die Wahl der Schulleitung stellt sie der Standeskommission Antrag. Welche Personen der Schulleitung angehören, wird neu im Standeskommissionsbeschluss geregelt. Das Recht der Landesschulkommission, bei der Wahl Antrag stellen zu können, bleibt gewahrt. Es umfasst neu auch den Verwalter des Gymnasiums, soweit dieser gemäss Standeskommissionsbeschluss auch künftig Teil der Schulleitung ist.

Die Landesschulkommission bleibt zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen am Gymnasium. Auch darin findet der pädagogische Auftrag der Landesschulkommission seinen Ausdruck.

Für die Organisation der Schule ist die Standeskommission verantwortlich und erlässt die notwendigen Regelungen. Die Landesschulkommission ist im Rahmen der Vorgaben der Verordnung für pädagogische Belange zuständig. Dies betrifft die folgenden Regelungsbereiche:

Art. 16: Recht und Pflicht zur Weiterbildung
Art. 18: Aufnahme der Schüler
Art. 19: Regelung Absenzen, Dispensationen und Urlaub von Schülern
Art. 24: Regelung Schulzeit inklusive Festlegung Schultage, Schulbeginn und Ferien
Art. 25: Lehrpläne
Art. 26: Schulversuche
Art. 28: Lehrmittel und Schulmaterial
Art. 29: Noten, Zeugnisse, Promotion und Maturitätsprüfung
Art. 32: Akademische Berufsberatung

Art. 5 Erziehungsdepartement

Mit einem neuen Abs. 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gymnasium technisch gesehen eine Verwaltungseinheit des Erziehungsdepartements ist. Wichtige Anordnungen sollen daher der Zustimmung des Departementvorstehers bedürfen. Die Schulleitung muss ihre interne Organisation dem Departement zur Genehmigung vorlegen.

Art. 6 Schulleitung

Die Zusammensetzung der Schulleitung soll neu im Standeskommissionsbeschluss geregelt werden. Dies führt zu Umstellungen in Art. 6. Im neuen Abs. 2 werden die Zuständigkeiten der Schulleitung neu gefasst. In Abs. 3 wird die bisherige Möglichkeit der Anstellung von Verwaltungspersonal durch die Schulleitung aufgehoben, da die Anstellungskompetenz gemäss Art. 5 dem Departement zugeordnet wird. Das Departement kann aber diese Kompetenz weiterhin an die Schulleitung delegieren.

Ebenfalls weggelassen wird die Aufgabe des Erstellens von Budget und Rechnung zuhanden des Departements. Zum einen wird die Rechnung für das Gymnasium schon seit geraumer Zeit durch die Landesbuchhaltung geführt. Zum anderen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass eine Verwaltungseinheit für sich die Budgetierung vorbereitet. Die weitere Budgetierung obliegt dann ohnehin dem Departement, der Standeskommission und schliesslich dem Grossen Rat. Die Vorbereitung des Budgets in einem Verwaltungszweig braucht nicht eigens in einer Verordnung festgehalten zu werden.

Für das Gymnasium, das verglichen mit anderen Verwaltungseinheiten relativ weitreichende Kompetenzen hat, ist es aber besonders wichtig, im Rahmen der operativen Führung der Schule das vorgegebene Budget zu beachten. Im Falle absehbarer Budgetüberschreitungen sollten die erforderlichen Finanzierungsbeschlüsse rechtzeitig bei den zuständigen Stellen, das heisst in erster Linie bei der Standeskommission, eingeholt werden.

Art. 7 Rektor

Die Schule soll neu durch die Schulleitung und nicht durch eine Person, den Rektor, geführt werden. Die Führung der Schule wird somit breiter abgestützt. Damit wird die Akzeptanz bei allen Beteiligten erhöht. Dem Rektor wird explizit die Aufgabe der Vertretung der Schule nach aussen und gegenüber den Behörden zugewiesen. Seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden im Standeskommissionsbeschluss geregelt.

Art. 8 Rektoratskommission

Anstelle der heutigen Rektoratskommission soll künftig eine Koordinationskommission mit einer neuen Aufgabe und Ausrichtung entstehen. Für die Regelung dieser neuen Kommission wird

aber nach Art. 3 Abs. 4 die Standeskommission zuständig sein, sodass Art. 8 GymV aufgehoben werden kann.

Art. 9 Lehrpersonen

Aufgrund der generellen Anweisung, dass der Begriff „Lehrer“ durch „Lehrperson“ oder „Lehrpersonen“ ersetzt wird, wird in Art. 9 - wie im davor gesetzten Titel - nicht mehr von Lehrern, sondern von Lehrpersonen gesprochen. Zudem wird der Begriff „Sekundarlehrerdiplom“ durch „Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I“ ersetzt.

Art. 10 Stellvertretungen

Da die Anstellungsbefugnisse für Stellvertretungen neu in Art. 6 Abs. 3 geregelt werden, kann Art. 10 aufgehoben werden.

Art. 15 Ferien

Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen, da der Ferienbezug künftig stufengerecht im Standeskommissionsbeschluss geregelt wird.

Art. 17 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz ist ein Organisationsinstrument des Gymnasiums. Nach dem neuen Abs. 4 in Art. 3 liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Rechte und Pflichten von Kommissionen und Konferenzen bei der Standeskommission.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Gymnasialverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Dezember 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Revision Gymnasialverordnung (GS 412.010)

alt	neu
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 (Geltungsbereich) Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Führung, die Organisation, die schulisch-fachlichen, personellen und finanziellen Belange des "Gymnasiums St. Antonius Appenzell" (nachstehend Gymnasium genannt).	Art. 1 (Geltungsbereich) Keine Änderung
Art. 2 (Träger) Träger des Gymnasiums ist der Kanton.	Art. 2 (Träger) Keine Änderung
II. Behörden und ihre Zuständigkeit	II. Behörden und ihre Zuständigkeit
Art. 3 (Die Standeskommission) ¹ Die Standeskommission wählt den Rektor sowie den Prorektor auf eine Dauer von zwei Jahren. ² Sie stellt den Verwalter an. ³ Sie beschliesst die Stellenpläne auf Antrag der Schulleitung. ⁴ Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr.	Art. 3 (Standeskommission) ¹ Die Standeskommission wählt die Mitglieder der Schulleitung. ² Sie entscheidet über den Stellenplan. ³ Sie nimmt die ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahr. ⁴ Sie erlässt die für die Organisation der Schule erforderlichen Regelungen und legt die Rechte und Pflichten der Kommissionen und Konferenzen fest.
Art. 4 (Die Landesschulkommission) ¹ Die Landesschulkommission ist die Aufsichtsbehörde des Gymnasiums in schulischen Belangen. ² Sie schlägt der Standeskommission die Wahl des Rektors und des Prorektors vor; für den übrigen Lehrkörper ist sie Anstellungsbehörde. ³ Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, sofern nicht eine andere Instanz zuständig ist. ⁴ Sofern der Rektor nicht Mitglied der Landesschulkommission ist, wird er in Fragen des Gymnasiums mit beratender Stimme an die Sitzungen der Landesschulkommission beigezogen.	Art. 4 (Landesschulkommission) ¹ Keine Änderung ² Sie stellt der Standeskommission für die Wahl der Schulleitung Antrag; für die Lehrpersonen ist sie Anstellungsbehörde. ³ Sie erlässt die erforderlichen Regelungen, soweit sie hierzu gemäss dieser Verordnung ermächtigt ist. ⁴ In Fragen des Gymnasiums nimmt der Rektor mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesschulkommission teil.
Art. 5 (Das Erziehungsdepartement) ¹ Das Gymnasium ist als Verwaltungseinheit dem Erziehungsdepartement (nachstehend Departement genannt) administrativ unterstellt.	Art. 5 (Erziehungsdepartement) ¹ Keine Änderung

<p>²Es stellt das Verwaltungspersonal des Gymnasiums an, soweit es diese Befugnis nicht der Schulleitung delegiert hat.</p>	<p>²Keine Änderung</p> <p>³Reglemente der Schulleitung bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartementes.</p>
<p>III. Schulleitung</p>	<p>III. Schulleitung</p>
<p>Art. 6 (Die Schulleitung)</p> <p>¹Der Schulleitung gehören der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor sowie der Verwalter an.</p> <p>²Sie ist für die Leitung der Schule verantwortlich, sie vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden; gegenüber der Lehrerschaft vertritt sie den Arbeitgeber.</p> <p>³Sie hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung des Jahres- und des Semesterprogrammes; b) Zuweisung der Stunden an die Lehrer; c) Erstellung von Budget und Rechnung zuhanden des Departementes; d) Zeitlich begrenzte Anstellung von Aushilfslehrpersonal im Rahmen des Stellenplanes; e) Anstellung von Verwaltungspersonal gemäss Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung; f) Erlass schulinterner Reglemente; g) Disziplinarwesen gegenüber Schülern. 	<p>Art. 6 (Schulleitung)</p> <p>¹Die Schulleitung ist für die Leitung der Schule verantwortlich und nimmt die weiteren ihr zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>²Sie ist zuständig für die Personalführung und –entwicklung sowie für die Qualität und die Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.</p> <p>³Ihr obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung der Mehrjahresplanung und der Semesterprogramme; b) Zuweisung der Lektionen an die Lehrpersonen; c) Anstellung von Aushilfen und Stellvertretungen; d) Erlass schulinterner Reglemente (Schulordnung etc.); e) Disziplinarwesen gegenüber Schülern; f) Zuweisung von Aufgaben an Kommissionen und Konferenzen.
<p>Art. 7 (Der Rektor)</p> <p>¹Dem Rektor obliegt die Leitung der Schule, soweit sie nicht der Schulleitung ausdrücklich übertragen ist.</p> <p>²Er kann die Ausübung eigener Kompetenzen dem Prorektor oder dem Verwalter übertragen.</p>	<p>Art. 7 (Rektor)</p> <p>¹Der Rektor führt die Schulleitung.</p> <p>²Er vertritt die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden.</p>
<p>Art. 8 (Die Rektoratskommission)</p> <p>¹Die Schulleitung bildet zusammen mit vier weiteren von der Lehrerschaft gewählten Lehrern die Rektoratskommission.</p> <p>²Sie berät den Rektor und die Schulleitung in allen Belangen des Gymnasiums.</p> <p>³Sie tritt unter dem Vorsitz des Rektors monatlich sowie auf Verlangen eines Mitglieds der Rektoratskommission zusammen.</p>	<p>Art. 8 (Die Rektoratskommission)</p> <p>Wird aufgehoben</p>

IV. Lehrer	IV. Lehrpersonen
<p>Art. 9 (Fachliche Anforderung)</p> <p>¹Lehrer in den Fächern: neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie, Religion, können angestellt werden, wenn sie einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich erworben haben.</p> <p>²Lehrer in musischen oder turnerischen Fächern können angestellt werden, wenn sie eine Universitäts- oder Fachhochschulausbildung im entsprechenden Fach abgeschlossen haben.</p> <p>³Für die Anstellung im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels ist eine Zusatzausbildung als Mittelschullehrer erforderlich.</p> <p>⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Sekundarlehrerdiplom der entsprechenden Fachrichtung anerkannt.</p> <p>⁵In Einzelfällen kann von den obgenannten Anforderungen abgewichen werden.</p>	<p>Art. 9 (Fachliche Anforderung)</p> <p>¹Lehrpersonen ...</p> <p>²Lehrpersonen ...</p> <p>³... Mittelschullehrperson ...</p> <p>⁴Für den Unterricht am Untergymnasium wird das Diplom für Lehrpersonen der Sekundarstufe I anerkannt.</p> <p>⁵Keine Änderung</p>
<p>Art. 10 (Stellvertretungen)</p> <p>Stellvertreter werden im Rahmen des bewilligten Stellenplanes von der Schulleitung angestellt.</p>	<p>Art. 10 (Stellvertretungen)</p> <p>Wird aufgehoben</p>
<p>Art. 11 (Aufgaben der Lehrer)</p> <p>¹Die Lehrer fördern die Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht.</p> <p>²Sie arbeiten mit den übrigen Mitgliedern des Lehrkörpers und den Inhabern der elterlichen Sorge zusammen und tragen zu einem guten Schulklima bei.</p> <p>³Sie erteilen die aufgrund des Anstellungsvertrages von der Schulleitung zugewiesenen Stunden nach den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplanes und den einschlägigen Weisungen.</p>	<p>Art. 11 (Aufgaben der Lehrpersonen)</p> <p>¹Die Lehrpersonen ...</p> <p>²Keine Änderung</p> <p>³Keine Änderung</p>
<p>Art. 12 (Lehrpensum)</p> <p>¹Die Standeskommission legt die Stundenzahlen für ein Vollpensum der Lehrer fest.</p> <p>²Sie regelt die Stundenentlastung.</p>	<p>Art. 12 (Lehrpensum)</p> <p>¹Die Standeskommission legt die Lektionenzahl für ein Vollpensum der Lehrpersonen fest.</p> <p>²Sie regelt die Lektionentlastung.</p>
<p>Art. 13 (Klassenlehrer)</p> <p>¹Für jede Klasse wird durch den Rektor ein Klassenlehrer bestimmt.</p> <p>²Die Aufgaben des Klassenlehrers werden durch ein Reglement der</p>	<p>Art. 13 (Klassenlehrperson)</p> <p>¹Für jede Klasse wird durch die Schulleitung eine Klassenlehrperson bestimmt.</p> <p>²Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie der Klassen-</p>

<p>Schulleitung festgelegt.</p> <p>³Die persönliche Betreuung der Schüler obliegt in erster Linie dem Klassenlehrer.</p> <p>⁴Dieser stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.</p>	<p>lehrperson.</p> <p>³Diese stellt in geeigneter Form den Kontakt zu den Inhabern der elterlichen Sorge sicher, welchen das Recht auf Schulbesuch zusteht.</p>
<p>Art. 14 (Nebenaufgaben)</p> <p>¹Das Departement erlässt allgemeine Weisungen über die vom Lehrpersonal im Interesse des Schulbetriebes zu übernehmenden Nebenaufgaben und regelt die Entschädigungen.</p> <p>²Die Nebenaufgaben werden vom Rektor zugeteilt.</p>	<p>Art. 14 (Nebenaufgaben)</p> <p>¹Keine Änderung</p> <p>²Nebenaufgaben werden durch die Schulleitung zugeteilt.</p>
<p>Art. 15 (Ferien)</p> <p>¹Der Ferienanspruch der Lehrer wird von der Standeskommission festgelegt.</p> <p>²Der Bezug der Ferien richtet sich nach den Weisungen des Rektors.</p>	<p>Art. 15 (Ferien)</p> <p>¹Der Ferienanspruch der Lehrpersonen ...</p> <p>²Wird aufgehoben</p>
<p>Art. 16 (Fortbildung)</p> <p>¹Die Lehrer haben das Recht und die Pflicht sich fortzubilden.</p> <p>²Die Landesschulkommission erlässt entsprechende Weisungen.</p>	<p>Art. 16 (Fort- und Weiterbildung)</p> <p>¹Die Lehrpersonen ...</p> <p>²Keine Änderung</p>
<p>Art. 17 (Lehrerkonferenz)</p> <p>¹Lehrkräfte, die über längere Zeit, aber mindestens seit drei Jahren, ein Pensum von über sechs Lektionen oder in einem Jahr ein Pensum von über 15 Lektionen versehen, bilden die Lehrerkonferenz, welche mindestens einmal pro Semester vom Rektor einberufen und von ihm geleitet wird. Die übrigen Lehrer sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Die Einberufung kann auch von fünf stimmberechtigten Lehrern verlangt werden.</p> <p>²Die Lehrerkonferenz nimmt Stellung zu Schulangelegenheiten, zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung und wählt vier Vertreter in die Rektoratskommission.</p> <p>³Lehrkräfte, die in der Lehrerkonferenz ohne Stimmrecht sind, wählen zwei stimmberechtigte Vertreter in die Lehrerkonferenz; das gleiche Recht steht der Schülerschaft zu.</p>	<p>Art. 17 (Lehrerkonferenz)</p> <p>Wird aufgehoben</p>

V. Schüler	V. Schüler
<p>Art. 18 (Aufnahme) Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler.</p>	<p>Art. 18 (Aufnahme) Keine Änderung</p>
<p>Art. 19 (Schulbesuch) ¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der vom Rektor als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet. ²Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaub. ³Der vorzeitige Austritt aus dem Gymnasium ist nach Absolvierung der Schulpflicht (Art. 19 Abs. 1 SchG) möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Sorge oder des mündigen Schülers; in diesem Falle wird eine Bestätigung über den Schulbesuch ausgestellt.</p>	<p>Art. 19 (Schulbesuch) ¹Der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet. ²Keine Änderung ³Keine Änderung</p>
<p>Art. 20 (Rechte und Pflichten des Schülers) ¹Die Schüler setzen sich für ihren schulischen Erfolg und ihre persönliche Entwicklung nach Kräften ein. ²Sie haben die Vorschriften der Schulordnung zu beachten und sich rücksichtsvoll in Schule und Öffentlichkeit zu verhalten. ³Sie haben das Recht zur Anfrage, Anregung oder Beschwerde in Schulsachen. ⁴Der Rektor kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder im Schulverband vorsehen.</p>	<p>Art. 20 (Rechte und Pflichten des Schülers) ¹Keine Änderung ²Sie haben die Schulordnung zu beachten und sich in Schule und Öffentlichkeit rücksichtsvoll zu verhalten. ³Keine Änderung ⁴Die Schulleitung kann die Mitwirkung von Schülerorganisationen im Klassen- oder Schulverband vorsehen.</p>
<p>Art. 21 (Disziplinarordnung) ¹Disziplinarfehler sind: a) Vernachlässigung von Schülerpflichten; b) Verletzung der Schulordnung und der Reglemente; c) Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zum Gymnasium nicht vereinbar ist. ²Disziplinarstrafen sind: a) der Verweis; b) die Busse bis zu einem Betrag von Fr. 500.--;</p>	<p>Art. 21 (Disziplinarordnung) Keine Änderung</p>

<p>c) der Arbeitseinsatz; d) die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule; e) die Wegweisung von der Schule. ³Disziplinarstrafen werden von der Schulleitung ausgesprochen.</p>	
VI. Schule	VI. Schule
<p>Art. 22 (Aufgabe des Gymnasiums) Das Gymnasium bereitet auf die Maturitätsprüfung vor und ermöglicht damit den Zugang zum Hochschulstudium.</p>	<p>Art. 22 (Aufgaben des Gymnasiums) Keine Änderung</p>
<p>Art. 23 (Dauer der Ausbildung) ¹Die gymnasiale Ausbildung dauert sechs Jahre und führt zur Maturitätsprüfung. ²Sie besteht aus dem Untergymnasium, welches das 7. und 8. Schuljahr umfasst, und dem Gymnasium, welches an das Untergymnasium oder die 2. Sekundarklasse anschliesst und vier Jahre dauert.</p>	<p>Art. 23 (Dauer der Ausbildung) Keine Änderung</p>
<p>Art. 24 (Schulzeit) ¹Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen 39-40 Schulwochen. ²Schuljahresbeginn, Ferien und Anzahl der wöchentlichen Schultage werden von der Landesschulkommission festgelegt. ³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache des Rektors.</p>	<p>Art. 24 (Schulzeit) ¹Keine Änderung ²Keine Änderung ³Die Festsetzung einzelner schulfreier Tage ist Sache der Schulleitung.</p>
<p>Art. 25 (Lehrpläne) ¹Die Lehrpläne bestimmen Unterrichtsfächer, Lehrziele, Lehrinhalte und Lektionenzahl der Fächer. ²Sie werden auf Antrag des Rektors von der Landesschulkommission erlassen. ³Sie sind so zu fassen, dass für die Schüler der Zugang zur Maturitätsprüfung im Rahmen der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) gewährleistet ist. ⁴Lehrziele und Lehrinhalte des Religionsunterrichtes werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.</p>	<p>Art. 25 (Lehrpläne) ¹Keine Änderung ²Sie werden auf Antrag der Schulleitung von der Landesschulkommission erlassen. ³Keine Änderung ⁴Keine Änderung</p>
<p>Art. 26 (Schulversuche) Abweichungen vom Lehrplan können von der Landesschulkommission im</p>	<p>Art. 26 (Schulversuche) Keine Änderung</p>

Sinne von zeitlich befristeten Schulversuchen bewilligt werden, wenn sie das Erreichen der Lehrziele nicht gefährden.	
Art. 27 (Stundenpläne) ¹ Die Stundenpläne werden vor Beginn des Schuljahres durch den Rektor erstellt. ² Von den Stundenplänen abweichende Lektionengestaltungen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung des Rektors erlaubt.	Art. 27 (Stundenpläne) ¹ Die Stundenpläne werden durch die Schulleitung erstellt. ² Abweichungen von den Stundenplänen sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Bewilligung der Schulleitung erlaubt.
Art. 28 (Lehrmittel und Schulmaterial) ¹ Die Landesschulkommission erlässt Bestimmungen über die Lehrmittel und das Schulmaterial. ² Während der Dauer der Schulpflicht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 SchG gehen Lehrmittel und Schulmaterial zulasten des Staates, nachher zulasten der Schüler.	Art. 28 (Lehrmittel und Schulmaterial) Keine Änderung
Art. 29 (Notengebung, Promotion und Maturität) ¹ Die Landesschulkommission regelt die Notengebung in den Zeugnissen sowie die Promotion. ² Sie regelt ausserdem die Maturitätsprüfungen im Rahmen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung.	Art. 29 (Notengebung, Promotion und Maturität) Keine Änderung
Art. 30 (Schulordnung) Die Schulleitung erlässt in einer Schulordnung ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.	Art. 30 (Schulordnung) Keine Änderung
VII. Schuldienste	VII. Schuldienste
Art. 31 (Schularzt) Der schulärztliche Dienst wird durch die Gesundheitsgesetzgebung geregelt.	Art. 31 (Schularzt) Keine Änderung
Art. 32 (Akademische Berufsberatung) ¹ Der Kanton ermöglicht den Schülern die Inanspruchnahme der akademischen Berufsberatung. ² Die Landesschulkommission regelt das Nähere.	Art. 32 (Akademische Berufsberatung) Keine Änderung

VIII. Nutzungen der Räumlichkeiten	VIII. Nutzungen der Räumlichkeiten
<p>Art. 33 (Grundsatz) ¹Die Räumlichkeiten des Gymnasiums sind der Nutzung durch die Schule, durch das Departement und gegebenenfalls durch ein Internat oder Tagesinternat vorbehalten. ²Das Departement legt die Raumnutzung gemäss Abs. 1 dieses Artikels fest. ³Innerhalb dieser Schranken regelt der Rektor die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule. ⁴Andere, längerdauernde und schulfremde Nutzungen der Räumlichkeiten des Gymnasiums bedürfen der Bewilligung durch die Ständekommission.</p>	<p>Art. 33 (Grundsatz) ¹Keine Änderung ²Keine Änderung ³Innerhalb dieser Schranken regelt die Schulleitung die Raumzuteilung für die Bedürfnisse der Schule. ⁴Keine Änderung</p>
<p>Art. 34 (Internat) Der Kanton kann ein Internat führen oder Räumlichkeiten einer privaten Trägerschaft vermieten, damit diese auf ihre eigene Rechnung ein Internat führt.</p>	<p>Art. 34 (Internat) Keine Änderung</p>
<p>Art. 35 (Tagesinternat) ¹Für die externen Schüler kann der Kanton in den Räumlichkeiten des Gymnasiums ein Tagesinternat führen oder dessen Führung einer privaten Trägerschaft vertraglich übertragen. ²Das Tagesinternat untersteht - soweit nicht eine private Trägerschaft die Führung übernommen hat - dem Departement. In diesem Falle bestimmt das Departement, welche Kosten des Tagesinternates von den Schülern zu übernehmen sind.</p>	<p>Art. 35 (Tagesinternat) Keine Änderung</p>
IX. Finanzierung	IX. Finanzierung
<p>Art. 36 (Kostentragung) ¹Der Kanton trägt die finanziellen Lasten des Gymnasiums. ²Die Schulgemeinden zahlen ein Schulgeld für die in ihrem Gebiete wohnhaften Schüler der ersten drei Gymnasialklassen.</p>	<p>Art. 36 (Kostentragung) Keine Änderung</p>

<p>Art. 37 (Schulgeld) ¹Das Departement legt das Schulgeld fest. ²Das Schulgeld für ausserkantonale Schüler ist grundsätzlich kostendeckend anzusetzen. ³Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen mit anderen Kantonen. ⁴Das Departement legt fest, welche weiteren Leistungen im schulischen und ausserschulischen Bereich von den Schülern zu tragen sind und bestimmt die Ansätze.</p>	<p>Art. 37 (Schulgeld) Keine Änderung</p>
<p>X. Rechtsschutz</p>	<p>X. Rechtsschutz</p>
<p>Art. 38 Aufgehoben</p>	<p>Art. 38 Keine Änderung</p>
<p>XI. Schlussbestimmung</p>	<p>XI. Schlussbestimmung</p>
<p>Art. 39 Aufgehoben</p>	<p>Art. 39 Keine Änderung</p>
<p>Art. 40 (Inkrafttreten) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.</p>	<p>Art. 40 Keine Änderung</p>
	<p>Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.</p>

Grossratsbeschluss zur Revision der Gymnasialverordnung

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)** stellt dem Grossen Rat folgenden

Antrag:

1. Art. 9 Abs. 1 lautet neu:

¹Lehrpersonen in den Fächern neue Sprachen, alte Sprachen, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Wirtschaft, Informatik, Philosophie und Religion können angestellt werden, wenn sie über einen akademischen Grad im entsprechenden Fachbereich verfügen.

2. Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Schüler sind zum Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer sowie der durch die Schulleitung als obligatorisch erklärten Schulanlässe verpflichtet.

Begründung:

Die heutige Fassung von Art. 9 Abs. 1 der Gymnasialverordnung (GymV) ist redaktionell nicht korrekt. Mit der Neuformulierung wird lediglich diese sprachliche Unzulänglichkeit bereinigt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Gemäss Antrag der Standeskommission und nach der heutigen Formulierung von Art. 19 Abs. 1 GymV richtet sich die Schulbesuchspflicht an einen einzelnen Schüler. Für das Verständnis ist es einfacher, wenn die Aussage nicht nur mit Blick auf einen Schüler gefasst wird, sondern sich an alle Schüler richtet. Auch hier ergibt sich keine materielle Änderung.

Ergänzende Anmerkung:

Bereits vor Jahren wurde im Grossen Rat der Wunsch nach einem Gymnasialgesetz geäussert. Der Grund, weshalb die vorgeschlagene Änderung nicht bereits in ein neues Gesetz gepackt wird, sondern dafür nochmals die bestehende Gymnasialverordnung revidiert wird, liegt darin, dass das Gymnasium bereits ab dem 2. Semester des Schuljahres 2015/2016 nach den neuen Grundsätzen geführt werden soll. Es besteht das Ziel, die neuen Strukturen rasch umzusetzen, damit der neue Rektor mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 die Leitung mit bereits erprobten Prozessen antreten kann. Zudem sollen für das Gymnasium möglichst bald wieder ruhigere Verhältnisse und eine solide Grundlage bestehen, auf denen sich eine positive Zukunft bauen lässt.

Es ist indessen sowohl für die SoKo als auch für den Erziehungsdirektor klar, dass in einem nächsten Schritt ein Gymnasialgesetz zu schaffen ist. Dabei sind insbesondere auch die betrieblichen Grundlagen zu prüfen, beispielsweise die Frage, ob das Gymnasium künftig als

unselbständige Anstalt betrieben werden soll. Dieser Prozess benötigt aber seine Zeit, so dass es richtig erscheint, die jetzige Reorganisation der Schulführung vorzuziehen, damit die weiteren Grundfragen auf der Basis eines geordneten und stabilen Schulbetriebs angegangen und geklärt werden können. Dies ist nur mit einer raschen Teilrevision der Gymnasialverordnung zu machen.

Bei der Führung des Gymnasiums soll ein Paradigmenwechsel stattfinden. Die Leitung soll breiter abgestützt werden. Nebst dem Rektor werden zwei Prorektoren und der Verwalter als Vierergremium die Schulleitung bilden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Rektor die übrigen Schulleitungsmitglieder führt; er ist seinerseits gemäss Organigramm als einziges Mitglied der Schulleitung direkt dem Erziehungsdirektor unterstellt. Diese Führungsform wird auch in anderen vergleichbaren Schulen mit Erfolg praktiziert. Sie bringt eine breitere Abstützung der Entscheidungen innerhalb der Schulleitung mit sich und reduziert die Gefahr einer einseitigen Ausrichtung der Schule. Wie bereits in der Botschaft erwähnt, ist die neue Organisation der Schulleitung von den verschiedenen Teilprojektgruppen im Rahmen des Projekts zur Strategie- und Führungsentwicklung, nebst vielen anderen notwendigen Anpassungen, erarbeitet worden. Dieser Prozess wurde von einer externen Beratungsfirma intensiv begleitet. In einem Funktionendiagramm und Kompetenzraster werden den Schulleitungsmitgliedern sowie den Konferenzen und Kommissionen die notwendigen Kompetenzen durch das Erziehungsdepartement zugewiesen. Das neue Schulleitungssystem ist mit einem modernen Geschäftsleitungsmodell in der Privatwirtschaft zu vergleichen, nach welchem wichtige Entscheide in Geschäftsleitungssitzungen diskutiert, gefällt und dann vom Geschäftsführer oder Direktor nach aussen getragen und umgesetzt werden.

Der SoKo wurden an der Sitzung erste Entwürfe der nachgelagerten Revision des Ständekommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung und des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung gezeigt. Ebenfalls wurde das Organisationshandbuch, das Funktionendiagramm und der Kompetenzraster vorgestellt. Der SoKo ist es ein Anliegen, dass in diesen Dokumenten der Grundsatz nach Art. 7 Abs. 2 GymV, dass der Rektor die Schule nach aussen und gegenüber den Behörden vertritt, dahingehend konkretisiert wird, dass der Rektor der Schulleitung vorsteht und diese führt.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Art. 37 Abs. 3 lautet neu:

³Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.

II.

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund sofort in Kraft.

Genehmigung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation: ...



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an der Session vom 22. Juni 2015 der Revision der kantonalen Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010) zugestimmt. Unter anderem wurde Art. 37 Abs. 3 der Verordnung wie folgt neu gefasst: Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen sowie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken. Weiter wurde die Liste der jagdbaren Arten nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung neu festgelegt, indem die Murmeltierkätzchen daraus entfernt wurden.

Nach Art. 25 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0) bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 4), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art 7 Abs. 5) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art 12 Abs. 3) der Genehmigung des Bundes. Gemäss Art. 25 Abs. 3 JSG sind im Weiteren alle kantonalen Erlasse über die Jagd dem Bundesamt mitzuteilen. Aufgrund dieser Vorgaben wurde die Revisionsvorlage dem Bund zugesandt, mit dem Antrag, Art. 35 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 JaV zu genehmigen.

Das Generalsekretariat des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) teilte am 26. August 2015 im Sinne eines Zwischenentscheids mit, dass der neue Art. 37 Abs. 3 JaV, soweit der zweite Satz auf das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen verweist, im Widerspruch zum Bundesrecht steht. Der Bund habe von seiner umfassenden Kompetenz zur Regelung der Luftfahrt gemäss Bundesverfassung Gebrauch gemacht. So bestimme Art. 21 der Verordnung vom 14. Mai 2014 über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (AuLaV, SR 748.132.3), dass für Landungen von Hängegleitern und damit auch von Gleitschirmen in Schutzgebieten Art. 19 und 20 AuLaV anwendbar sind. Die Gebiete, in denen Aussenlandungen mit Hängegleitern unzulässig sind, seien in Art. 19 Abs. 1 AuLaV bezeichnet. Allfällige weitergehende Einschränkungen für Aussenlandungen müssten einzelfallspezifisch geprüft und vom Bundesdepartement erlassen werden. Sie seien der Regelungshoheit der Kantone entzogen.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2015 nahm die Ratskanzlei im Auftrage der Standeskommission zum Zwischenentscheid Stellung. Man werde die Bestimmung von Art. 37 Abs. 3 JaV vorderhand nicht anpassen, aber mit Bezug auf Hängegleiter und Gleitschirme auch nicht anwenden. Im Rahmen einer nächsten Verordnungsrevision solle die Bestimmung dann so angepasst werden, dass einer Genehmigung auch dieser Bestimmung nichts mehr entgegensteht.

Mit erneutem Schreiben vom 13. November 2015 hält das UVEK fest: Die Genehmigung in streitigen Fällen sei nach Art. 27n der Regierungs- und Verwaltungsorganisationverordnung (RVOV, SR 172.010.1) geregelt. Komme das Departement zum Schluss, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden könne, treffe es innert zwei Monaten nach Einreichung einen Zwischenentscheid. Es unterbreite den Entscheid

mit kurzer Begründung dem Kanton und setze ihm eine Frist zur Stellungnahme (Art. 27n Abs. 1 RVOV). Komme das Departement aufgrund der Stellungnahme des Kantons zum Schluss, dass keine Bundesrechtswidrigkeit besteht, so erteile es die Genehmigung (Art. 27n Abs. 2 RVOV). Andernfalls unterbreite es dem Bundesrat das Geschäft mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt oder auf Verweigerung der Genehmigung (Art. 27n Abs. 3 RVOV). Vor diesem Hintergrund wäre für Art. 37 Abs. 3 JaV eine Genehmigung mit Vorbehalt durch den Bundesrat angezeigt. Das UVEK interpretiere das Schreiben der Ratskanzlei dahingehend, dass die Standeskommission mit dem Zwischenentscheid durchaus einverstanden sei und kein streitiger Fall vorliege. Vielmehr werde das Schreiben vom 5. Oktober 2015 als Sistierungsge- such interpretiert, welchem stattgegeben werde. Angesichts des Konflikts von Art. 37 Abs. 3 JaV mit dem Bundesrecht erwarte das UVEK gleichwohl eine rasche Anpassung.

Um Weiterungen auf Bundesebene zu vermeiden und angesichts der Geringfügigkeit der vor- zunehmenden Anpassung möchte die Standeskommission Art. 37 Abs. 3 JaV umgehend än- dern. Der Satzteil „das Starten und Landen von Hängegleitern und Gleitschirmen“ soll gestri- chen werden.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu neh- men, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. Dezember 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



Überprüfung der Feiertage im Kanton

Bericht der Ständekommission an den Grossen Rat

Appenzell, 29. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Antrag Grossrat Ruedi Eberle	3
2	Geschichte der Feiertage	3
3	Anzahl der Feiertage im nationalen und internationalen Vergleich	4
4	Auswirkungen von Feiertagen auf die Beschäftigung und Entschädigung von Arbeitnehmern	5
4.1.	Bundesrechtliche Regelungen	5
4.2.	Gesamtarbeitsvertragliche Regelungen	6
4.3.	Kantonale Regelungen.....	7
5	Feiertagsregelungen der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe im Kanton.....	8
6	Wirtschaftliche Auswirkungen der lokalen Feiertage auf Betriebe und Arbeitnehmer	10
7	Anzahl Bewilligungen und Verstösse gegen die öffentliche Ruhe	11
8	Verschiebung der lokalen Feiertage auf einen Sonntag	11
9	Diskussionen über eine Neuregelung der Feiertage in anderen Kantonen	12
10	Folgerungen.....	12
11	Antrag	12

1 Antrag Grossrat Ruedi Eberle

An der Grossratssession vom 9. Februar 2015 stellte Grossrat Ruedi Eberle den Antrag, die Standeskommission solle prüfen, ob die in Art. 2 lit. c des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 (Ruhetagsgesetz, GS 822.200) aufgeführten lokalen Feiertage im Kanton heute noch angemessen sind. Zur Begründung wurde angeführt, dass nach Art. 2 Ruhetagsgesetz im Kanton Appenzell I.Rh. 13 Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind, während im Kanton Appenzell A.Rh. nur acht und im Kanton St.Gallen neun Feiertage als den Sonntagen gleichgestellt gelten, was einen wirtschaftlichen Nachteil der Unternehmen im Kanton Appenzell I.Rh. darstelle. Die Feiertage würden heutzutage weniger für den Kirchgang als vielmehr für Ausflüge und Einkäufe ausserhalb des Kantons genutzt. Zudem sei es so, dass die rund 2'800 ausserhalb des Kantons erwerbstätigen Einwohner wie auch die Spitalangestellten und weitere Berufsgruppen ohnehin nicht oder nicht vollständig von diesen zusätzlichen Feiertagen im Kanton profitieren.

In einer angeregten Diskussion wurde das Begehren des Antragstellers unter anderem mit dem Hinweis unterstützt, dass in vielen grösseren Betrieben überwiegend für den Markt ausserhalb des Kantons produziert wird und ein Unterbruch des Betriebs wegen eines lokalen Feiertags Mehrkosten und eine Erhöhung des Kostendrucks für die hiesigen Unternehmen bringe. Gegen eine allfällige Änderung der im kantonalen Recht festgelegten Feiertage wurden der hohe Stellenwert der Kirche und die Bedeutung der Pflege des mit diesen Feiertagen verbundenen Brauchtums für einen grossen Teil der Bevölkerung angeführt. Es wurde weiter auf die nahegelegenen deutschen und österreichischen Bundesländer sowie das Fürstentum Liechtenstein verwiesen, die zum Teil noch mehr Feiertage kennen und trotzdem wirtschaftlich gut abschneiden. Zum Ausgleich für die geltend gemachten wirtschaftlichen Nachteile ansässiger Unternehmen solle geprüft werden, ob die Verpflichtung zur Ausrichtung einer Sonntagsarbeitsentschädigung an lokalen Feiertagen aufgehoben werden kann. Diesem Vorschlag wurde entgegengehalten, dass grössere Betriebe meist in Gesamtarbeitsverträge eingebunden seien, deren Bestimmungen nicht mit kantonalen Regelungen geändert werden könnten.

Für den Fall der Gutheissung des Antrags von Grossrat Ruedi Eberle wurde schliesslich aus dem Grossen Rat vorgeschlagen, dass die Standeskommission in ihrem Bericht einerseits die tatsächliche Situation im Vergleich mit den übrigen Kantonen und zu den angrenzenden ausländischen Gebieten aufzeigt. Zudem sollen neben der Darlegung der geltenden rechtlichen Situation auch die in der Diskussion im Grossen Rat eingebrachten Fragen der Entschädigung der Angestellten für das Arbeiten an Feiertagen sowie eines allfälligen Vorrangs von Gesamtarbeitsverträgen gegenüber kantonalen Regelungen geklärt werden. Auf der Basis dieses Berichts könne der Grosse Rat dann sachlicher über eine allfällige Aufhebung einzelner Feiertage diskutieren.

Der Grosse Rat hiess den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle im Anschluss an diesen Vorschlag mit dem absoluten Mehr von 25 Stimmen gut.

2 Geschichte der Feiertage

Bevor das heutige Ruhetagsgesetz an der Landsgemeinde vom 25. April 1982 angenommen wurde, ergab sich das, was für die Sonn- und Feiertagsruhe jeweils galt, aus verschiedenen Quellen. Allgemeine Regelungen fanden sich in der damaligen kantonalen Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946. Die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage gemäss Art. 2 lit. b Ruhetagsgesetz waren in Art. 17 der Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz vom 5. Dezember 1966 aufgelistet. Von den heutigen lokalen Feiertagen gemäss Art. 2 lit. c Ruhetagsgesetz war Maria Himmelfahrt wiederum in der Polizeiverordnung als Feiertag aufgeführt. Demgegenüber galten Allerheiligen, Maria Empfängnis sowie im inneren Landesteil der St.Mauritustag bis zum Inkraft-

treten des Ruhetagsgesetzes bloss gewohnheitsrechtlich als staatliche Feiertage. Die Regelung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen fand sich in der früheren Verordnung über die Handels- und Gewerbepolizei im Kanton Appenzell I.Rh. vom 20. November 1934.

Erst mit dem Erlass des Ruhetagsgesetzes wurden die wesentlichen Grundsätze über die öffentlichen Ruhetage in einem einzigen Erlass zusammengefasst. Dies erfolgte gemäss den Erläuterungen der Standeskommission zum Ruhetagsgesetz im Landsgemeindemandat 1982 bewusst auf Gesetzesstufe, damit das Volk selber darüber entscheiden konnte, welche Anlässe religiöser oder weltlicher Natur es als Feiertag begehen will. Die Zahl der staatlich anerkannten Feiertage wurde mit dem Erlass des Ruhetagsgesetzes nicht verändert.

3 Anzahl der Feiertage im nationalen und internationalen Vergleich

Gemäss Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11) ist der 1. August als Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können nach derselben Bestimmung höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen. Darüber hinaus sind sie frei, kantonale Feiertage zu bezeichnen.

Die Kantone haben in ihren kantonalen Erlassen im nachstehenden Umfang den Sonntagen gleichgestellte sowie kantonale anerkannte Feiertage festgelegt:

Tessin	14
Uri, Schwyz, Obwalden	13
Luzern, Zug, Nidwalden, Appenzell I.Rh., Freiburg, Wallis, Jura	12
Zürich, St. Gallen, Thurgau, Glarus, Neuenburg	9
Aargau, Bern, Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Schaffhausen, Waadt, Genf	8
Graubünden, Appenzell A.Rh.	7

Aus dieser Liste ergibt sich, dass 16 Kantone mehr Feiertage kennen als die acht Tage, welche arbeitsgesetzlich maximal als den Sonntagen gleichgestellt anerkannt werden können. Auf der anderen Seite haben zwei Kantone, nämlich Graubünden und Appenzell A.Rh., die ihnen zukommende Kompetenz, acht Feiertage den Sonntagen gleichzustellen, nicht voll ausgeschöpft. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in Art. 2 lit. b Ruhetagsgesetz die acht arbeitsgesetzlich den Sonntagen gleichgestellten Feiertage festgelegt. Die übrigen vier lokalen Feiertage gemäss Art. 2 lit. c Ruhetagsgesetz, nämlich Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und im inneren Landesteil der St.Mauritiusstag, sind zusätzliche Ruhetage nach kantonalem Recht.

In den benachbarten deutschsprachigen Staaten und Bundesländern zeigt sich bei den Feiertagen folgendes Bild:

Bayern	13
Vorarlberg	13
Fürstentum Liechtenstein	13
Baden-Württemberg	12

Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass in den deutschen Bundesländern und in Vorarlberg der jeweilige Nationalfeiertag in der Zählung enthalten ist, während in der Schweiz nur die kantonale den Sonntagen gleichgestellten und lokalen Feiertage gezählt werden, weil der 1. August schon von Bundesrechts wegen ein Feiertag ist.

4 Auswirkungen von Feiertagen auf die Beschäftigung und Entschädigung von Arbeitnehmern

4.1. Bundesrechtliche Regelungen

Auf die Arbeitsverhältnisse sind auf der einen Seite die privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) zum Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 - 343 OR) sowie gegebenenfalls zum Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag (Art. 356 - 360f OR) anzuwenden. So ist in Art. 329 Abs. 1 OR die Vorschrift zu finden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jede Woche einen freien Tag zu gewähren hat. In der Regel soll dies der Sonntag sein. Nur wo dies nach den Betriebsverhältnissen, zum Beispiel in der Gastronomie, nicht möglich ist, hat er dem Arbeitnehmer wöchentlich einen vollen Werktag frei zu geben.

Zusätzlich zu dieser privatrechtlichen Regelung gemäss OR kommen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes über die Ruhezeit gemäss den Art. 15 bis 22 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG, SR 822.11), welches den Schutz der Arbeitnehmer bezweckt, hinzu. Das Arbeitsgesetz ist nach dessen Art. 1 Abs. 2 auf einen Betrieb anwendbar, wenn der Arbeitgeber dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt. Nicht anwendbar ist das Arbeitsgesetz insbesondere auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Art. 2 Abs. 1 lit. a ArG), auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion (Art 2 Abs. 1 lit. d ArG) und auf private Haushaltungen (Art. 2 Abs. 1 lit. g ArG).

Art. 18 Abs. 1 ArG untersagt die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen grundsätzlich. Vorbehalten bleibt ausdrücklich Art. 19 ArG, welcher Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot regelt. Gemäss dieser Bestimmung können dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt werden (Art. 19 Abs. 4 ArG). Dem Arbeitnehmer ist bei bewilligter vorübergehender Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG). Sonntagsarbeit von bis zu fünf Stunden muss innerhalb von vier Wochen mit Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Wird mehr als fünf Stunden Sonntagsarbeit geleistet, so ist zwingend während der vorhergehenden oder nachfolgenden Arbeitswoche ein Ersatzruhetag zu gewähren (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Der Bundesfeiertag ist gemäss Art. 20a Abs. 1 ArG in der ganzen Schweiz ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag. Die Kantone können nach Abs. 2 der gleichen Bestimmung höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Diese werden dann arbeitsgesetzlich ebenfalls als Sonntage behandelt. An den gesetzlich den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen darf im Grundsatz nicht gearbeitet werden. Folglich benötigen die dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Feiertagen, die gesetzlich den Sonntagen gleichgestellt sind, eine arbeitsgesetzliche Bewilligung für Sonntagsarbeit (Art. 19 Abs. 1 ArG).

Mit Ausnahme des Bundesfeiertags, für den die Lohnzahlung bei Arbeitnehmenden im Monatslohn wie im Stundenlohn in der Bundesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben ist, sowie der zwingenden Vorschrift von Art. 19 Abs. 3 ArG, dass bei vorübergehenden Einsätzen an Sonntagen oder gesetzlich den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen dem Arbeitnehmer ein Lohnzuschlag von 50% zu zahlen ist, ist die Bezahlung des Lohns für arbeitsfreie Feiertage ein Punkt, der im zivilrechtlichen Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln ist. Es obliegt den Vertragsparteien zu regeln, ob die arbeitsfreien Feiertage bezahlt werden oder nicht, oder ob der Lohn entsprechend gekürzt oder die ausgefallene Zeit kompensiert werden muss. Allerdings hat der Bundesrat in Art. 23 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1, SR 822.111) die Ausführungsvorschrift erlassen, dass in Wochen, in denen ein den Sonntagen gleichgestellter Feiertag auf einen Werktag fällt, die wöchentliche

Höchstleistungszeit anteilmässig verkürzt wird. Das SECO hat in der Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz verdeutlicht, dass mit Art. 23 ArGV 1 verhindert werden soll, dass die wegen Feiertagen ausfallenden Arbeitszeiten an anderen Tagen der Woche vor- oder nachgeholt werden. Diese gesetzlichen Feiertage sind gemäss Wegleitung neben den Ferien, den wöchentlichen Ruhetagen oder Ersatzruhetagen zusätzliche arbeitsfreie Tage und dürfen nicht kompensiert werden. Bei Vollzeitangestellten im Monatslohn hat sich daher in der Praxis die bezahlte Gewährung der gesetzlichen, den Sonntagen gleichgestellten Feiertage, die auf einen Werktag fallen, durchgesetzt.

An den vom Kanton den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen sind die Angestellten von der Arbeitspflicht befreit. Im Unterschied zum Bundesfeiertag heisst dies bei Teilzeitangestellten oder im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmenden aber nicht, dass diese freien Tage auch bezahlt sind. Wenn jedoch der Arbeitgeber an den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen die Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit heranzieht, hat er ihnen aber unabhängig vom Beschäftigungsgrad zwingend einen Lohnzuschlag von 50% zu leisten. Ausgenommen von dieser Lohnzuschlagsregelung sind Arbeitnehmende, welche regelmässig Sonntagsarbeit leisten.

Bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern unterstehen gemäss Art. 27 ArG Sonderbestimmungen. Sie sind von bestimmten Vorschriften des Arbeitsgesetzes über die Arbeits- und Ruhezeiten ausgenommen, soweit dies mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse notwendig ist. Insbesondere werden ausdrücklich kleingewerbliche Betriebe, für die Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit ausgenommen (Art. 27 Abs. 1bis ArG). Der Bundesrat hat in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 2, SR 822.112) präzisiert, dass nur Betriebe mit nicht mehr als vier Arbeitnehmern als kleingewerbliche Betriebe im Sinne von Art. 27 Abs. 1bis ArG gelten, welche von der Bewilligungspflicht für die betriebsnotwendige Sonntagsarbeit ausgenommen sind. Im Weiteren hat er in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz die möglichen Abweichungen von den gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften umschrieben und die Betriebsarten oder Gruppen von Arbeitnehmern bezeichnet, welche unter diese Abweichungen fallen. So dürfen beispielsweise in Krankenanstalten, Kliniken, Heimen, Internaten, Gastbetrieben, Kiosken und Tankstellenshops, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Arbeitgeber ohne behördliche Bewilligung Arbeitnehmer am Sonntag beschäftigen.

4.2. Gesamtarbeitsvertragliche Regelungen

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen in einem Arbeitsbereich und des Verhältnisses zwischen den Parteien. Er ist in den Art. 356 - 358 OR geregelt. Der klassische Inhalt eines GAV besteht aus Bestimmungen über den Abschluss, Inhalt und die Beendigung des Einzelarbeitsvertrags (normative Bestimmungen), Regelungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich (schuldrechtliche Bestimmungen) und Bestimmungen über die Kontrolle und die Durchsetzung des GAV. Die normativen Bestimmungen eines GAV legen regelmässig das Erforderliche für den Lohn, Entschädigungen, Ferien oder Arbeitszeitvorschriften fest. Diese Regelungen werden mit Inkrafttreten des GAV Teil des Einzelarbeitsvertrags. Sie gelten während der Dauer des Gesamtarbeitsvertrags unmittelbar für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und können nicht wegbedungen werden, sofern der Gesamtarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt (Art. 357 Abs. 1 OR). Der GAV hat Vorrang gegenüber dem Einzelarbeitsvertrag. Nur wenn eine einzelarbeitsvertragliche Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist, kommt dieser ausnahmsweise Vorrang zu.

Die Regelungen in diesen Gesamtarbeitsverträgen umfassen stets auch die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs der Arbeitnehmer auf eine Entschädigung an Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen. Während Arbeitnehmer im Monatslohn den Lohn auch für solche

Feiertage erhalten, ist dies bei Arbeitnehmern im Stundenlohn, mit Ausnahme des bundesrechtlich geregelten Bundesfeiertags, nur dann der Fall, wenn der Einzelarbeitsvertrag oder der Gesamtarbeitsvertrag dies ausdrücklich vorsieht. In den GAV wird stets auch die Entschädigung der Arbeitnehmer für Arbeitseinsätze an Sonn- oder Feiertagen geregelt.

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat kann der Geltungsbereich eines GAV oder einzelner seiner Bestimmungen auf alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber der betreffenden Branche in einer Region oder in der ganzen Schweiz ausgedehnt werden. Im Jahr 2012 waren von insgesamt 592 geltenden Gesamtarbeitsverträgen 63 allgemeinverbindlich.

Das zwingende Recht des Bundes und der Kantone geht den Bestimmungen des GAV vor, jedoch können zugunsten der Arbeitnehmer abweichende Bestimmungen aufgestellt werden, wenn sich aus dem zwingenden Recht nichts anderes ergibt (Art. 358 OR). Dieser Artikel besagt, dass ein GAV zwingendes Recht des Bundes und des Kantons nicht aushebeln kann. Abweichende Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers sind in einem GAV dann gestattet, wenn das zwingende Recht dies zulässt.

Die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes und der Kantone sind in der Regel zwingend, und es kann nur ausnahmsweise durch gegenseitige Vereinbarung davon abgewichen werden. Als öffentlich-rechtlicher Erlass gilt auch das Arbeitsgesetz des Bundes. Als Beispiele zwingenden öffentlichen Rechts des Kantons kann das Ruhetagsgesetz oder die Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz des Bundes angeführt werden. Die privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen sind demgegenüber überwiegend dispositiver Natur, das heisst sie gelten nur soweit, als Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts anderes vertraglich vereinbart haben. Nur eine Minderheit der Bestimmungen des Bundesprivatrechts ist zwingender Natur. Dazu zählen insbesondere die in den Art. 361 und 362 OR aufgelisteten Gesetzesbestimmungen. Von diesen zwingenden Bestimmungen des privatrechtlichen Arbeitsvertragsrechts darf in vertraglichen Vereinbarungen und somit auch in einem GAV nicht oder nur zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Gegen zwingende Vorschriften des Bundes oder des Kantons verstossende Vereinbarungen in Einzel- und Gesamtarbeitsverträgen sind nichtig. An deren Stelle gilt die gesetzliche Regelung.

4.3. Kantonale Regelungen

Mit Ausnahme des bundesrechtlich den Sonntagen gleichgestellten Bundesfeiertags sind für die Gesetzgebung über die öffentlichen Ruhe- und Feiertage ausschliesslich die Kantone zuständig. Die öffentlichen Ruhetage und Feiertage im Kanton Appenzell I.Rh. werden in Art. 2 des Ruhetagsgesetzes bestimmt. Sie umfassen neben den Sonntagen die nach dem Arbeitsgesetz den Sonntagen gleichgestellten Feiertage und die in dieser Bestimmung genannten übrigen lokalen Feiertage. In lit. b dieser Bestimmung werden Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnachten und Stephanstag als Feiertage aufgezählt, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Fällt aber der Stephanstag auf einen Samstag oder einen Dienstag, dann ist er nicht den Sonntagen gleichgestellt, damit durch dessen Feier nicht drei Ruhetage aufeinander folgen. Für diese den Sonntagen gleichgestellten Feiertage, die auch in Art. 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz (GS 822.010) aufgelistet sind, gelten arbeitsgesetzlich dieselben Vorschriften wie für Sonntage.

Auch die in Art. 2 lit. c Ruhetagsgesetz aufgeführten übrigen lokalen Feiertage Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und im inneren Landesteil der St.Mauritiusstag sind öffentliche Ruhetage nach kantonalem Recht. Als nicht den Sonntagen gleichgestellte Feiertage gelten diese jedoch arbeitsgesetzlich als Werkstage, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen. Das Vorliegen einer arbeitsgesetzlichen Sonntagsarbeitsbewilligung ist für die Beschäftigung von

Arbeitnehmern an diesen lokalen Feiertagen nicht erforderlich. Nach dem kantonalen Recht sind diese aber dennoch öffentliche Ruhetage, an denen es die Bestimmungen der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung zu beachten gilt. Anders als bei den Feiertagen welche den Sonntagen gleichgestellt sind, ist hier eine Vorholzeit für allenfalls ausfallende Arbeitsstunden auch für Vollzeitangestellte zulässig.

Für öffentliche Ruhetage enthält das kantonale Ruhetagsgesetz ein Verbot für Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem Tag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören (Art. 4 Abs. 1 Ruhetagsgesetz). Die an öffentlichen Ruhetagen erlaubten Arbeiten sind in Art. 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz aufgelistet. Insbesondere sind an diesen Feiertagen neben den für die Viehhaltung erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiten auch der Betrieb von Gastgewerbebetrieben im Sinne des Gastgewerbegesetzes sowie der Betrieb von Verkaufsgeschäften nach Massgabe der Verordnung über die Öffnung von Verkaufsgeschäften erlaubt. Darüber hinaus kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im Einverständnis mit dem zuständigen Bezirksrat in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen vom Verbot von Verrichtungen, welche die öffentliche Ruhe stören, gestatten (Art. 5 Abs. 2 Ruhetagsgesetz). Eine solche Polizeierlaubnis ist unter Vorbehalt der in Art. 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz erlaubten Tätigkeiten für die Offenhaltung eines Gewerbe-, Industrie- oder Handelsbetriebs an allen öffentlichen Ruhetagen gemäss Art. 2 Ruhetagsgesetz unabdingbar. Wird eine solche nicht erteilt, kann im Kanton auch eine allfällige arbeitsgesetzliche Sonntagsarbeitsbewilligung nicht genutzt werden, da das Arbeitsgesetz des Bundes einen Vorbehalt zu Gunsten der kantonalen Polizeivorschriften macht (Art. 71 lit. c ArG).

5 Feiertagsregelungen der Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe im Kanton

Nach den vom Bundesamt für Statistik erhobenen Zahlen der Unternehmensstruktur im Kanton Appenzell I.Rh. verteilen sich im Jahre 2011 die insgesamt 8'075 Beschäftigten hauptsächlich auf nachstehende Branchen und Arbeitsstätten:

Verarbeitendes Gewerbe	1'722 Beschäftigte in 135 Betrieben
Landwirtschaft und Forstwirtschaft	1'098 Beschäftigte in 530 Betrieben
Detailhandel, Grosshandel, Handel und Reparatur von Motorfahrzeugen	966 Beschäftigte in 218 Betrieben
Baugewerbe	811 Beschäftigte in 154 Betrieben
Gastgewerbe	683 Beschäftigte in 110 Betrieben
Informatik, Forschung und Entwicklung	634 Beschäftigte in 234 Betrieben
Gesundheits- und Sozialwesen	555 Beschäftigte in 72 Betrieben
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung	412 Beschäftigte in 58 Betrieben

Mit Blick auf die Zahl der Beschäftigten sind die Auswirkungen der Feiertage im Kanton Appenzell I.Rh. insbesondere für die in der Verarbeitung von Gütern tätigen Gewerbe-, Industrie- und Bauunternehmen sowie für die zum Dienstleistungssektor zählenden Handels- und Gastgewerbebetriebe von besonderem Interesse. Die Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion sind laut Art. 2 Abs. 1 lit. d ArG vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen und damit vom darin geregelten Arbeitsverbot an Sonntagen nicht betroffen. Im Weiteren ist das Arbeitsgesetz auch auf die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 1 lit. a ArG).

In folgenden aufgrund der Zahl der Beschäftigten im Kanton Appenzell I.Rh. nicht unbedeutenden Branchen gelten Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit nachstehenden Regelungen für die Feiertagsentschädigung der Arbeitnehmer:

- Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe (LMV), allgemeinverbindlich für die ganze Schweiz: mindestens acht Feiertage (inklusive 1. August) pro Jahr sind entschädigungsberechtigt, sofern sie auf einen Werktag fallen; die Feiertage sind in den lokalen Gesamtarbeitsverträgen festgelegt; ein Entschädigungsanspruch besteht auch für Angestellte im Stundenlohn; für Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50% zu entrichten.
- GAV für das Holzbaugewerbe, allgemeinverbindlich für die ganze Schweiz ohne die französischsprachigen Gebiete: maximal neun auf einen Werktag fallende Feiertage pro Jahr (inklusive Bundesfeiertag) sind zu entschädigen; es sind dies neben dem 1. August die gemäss Ruhetagsgesetz den Sonntagen gleichgestellten Feiertage; Angestellte im Stundenlohn sind ebenfalls entsprechend zu entschädigen; zusätzliche vorgeschriebene kantonale Feiertage kann der Arbeitgeber vor- oder nachholen lassen; für Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50% vorgeschrieben.
- GAV für das Schreinergerbergewerbe, allgemeinverbindlich für die deutsch- und italienischsprachige Schweiz: maximal neun (inklusive Bundesfeiertag) auf einen Werktag fallende Feiertage pro Jahr werden entschädigt; Angestellten im Stundenlohn werden die Feiertage mit einer Pauschale vergütet; an den überzähligen kantonalen Feiertagen besteht kein Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalls; für Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 100% zu zahlen.
- Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV), allgemeinverbindlich für die ganze Schweiz: die Mitarbeiter haben unabhängig von den kantonalen Feiertagen Anspruch auf sechs (0.5 Tage pro Monat) bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr, worin der Bundesfeiertag bereits inbegriffen ist; die Arbeitnehmer haben Anspruch auf zwei Ruhetage pro Woche, jedoch keinen Anspruch auf arbeitsfreie Sonntage; nicht gewährte Feiertage, die nicht durch einen zusätzlichen Ruhetag kompensiert werden können, sind auszuzahlen.
- GAV Bäcker-Confiseure: vergleichbare Regelungen wie im L-GAV.
- GAV für das schweizerische Metzgereigewerbe, allgemeinverbindlich für die ganze Schweiz: die von den Kantonen den Sonntagen gleichgestellten Feiertage werden bezahlt; die ausfallende Zeit für lokale Feiertage wird von der Wochenarbeitszeit in Abzug gebracht und kann vom Arbeitnehmer vor- oder nachgeholt werden; für vorübergehende Sonntagsarbeit ist gemäss Arbeitsgesetz ein Lohnzuschlag von 50% zu zahlen.
- GAV für das Autogewerbe Ostschweiz der Kantone St.Gallen, beider Appenzell und Thurgau, allgemeinverbindlich im gesamten Gebiet der genannten Kantone für Arbeitnehmer und Arbeitgeber von Betrieben, die Fahrzeuge mit mindestens drei Rädern reparieren, damit handeln oder eine Tankstelle betreiben: die Arbeitnehmer im Kanton Appenzell I.Rh. haben zusätzlich zum 1. August Anspruch auf die Bezahlung der acht den Sonntagen gleichgestellten Feiertage, sofern sie auf einen Werktag fallen; die weiteren kantonalen Feiertage Maria Himmelfahrt, St.Mauritiusstag, Allerheiligen und Maria Empfängnis sind ausdrücklich den Sonntagen nicht gleichgestellt; für Sonn- und Feiertage ist ein Lohnzuschlag von 50% zu zahlen.
- GAV des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, allgemeingültig in der ganzen Schweiz, ausser den Kantonen Wallis und Genf: neun eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig; weitere kantonale oder öffentliche Feier- oder Ruhetage sind vor- oder nachzuholen; für Sonn- und Feiertagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von 100% zu zahlen.

Die Ratskanzlei hat die Präsidenten des Kantonalen Gewerbeverbands, der Handels- und Industriekammer Appenzell, der Gastro Appenzellerland AI und des Vereins Appenzellerland Tourismus AI angefragt, wie die Praxis zu den Feiertagen in ihren Bereichen aussieht. Es sind verschiedene Rückmeldungen zu Landesmantel- sowie Gesamtarbeitsverträgen eingegangen, die in die obige Zusammenstellung eingeflossen sind.

Der Vorstand der Handels- und Industriekammer Appenzell hat bei seinen Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt. Daran haben 13 von 33 Firmen teilgenommen. Die nachstehenden, im Kan-

ton ansässigen Firmen mit einer grösseren Zahl von Arbeitnehmern haben demnach folgende Feiertagsregelungen in ihren Betrieben:

- Alba Albin Breitenmoser AG: Arbeitnehmer haben Möglichkeit, an Feiertagen frei zu nehmen; ausfallende Stunden müssen aber kompensiert werden; es liegt eine Bewilligung für Sonntagsarbeit vor;
- Appenzeller Kantonalbank: Feiertage sind in der Regel ohne Lohnabzug arbeitsfrei; Einsätze einzelner Arbeitnehmer an lokalen Feiertagen können ohne Zuschlag zeitlich kompensiert werden;
- Bühler AG: die gleiche Anzahl bezahlter Feiertage wie in den anderen Werken des Unternehmens in der Schweiz (neun inklusive 1. August, sofern ein Werktag); die wegen lokalen Feiertagen ausfallenden Stunden sind vor- oder nachzuholen oder mit geleisteter Überzeit zu kompensieren oder als Ferientag anzurechnen;
- Golf Gonten AG: es gilt, eine bestimmte Jahresarbeitszeit zu erbringen; für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird keine zusätzliche Entschädigung oder zeitliche Kompensation gewährt; es liegt eine Sonntagsarbeitsbewilligung vor;
- KuK Electronic AG: für sämtliche Feiertage wird den Arbeitnehmern der Lohn ausgerichtet; bei Einsätzen an Feiertagen können die Arbeitnehmer die geleisteten Stunden kompensieren oder sich auszahlen lassen;
- ThyssenKrupp Presta AG: alle Feiertage ohne St.Mauritius sind wegen der Ausrichtung auf das Mutterhaus im Fürstentum Liechtenstein ohne nachteilige Auswirkung auf den Lohn arbeitsfrei; der St.Mauritiusstag ist ein normaler Arbeitstag;
- Wyon AG: für die acht den Sonntagen gleichgestellten Feiertage wird der Lohn bezahlt; an den vier lokalen Feiertagen haben die Arbeitnehmer ohne Lohn frei.

6 Wirtschaftliche Auswirkungen der lokalen Feiertage auf Betriebe und Arbeitnehmer

Weil das kantonale Arbeitsinspektorat jährlich nicht alle, sondern nur eine kleine Anzahl der Betriebe im Kanton kontrolliert, konnte es auf Anfrage keine Angaben machen, in welchen Betrieben oder Branchen im Kanton ein GAV gilt und wie viele Arbeitnehmer davon erfasst sind. Es konnte lediglich sagen, dass laut der CODE-Datenbank des Bundes aktuell 1'061 Betriebe existieren. Die bei den Mitgliedern der Handels- und Industriekammer Appenzell durchgeführte Umfrage zur Feiertagsregelung hat ebenfalls nur spärliche Ergebnisse gezeitigt. Aus den Regelungen in den aufgelisteten GAV und den Angaben der Firmen lässt sich aber ableiten, dass die überwiegende Zahl der Betriebe im Kanton Appenzell I.Rh., für welche die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit ohne Abweichung zur Anwendung gelangen, den Arbeitnehmern neben dem Bundesfeiertag auch an den acht vom Kanton den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, den Lohn zahlen. Arbeitseinsätze an Feiertagen, die den Sonntagen gleichgestellt sind, werden mit einem Lohnzuschlag entschädigt.

Für die lokalen Feiertage hängt es von der Regelung im privatrechtlichen Arbeitsvertrag oder gegebenenfalls im Gesamtarbeitsvertrag ab, ob der Arbeitgeber Lohn bezahlt oder ob der Arbeitnehmer die ausfallenden Stunden vor- oder nachholen oder anderweitig kompensieren muss. In den überwiegenden Fällen werden den Arbeitnehmern die arbeitsfreien lokalen Feiertage nicht bezahlt. Die ausfallende Zeit ist in diesen Fällen vom Arbeitnehmer vor- oder nachzuholen, oder der Arbeitgeber nimmt beim Lohn einen entsprechenden Abzug vor. In der Regel werden die an den lokalen Feiertagen ausfallenden Stunden von den Angestellten vor- oder nachgeholt. Betriebe mit einer Dauerbetriebsbewilligung haben den an einem lokalen Feiertag im Einsatz stehenden Arbeitnehmern keinen Zuschlag zu zahlen, da die lokalen Feiertage arbeitsgesetzlich als Werktag gelten.

In Betrieben mit arbeitsgesetzlichen Sonderbestimmungen gemäss Art. 27 ArG und der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz haben die Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen regelmässig zu arbeiten. Zu solchen Betrieben zählen unter anderen auch die Gastwirtschaftsbetriebe. Der allgemeinverbindliche GAV für die Gastwirtschaftsbetriebe wie auch derjenige für die Bäckerei- und Konditoreibetriebe sehen denn auch unabhängig von den Feiertagsregelungen der Kantone vor, dass die Arbeitnehmer einen pauschalen Anspruch auf sechs bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr oder einen halben Tag pro Monat haben. Teilzeitangestellte erhalten eine prozentuale pauschale Entschädigung für die Feiertage. Den Angestellten ist für die Arbeit an Feiertagen generell kein Lohnzuschlag, jedoch bei Einsätzen an den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen ein Ersatzruhetag zu gewähren.

Zusammenfassend sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der lokalen Feiertage, nämlich Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis sowie im inneren Landesteil auch noch der St.Mauritustag, auf die Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe und deren Arbeitnehmer nicht sehr gross. Die an diesen Tagen ausfallenden Stunden werden von den Arbeitnehmern häufig zeitlich durch entsprechende Vorhol- oder Nachholzeit kompensiert, sodass sie keine Lohneinbusse hinnehmen müssen. Werden die Arbeitnehmer an diesen lokalen Feiertagen dennoch beschäftigt, hat der Arbeitgeber ihnen unter Vorbehalt einer anderslautenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung keinen Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit zu zahlen.

7 Anzahl Bewilligungen und Verstösse gegen die öffentliche Ruhe

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement hat in den vorangegangenen fünf Jahren insgesamt 30 Sonntagsarbeitsbewilligungen mit folgenden Zeitdauern an Innerrhoder Betriebe erteilt:

2009:	5 mehrjährige 1 mehrwöchige
2010:	1 mehrjährige 2 mehrwöchige
2011:	2 mehrjährige 2 eintägige
2012:	5 mehrjährige 1 eintägige
2013:	1 mehrjährige 4 eintägige
2014:	4 mehrjährige 1 monatige 1 eintägige

Von der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. sind in der gleichen Zeitspanne nur zwei Verfügungen wegen Verstössen gegen die öffentliche Ruhe an öffentlichen Ruhetagen ergangen. Am 22. April 2011 wurde ein Landwirt wegen Silierens am Karfreitag verwarnt. Am 27. Mai 2012 musste ein weiterer Landwirt wegen Heuens am Pfingstsonntag verzeigt werden.

8 Verschiebung der lokalen Feiertage auf einen Sonntag

Auf Anfrage der Ratskanzlei hat sich der Präsident des Vereins der Innerrhoder Kirchgemeinden im Namen des Vereins deutlich gegen die Verschiebung der vier lokalen Feiertage auf ei-

nen Sonntag ausgesprochen. Die Kirchgemeinden sehen darin nur einen unwesentlichen Unterschied zur gänzlichen Abschaffung dieser Feiertage. Dies habe man beim Bonifaz gesehen. Eine Abschaffung komme aber aus vielerlei Gründen nicht in Frage. So sei nach wie vor bei einer Mehrheit der Bevölkerung ein tief verankertes katholisch-christliches Bekenntnis festzustellen. Mit einer Abschaffung ginge ein Teil der Tradition verloren. Feiertage sollten nicht der Gewinnmaximierung geopfert werden.

9 Diskussionen über eine Neuregelung der Feiertage in anderen Kantonen

In den Kantonen der Innerschweiz, die ebenfalls mehr Feiertage kennen als arbeitsgesetzlich maximal den Sonntagen gleichgestellt werden können, sind nach Auskunft der dortigen Standeskanzleien in den letzten Jahren keine Vorstösse zur Reduktion der Feiertage vorgenommen worden.

10 Folgerungen

Das Total der Feiertage im Kanton liegt im nationalen Vergleich im oberen Mittelfeld, im Vergleich zum nahen Ausland jedoch am unteren Rand. Mit Ausnahme der Kantone Appenzell A.Rh. und Graubünden mit jeweils sieben Feiertagen haben alle anderen Kantone acht Feiertage benannt, die arbeitsgesetzlich den Sonntagen gleichgestellt sind. Wie bereits in Ziff. 4.1 ausgeführt wurde, hat sich im Sinne der Wegleitung des SECO zur Arbeitsgesetzgebung in der ganzen Schweiz die Praxis durchgesetzt, dass die Vollzeitangestellten mit Monatslohn, das heisst die überwiegende Zahl der Arbeitnehmenden, an den gesetzlichen, den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, nicht arbeiten müssen und dennoch den Lohn für diesen freien Tag erhalten. Die den Sonntagen gleichgestellten Feiertage dürften kaum einen Standortnachteil für Innerrhoder Betriebe bringen, da in fast allen anderen Kantonen ebenfalls acht Feiertage den Sonntagen gleichgestellt sind. Der eine im Vergleich zum Kanton Appenzell A.Rh. zusätzliche gesetzliche Feiertag dürfte für die Standortwahl eines Betriebs nicht ausschlaggebend sein.

Auch die vier lokalen Feiertage wirken sich im Vergleich mit der Situation in anderen Kantonen kaum negativ auf die Kosten der Betriebe aus, da die ausfallenden Stunden in der Regel kompensiert werden müssen oder nicht entschädigt werden.

Eine Aufhebung oder Verschiebung eines einzelnen oder mehrerer der vier lokalen Feiertage im Kanton erscheint aufgrund der geringen wirtschaftlichen Auswirkungen und in Berücksichtigung ihrer Bedeutung für einen wesentlichen Teil der Bevölkerung nicht gerechtfertigt.

11 Antrag

Die Standeskommission stellt Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und auf eine Änderung der Feiertagsregelung im kantonalen Recht zu verzichten.

Appenzell, 29. September 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig



Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2016

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 24. April 2016, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
9. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)
10. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)
11. Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

6/1/2016: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat sieben Landrechtsgesuche von insgesamt elf Personen.